

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (0222) 42 45 46, Fax (0222) 43 11 56

Medieninhaber (Verleger): Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag, 2301 Groß-Enzersdorf, Rosengasse 21, Telefon 02249/29 13-0, Fax 02249/29 13-25

Schriftleiter: Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG Wien

Fachredakteur: Leopold Wetzl

Anzeigenannahme: Telefon 02249/29 13-0

Anzeigenkontakt: Leopold Wetzl

Hersteller: Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag, 2301 Groß-Enzersdorf, Rosengasse 21, Telefon 02249/29 13-0

Jahresbezugspreis: S 200,—

Einzelpreis: S 53,—

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Anzeigentarif: Nr. 9, gültig ab 1. Jänner 1993

Bankverbindungen: Creditanstalt-Bankverein,

Konto-Nr. 0942-42 435/00

Bank Austria AG, Konto-Nr. 611 028 705

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

Inhalt

Dr. Harald Krammer Neue Wege im Sachverständigengebührenrecht.....	2
Dr. Walter Melnizky Delegiertenversammlung 1994	6
Dr. Robert Fucik/Hofrat Dr. Hartl Schmerzensgeld für seelische Schmerzen	8
Univ. Prof. Dr. Gerhard S. Barolin, Dr. Ernst Griebnitz, Univ. Prof. Dr. Bernhard Mitterauer, Univ. Prof. Dr. Rudolf Quatember, Univ. Prof. Dr. Erich Scherzer, Univ. Prof. Dr. Walter Spiel Die Begutachtung sogenannter seelischer Schmerzen	12
Arch. Ing. Mag. Horst Holstein Neue Bestimmungen für die Nutzwertfestsetzung	14
Ing. Roman Rost Vorkommen radioaktiver Materialien in Schrott - Herkunft, Messung und Konsequenzen	15
Univ. Prof. Hofrat Dr. Alfred Zängl Organisationsverschulden aus gerichtsgutächterlicher Sicht	18
Prof. Walter Mican Unrichtige Pretiosen-Gutachten, Zündstoff oder Zeitbombe	20
Mag. Manfred Katzenschlager Bauführertätigkeit - Keine selbstverständliche Nebenleistung	21
Veränderungen im österreichischen Normenwerk	23
Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Krammer)	31
Umfang der Mühewaltung (§ 34 Abs. 2 GebAG)	31
Computertomographie (§ 34 Abs. 2 GebAG)	32
Gebühr für die Gutachtenserörterung (§ 35 Abs. 2 GebAG)	33
Barauslagen des Sachverständigen (§ 31 GebAG)	34
Kein Rekurs an den OGH (§ 41 GebAG, § 14 Abs. 2 Z 4 AußStrG)	34
Zur Auswahl des Sachverständigen	35
Allgemeiner Teil der Gebührenordnungen für Ziviltechniker - neuer Zeitgrundgebührensatz (ab. 1. 1. 1994)	36
Rechtliches Gehör beim Sachverständigenbeweis	36
Valorisierung der Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker	36
Seminare	37
Literatur	40

Dr. Harald Kramer

Senatspräsident des OLG Wien

Neue Wege im Sachverständigengebührenrecht

Einige Gedanken zum Entwurf der GebAG-Novelle 1994*)

1. Einleitung

Eine – wie mir scheint – erfolgreiche Regie ermöglicht es mir, mich heute als Neubestellter Syndikus des Hauptverbandes mit grundsätzlichen Gedanken zum Sachverständigengebührenrecht vorzustellen. Besonders erfreulich ist es, daß ich dabei nicht nur theoretische Erwägungen anstellen muß, durch welche Änderungen im Gebührenrecht der Sachverständigen neue Impulse in Richtung einer Verbesserung der Stellung der Sachverständigen, aber auch des Rechtsschutzes der Bürger beim Sachverständigenbeweis und insbesondere auch in Richtung einer Verfahrensbeschleunigung gesetzt werden könnten. Durch den einstimmigen Ministerratsbeschluß vom 22. März 1994 über den vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, „mit dem das GebAG 1975, das Bundesgesetz über den allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 geändert werden“ können nun diese Probleme anhand der Änderungsvorschläge dieser Regierungsvorlage besprochen werden. Es geht somit nicht mehr um eine bloß akademische Erörterung verschiedener Anregungen, sondern um einen konkreten Novellierungsvorschlag, dessen parlamentarische Behandlung unmittelbar bevorsteht, und der – so hoffe ich – bald durch einen Gesetzesbeschluß in die Verfahrenswirklichkeit umgesetzt wird. Für die großen Mühen und Anstrengungen, die auf dem bisherigen – langen – Weg vom ersten Entwurf bis zur Regierungsvorlage zu bewältigen waren, möchte ich schon jetzt dem Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek, den Sektionschefs Dr. Otto Oberhammer und Dr. Helmuth Tades, vor allem aber dem Ministerialrat Dr. Gottfried Molterer und dem Richter Dr. Gerhard Kuras sehr herzlich danken!

2. Die Vorarbeiten zum Entwurf der GebAG-Novelle 1994

Die Geschichte der GebAG-Novelle ist lang. Bereits beim ersten Kontaktgespräch von Vertretern des Hauptverbandes mit dem Bundesminister für Justiz, Dr. Nikolaus Michalek, am 21. Februar 1991 wurde auf das dringende Anliegen einer Novellierung des GebAG hingewiesen und dabei in einem Schreiben an das Bundesministerium für Justiz vom 14. März 1991 die wichtigsten Anliegen formuliert. Es war dies ein massiver Vorstoß in Richtung einer umfangreichen Novellierung des GebAG, nachdem ein in den Beratungen und Formulierungen weit gediehenes Reformvorhaben im Herbst 1986 durch das Ende der damaligen Legislaturperiode scheiterte. Lediglich eine vordringliche For-

derung des Hauptverbandes, nämlich die ersatzlose Aufhebung des § 52 GebAG – des Tarifs für die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen –, konnte mit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl 343, verwirklicht werden, die im übrigen auch eine weitgehende Neuordnung des Zeugengebührenrechts brachte. Die 1991 wiederaufgenommenen Gespräche mit dem Bundesministerium für Justiz wurden dann zunächst durch die vordringlich gewordene Zuschlagsverordnung zu den festen Sätzen des GebAG unterbrochen. Nach Kundmachung der Zuschlagsverordnung BGBl 1992/214, die mit 1. Mai 1992 in Kraft trat, wurden die Besprechungen mit dem Bundesministerium für Justiz – mit Sektionschef Dr. Tades und Ministerialrat Dr. Molterer – aber auch mit den Mitgliedern des Justizausschusses des Nationalrates – den Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Elisabeth Hlavac, Dr. Heide Schmidt und Dr. Terezija Stojsits – fortgeführt. Kern dieser Gespräche war nun erstmals der vom Ehrenpräsidenten des Hauptverbandes, Baurat h. c. Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen, entwickelte Gedanke des Gebührensplittings, das nach anfänglicher Skepsis zunehmend Zustimmung fand. Da in den Gesprächen bald klar wurde, daß nur ein weitgehend budgetneutraler Novellierungsvorschlag Chancen auf Realisierung hat, arbeitete ich in der Folge über Ersuchen des Präsidenten des Hauptverbandes, Baurat h. c. Arch. Dipl.-Ing. Rollwagen, einen Vorschlag zur Novellierung des GebAG samt einem ausführlichen Motivenbericht und einer Gegenüberstellung der derzeitigen und der vorgeschlagenen Gesetzesfassung aus. Dieser Novellierungsvorschlag hatte drei Schwerpunkte:

1. Gebührensplitting für das gesamte Zivilverfahren
2. Erweiterung der Gebührenbestimmung nach richterlichem Ermessen nach § 34 Abs. 2 GebAG und Reduzierung des Anwendungsbereiches der Tarife
3. Einführung eines mehrseitigen Rechtsmittelverfahrens, um den Sachverständigen bei der Gebührenbestimmung auch im Rechtsmittelverfahren das rechtliche Gehör zu sichern.

Dieser Vorschlag wurde am 26. November 1992 dem Bundesministerium für Justiz, den Mitgliedern des Justizausschusses, aber auch verschiedenen Interessenvertretungen zugemittelt.

Die konkreten Beratungen über den Entwurf einer GebAG-Novelle wurden in einer Sitzung im Bundesministerium für Justiz am 1. April 1993 aufgenommen, an der neben Vertretern des Hauptverbandes auch zahlreiche Repräsentanten von Kammern teilnahmen. In der Folge wurde der von mir ausgearbeitete Entwurf in zahlreichen Besprechungen mit den Vertretern des Bundesministeriums für Justiz, Ministerialrat Dr. Gottfried Molterer und Richter Dr. Gerhard Kuras, erörtert und über Initiative des Bundesministeriums für Justiz in vielen Bereichen abgeändert, erweitert und ergänzt. Ergebnis dieser Bemühun-

*) Geringfügig erweiterte Fassung des bei der Delegiertenversammlung 1994 des Hauptverbandes der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs am 9. April 1994 im Hotel Schloß Wilhelmsberg in Wien gehaltenen Festvortrages. Die Vortragsform wurde beibehalten.

gen war ein Entwurf zu einer umfangreichen GebAG-Novelle, der am 27. Juli 1993 vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung versendet wurde. Nach einem umfassenden Begutachtungsverfahren, auch in den Gremien des Hauptverbandes, wurde schließlich eine ausführliche Stellungnahme des Hauptverbandes dem Bundesministerium für Justiz übersendet. Auf Grund verschiedener Einwendungen im allgemeinen Begutachtungsverfahren, insbesondere seitens der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, waren weitere Erörterungen und Formulierungsversuche zum Gesetzestext und zu den Erläuterungen notwendig. Auch in dieser Phase fand ich als Syndikus des Verbandes in Ministerialrat Dr. Molterer und Richter Dr. Kuras überaus engagierte und geduldige Gesprächspartner. Nach vielen langen Gesprächen und unter verständnisvoller Förderung des Vorhabens durch Sektionschef Dr. Tades und Sektionschef Dr. Oberhammer, aber auch unter direkter Einschaltung des Herrn Bundesministers für Justiz Dr. Michalek konnten letzte Vorbehalte des Bundesministeriums für Finanzen überwunden und der Text einer Regierungsvorlage im März 1994 fertiggestellt werden. Wir freuen uns nun sehr, daß dieser Entwurf einer GebAG-Novelle in der Sitzung des Ministerrates vom 22. März 1994 einstimmig beschlossen und dem Nationalrat als Regierungsvorlage zugeleitet wurde. Wir hoffen, daß der mühevollen Weg der Gesetzgebung noch in dieser Legislaturperiode durch eine entsprechende Beschlußfassung in den gesetzgebenden Körperschaften abgeschlossen wird.

3. Probleme des Sachverständigenbeweises

Die ständige Komplizierung unserer Lebensverhältnisse, das lawinenartige Anschwellen des Wissens- und Erfahrungstoffes und der Umstand, daß der Richter und sonstige Rechtswissenschaftler selbst bei Spezialisierung nicht in der Lage ist, dem Rechtswissen ein gleichwertiges Sachwissen auf dem Entscheidungsgebiet an die Seite zu stellen (vgl. Fasching, Sachverständiger und Richter, SV 1977/1, 19), begründet die wachsende Bedeutung des Sachverständigen in allen Verfahren. Der kritische Punkt der Rechtspflege liegt daher heute nicht so sehr bei der – ohnehin weitgehend gewährleisteten Absicherung der richtigen Lösung der Rechtsfragen, sondern bei den Problemen der Sachverhaltsermittlung und -feststellung. Damit wird der Sachverständigenbeweis immer mehr zum Angelpunkt des Verfahrens (dazu ausführlich Krammer, Die „Allmacht“ des Sachverständigen – Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit, Wien 1990, Seite 9 ff). Es ist daher auch nicht verwunderlich, daß bei jeder kritischen Betrachtung der Rechtspflege, und zwar durch Betroffene, aber auch durch die Öffentlichkeit und die Medien die Arbeit des Sachverständigen im Zentrum der Kritik steht. Dabei geht es im wesentlichen immer wieder um zwei Vorwürfe: Einerseits wird beklagt, daß die Qualität der Gutachten nicht dem erwarteten Standard entspricht, andererseits – und hier liegt nach allen Revisions-, Wahrnehmungs- und Amtsuntersuchungsberichten der Haupteinwand – wird die unangemessene Dauer der Erstellung von Gutachten moniert.

Ein Hauptanliegen jeder Reform des gerichtlichen Verfahrens – mit dem Ziel einer Beschleunigung der Verfahren und der Verbesserung des Rechtsschutzes für die Bürger – muß es daher sein, die Attraktivität der Sachverständigentätigkeit im gerichtlichen Verfahren zu erhöhen. Bei zunehmender Häufigkeit der Beiziehung von Sachverständigen und bei immer größer wer-

dender Schwierigkeit der vom Sachverständigen zu lösenden Fachfragen muß unbedingt dafür gesorgt werden, daß höchstqualifizierte Sachverständige den Gerichten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die derzeitige Gebührenregelung ist in vielen Bereichen nicht geeignet, diesem für das Funktionieren der Rechtspflege entscheidenden Anliegen Rechnung zu tragen. So war es insbesondere in den letzten Jahren nicht möglich, in für die Rechtsprechung wesentlichen Sachverständigensparten, etwa bei den Ärzten, den Buchsachverständigen, aber auch in vielen Zweigen der Technik und der Naturwissenschaften erstklassige Fachleute für die gerichtliche Sachverständigenarbeit zu interessieren. Gerade durch die Suche nach einem geeigneten und zur Übernahme des Gerichtsauftrages bereiten Sachverständigen ist es häufig zu Verzögerungen der Verfahren gekommen. Durch die wiederholt notwendige Heranziehung von weniger qualifizierten Fachleuten wurde aber auch der Rechtsschutz der Bürger in der Sache selbst beeinträchtigt.

Ein weiteres Hauptproblem des Sachverständigenbeweises, das nicht übersehen werden darf, sind die immer größer werdenden Kosten für die Prozeßparteien, aber auch für den Staat. Nur illustrativ möchte ich dazu auf den jüngsten Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur österreichischen Rechtspflege für das Jahr 1993 hinweisen, in dem gefordert wird, daß die Verhältnismäßigkeit zwischen Streitwert und auflaufenden Sachverständigenkosten durch die richterliche Verhandlungsleitung stärker kontrolliert werden sollte. Der Wahrnehmungsbericht regt an, vom Sachverständigen eine Art Kostenvoranschlag zu verlangen. Die – zutreffend aufgezeigte – Kostenexplosion durch die Sachverständigengebühren darf aber nicht den Sachverständigen angelastet werden! Die Ursache liegt nämlich nicht bei den unangemessen hohen Sachverständigenhonoraren, sondern – wie bereits ausgeführt – in der Komplizierung der von den Gerichten zu beurteilenden Lebenssachverhalte und in einer – durchaus positiv zu bewertenden – ständigen Verbesserung des Rechtsschutzes der einzelnen Bürger durch weitere Ausgestaltung der Verfahrensrechte, die auch – nicht zuletzt infolge einer immer häufiger werdenden Intervention von Rechtsschutzversicherungen – in einem intensiveren Maß als früher in Anspruch genommen werden. Im allgemeinen führt jede Verbesserung des Rechtsschutzes zu einer Verteuerung der Verfahren.

Ein überaus berechtigtes Anliegen ist es aber, daß jede Partei eines Zivilverfahrens wissen soll, was die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes kostet. Es darf vor den Parteien, die im Zivilprozeß ja grundsätzlich alle Kosten des Verfahrens zu tragen haben, nicht verschleiert werden, welche Kosten – zumindest bei einem Prozeßverlust – auf sie zukommen werden. Solche betriebswirtschaftliche Gedanken zum Institut „Zivilprozeß“ hat die Rechtsprechung schon bisher durch die Annahme einer Warn- und Aufklärungspflicht des Sachverständigen Rechnung getragen. Eine gesetzliche Festlegung dieser Verpflichtung des Sachverständigen erscheint aber besonders wichtig.

4. Neue Wege im Gebührenrecht durch die in Aussicht genommene GebAG-Novelle

Um nun das Ziel zu erreichen, den Gerichten für die Sachverständigenauswahl die besten Fachleute in ausreichender Zahl

zur Verfügung zu stellen, geht der Entwurf konsequent von einem der Grundgedanken der Gesetzesreform des Jahres 1975 aus, nämlich, daß sich nur dann auch die qualifiziertesten Fachleute für die Gerichtstätigkeit interessieren werden, wenn sichergestellt wird, daß sie auch bei Gericht so entlohnt werden, wie bei ihrer außergerichtlichen Erwerbstätigkeit.

Die generelle Einschränkung des § 34 Abs. 2 GebAG, daß das Sachverständigenhonorar in allen gerichtlichen Verfahren – ohne jede Differenzierung – nicht in voller Höhe der außergerichtlichen Erwerbseinkünfte, sondern im allgemeinen nur in weitgehender Annäherung, also nach der Praxis mit einem Abschlag von etwa 20 bis 25%, zu bestimmen ist, wurde von den Sachverständigen nie verstanden. Es ist das besondere Verdienst des Ehrenpräsidenten des Hauptverbandes Baurat h. c. Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen hier den entscheidenden Anstoß für ein Überdenken der problematischen Regelung des dritten Satzes des § 34 Abs. 2 GebAG gegeben zu haben. Rollwagen hat überzeugend nachgewiesen (vgl. Rollwagen, GebAG und Wohl der Allgemeinheit, Der Sachverständige 1991/4, 2), daß zumindest für Zivilverfahren bei der Gebührenbemessung eine Bedachtnahme auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit in der im Gesetz bestimmten Weise sachlich nicht gerechtfertigt ist, daß nämlich die Gebühr für Mühewaltung nur in einer weitgehenden Annäherung an das außergerichtliche Erwerbseinkommen des Sachverständigen zu bemessen ist. Diese Regelung hat dazu geführt, daß gerade besonders qualifizierte Fachleute, die eben auch auf dem freien Markt besonders gesucht sind, lieber Privataufträge übernommen haben, bei denen diese automatische Honorarkürzung nicht vorgenommen wird. Diese Fachleute stehen für Gerichtsaufträge zu diesen Bedingungen eben nicht zur Verfügung. Es ist daher besonders zu begrüßen, daß die Regierungsvorlage die marktkonforme Honorierung der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit – also in voller Höhe der außergerichtlichen Erwerbseinkünfte des Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit – für weite Bereiche der gerichtlichen Sachverständigenarbeit, nämlich grundsätzlich für das gesamte Zivilverfahren, einführt.

Das Zivilverfahren dient vor allem dem Ausgleich und der Entscheidung bei widerstreitenden Interessen von Privatpersonen. In Zivilverfahren haben daher die Parteien grundsätzlich bezüglich aller Kostenfaktoren (Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten u. a.) den ganzen Verfahrensaufwand – ungekürzt – zu tragen. Dieses Prinzip sollte daher auch für die Sachverständigengebühren gelten! Die Beibehaltung der bisherigen Kürzungsregelung für Zivilverfahren mit Verfahrenshilfe und für Sozialrechtssachen kann mit Rücksicht auf die bei diesen Verfahren im Vordergrund stehenden sozialen Aspekte, die Beibehaltung für Strafverfahren aus der wesentlich anderen Funktion dieser Verfahren in der Rechtspflege – Strafanspruch des Staates im öffentlichen Interesse mit weit überwiegender Finanzierung des Verfahrensaufwandes aus Steuermitteln – gerechtfertigt werden.

Durch die neue Regelung – das sogenannte Gebührensplittling – wird für den Zivilverfahrensbereich auch das Problem gelöst, daß zwischen der weitgehend an der erbrachten Leistung orientierten Honorierung der Mühewaltung nach § 34 Abs. 2 GebAG und der als besonders unbefriedigend zu beurteilenden

Honorierung nach den Tarifen der §§ 43 – 48 GebAG – also insbesondere nach dem Arzt- sowie dem Kfz- und Verkehrsunfall-Tarif – eine beträchtliche Spannung besteht. Die Tarife des GebAG enthalten für Standardleistungen von Sachverständigen einen Leistungskatalog samt gestaffelter pauschalierter Entlohnung. Dem verfahrensökonomischen Vorteil, daß häufig vorkommende Sachverständigenleistungen ohne nähere Prüfung des tatsächlichen Aufwandes an Zeit und Mühe mit Pauschalsätzen vergütet werden, steht der nicht zu übersehende Nachteil gegenüber, daß von den Sachverständigen – gerade wenn man die Entwicklung seit 1975 beobachtet – auch in den Fällen der pauschalen Tarifentlohnung immer umfangreichere, auf mehr Einzelheiten eingehende, neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und vielfältigere Methoden berücksichtigende Untersuchungen verlangt werden. Die Entwicklung des Gebührenrechts muß daher in Richtung einer leistungsorientierten Honorierung und damit weg von den Tarifen gehen. Die Regierungsvorlage geht diesen Weg erfreulicherweise für das Zivilverfahren, soweit die Mühewaltungsgebühr im Rahmen des sogenannten Gebührensplittlings nach § 34 Abs. 4 neu GebAG bestimmt wird.

Ein weiterer wichtiger Schritt auf dieser Linie – weg von den Tarifen – ist auch die in der Regierungsvorlage vorgesehene ersatzlose Aufhebung des § 50 GebAG, somit die Beseitigung des jedenfalls systemwidrigen Stundentarifs des § 50 Abs. 1 GebAG für Buchsachverständige in allen Verfahren. Damit wird die mit der Zivilverfahrensnovelle 1989 mit der Aufhebung des Stundentarifs des § 52 GebAG – für Sachverständige für die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen – begonnene Entwicklung konsequent fortgeführt.

Darüberhinaus werden die Fälle, in denen in allen anderen Verfahren – also in Strafverfahren, Sozialrechtsverfahren, aber auch Zivilverfahren, in denen das Gebührensplittling wegen Verfahrenshilfe der Parteien nicht in Anspruch genommen werden kann oder aus anderen Gründen tatsächlich nicht in Anspruch genommen wird – die Mühewaltungsgebühr in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte zulässig ist, gegenüber der bestehenden Rechtslage beträchtlich erweitert. Zielrichtung dieser neuen Formulierungen im § 34 Abs. 2 GebAG ist die Sicherung besonders qualitätsvoller, verständlicher Gutachten und einer besonders raschen Gutachterarbeit.

Diese wichtige Besserstellung der Sachverständigen bei der Honorierung ihrer Mühewaltung vor allem im Zivilbereich, die durch eine marktkonforme, personenbezogene Honorierung auch die qualifiziertesten Fachleute für die Gerichtstätigkeit interessieren soll, wird in der Regierungsvorlage mit einem die Raschheit und Zuverlässigkeit der Gutachterarbeit sicherstellenden Element verknüpft. Nach § 25 Abs. 3 neu GebAG ist nämlich eine Kürzung des Mühewaltungshonorars um bis zu einem Viertel vorgesehen, wenn der Sachverständige die ihm aufgetragene Arbeit schuldhaft verzögert oder das Gutachten aus seinem Verschulden so mangelhaft abfaßt, daß es deshalb einer Erörterung bedarf. Diese Bestimmung ist für Sachverständige sicher nicht erfreulich, die Intention dieser Regelung, Raschheit und Qualität der Gutachten zu gewährleisten, ist aber klar verständlich und muß daher akzeptiert werden, zumal die Kürzung nach richterlichem Ermessen ausdrücklich mit dem den Sach-

verständigen treffende Verschulden, der Dringlichkeit des Verfahrens, dem Ausmaß der Verzögerung und dem Umfang der erforderlichen Erörterung verknüpft wird und mit höchstens einem Viertel der Mühewaltungsgebühr begrenzt ist: Eine praktikable Ergänzung des § 25 Abs. 3 GebAG.

Die Regierungsvorlage trägt auch dem Anliegen Rechnung, daß die Parteien oft den mit der Verfahrensführung wegen der Sachverständigengebühren verbundenen Kostenaufwand schlecht abschätzen können. Die von der Judikatur entwickelte Warn- und Aufklärungspflicht des Sachverständigen wird daher von der Regierungsvorlage einerseits im § 25 Abs. 1 GebAG, andererseits im § 3 Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG) verankert. Dadurch wird den Parteien ermöglicht, ihre Dispositionen im Verfahren in möglichst weitgehender Kenntnis der durch das Sachverständigengutachten zu erwartenden Gebühren zu treffen. Auch die im § 3 GEG nunmehr vorgesehene Möglichkeit der nachträglichen Ergänzung von Kostenvorschüssen dient der Klarstellung über die Höhe der Prozeßkosten und damit einer wirtschaftlichen Einschätzung der Prozeßführung.

Darüberhinaus kann nur durch Kostenvorschüsse der Prozeßparteien, die den voraussichtlichen Aufwand des Sachverständigenbeweises decken, dem Sachverständigen das Einbringungsrisiko erträglich gestaltet werden, zumal der Sachverständige beim Gebührensplitting nach § 34 Abs. 4 neu GebAG und bei der Gebührenbestimmung nach § 37 Abs. 2 GebAG auf Zahlung der Gebühr aus Amtsgeldern verzichten muß.

Ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung des Gebührenrechts sind aber auch die Neuerungen im Gebührenbestimmungsverfahren, insbesondere die Einführung eines mehrseitigen Rechtsmittels, wodurch dem Grundsatz eines fairen Verfahrens (Art. 6 MRK) Rechnung getragen wird. Gegenstand des Sachverständigengebührenbestimmungsverfahrens ist – wie ich schon öfters in Aufsätzen ausgeführt habe (vgl. zuletzt Krammer, Anmerkungen zu 1 Ob 593/90 und 2 Ob 73/90 – Überlegungen zum anzuwendenden Verfahrensrecht bei der Bestimmung von Sachverständigengebühren, SV 1991/2, 26) – der Gebührenanspruch des Sachverständigen, der oft eine beträchtliche Höhe erreicht. Die Entscheidung über den Gebührenanspruch des Sachverständigen hat in einem in gewisser Weise selbständigen Zwischenverfahren zu erfolgen, für das das GebAG in seinen §§ 38 – 42 verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen vorsieht. Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich für alle Verfahrensarten und sind als alle sonstigen Verfahrensvorschriften verdrängende Regelungen anzusehen. Nur soweit das GebAG keine besonderen Verfahrensvorschriften enthält, sind für das Zwischenverfahren über die Sachverständigengebühr die verfahrensrechtlichen Bestimmungen jener Verfahrensart ergänzend anzuwenden, in der das Hauptverfahren geführt wird; also etwa die Bestimmungen der ZPO, des Außerstreitgesetzes oder der StPO.

Da das GebAG bisher keine Sonderregelung über die Beteiligung des Sachverständigen und allfälliger weiterer Rechtsmittelgegner am Rechtsmittelverfahren enthält, gilt in allen Verfah-

rensarten der Grundsatz der Einseitigkeit des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens. Im Verfahren zur Bestimmung der Sachverständigengebühren geht es aber nicht nur um die Verfahrens- und Rechtsmittelrechte der Prozeßparteien, die hinsichtlich des jeweiligen Hauptanspruchs in der ZPO, im Außerstreitgesetz und der StPO geregelt werden, sondern auch um das Rechtsschutzbegehren des Sachverständigen, in den Fällen der Zahlungspflicht des Bundes allerdings auch um die Verfahrensrechte des Bundes. Die Verschiedenheit des Verfahrensgegenstandes gegenüber dem des Hauptverfahrens und die Verfahrensbeteiligung weiterer Personen, nämlich des Sachverständigen, allenfalls des Bundes, erfordern es, das Rechtsmittelverfahren in Gebührensachen mehrseitig zu gestalten. Nur so kann das rechtliche Gehör des Sachverständigen, aber auch das der Prozeßparteien und der Beteiligten – bei einem Rechtsmittel des Sachverständigen – gewahrt werden. Um aber auch dem Grundsatz der Verfahrensökonomie Rechnung zu tragen, soll die Zweiseitigkeit des Rechtsmittelverfahrens erst bei einem Rechtsmittelinteresse über S 3.000,- zum Tragen kommen.

Darüberhinaus enthält die Regierungsvorlage noch mehrere weitere bedeutsame Neuregelungen – wie etwa die weitgehende Eliminierung des zu Mißverständnissen Anlaß gebenden Begriffs der „Wissenschaftlichkeit“, eine Neufassung des § 37 Abs. 2 GebAG über die höhere Mühewaltungsgebühr sowie die Festschreibung eines ausnahmsweisen Rechtszuges zum OGH. Auf alle diese Details kann ich heute aus Zeitgründen nicht näher eingehen.

5. Schlußbemerkung

Das Hervorstechende an dem vorliegenden Novellierungsvorschlag ist, daß er von der bisherigen Praxis der linearen Anhebung von Gebührenansätzen, etwa im Wege der Zuschlagsverordnungen – die natürlich auch ihre wichtige Funktion haben –, abgeht, und eine differenzierte Problemlösung anstrebt. Einerseits wird dem berechtigten Anliegen der Sachverständigen weitgehend Rechnung getragen, daß sie bei ihrer Arbeit für die Gerichte genauso bezahlt werden, wie im außergerichtlichen Erwerbsleben, andererseits werden deutliche Akzente gesetzt, die eine qualitative Verbesserung der Sachverständigenarbeit, aber auch eine Verfahrensbeschleunigung bewirken werden. Insbesondere kann damit gerechnet werden, daß sich mehr qualifizierte Fachleute für die Gutachterarbeit interessieren werden.

Ich meine, daß das Novellierungsvorhaben der vorliegenden Regierungsvorlage gute Voraussetzungen schafft, dem noch immer uneingeschränkt gültigen Ziel der Gesetzesreform des Jahres 1975 auf dem Sachverständigengebührenssektor – ich zitiere wörtlich „die Güte der Rechtsprechung dadurch zu sichern, daß auf längere Sicht gesehen, möglichst nur die besten Fachleute als Sachverständige allgemein beeedet werden“ – zumindest näher zu kommen.

Dr. Walter Melnizky

Rechtskonsulent des Hauptverbandes

Delegiertenversammlung 1994

Die diesjährige Delegiertenversammlung des Hauptverbandes der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs fand am 9. April 1994 im Hotel Schloß Wilhelminenberg in Wien statt. 50 Delegierte aus ganz Österreich nahmen daran teil; Präsidium und Vorstand waren vollzählig erschienen, ebenso Verbandssyndikus Dr. Harald KRAMMER – der den die Tagung abschließenden Festvortrag hielt – und der Rechtskonsulent des Vorstandes, Dr. Walter MELNIZKY.

Verbandspräsident Dip.-Ing. Dr. Matthias RANT eröffnete und leitete die Sitzung. Nach der **Begrüßung** der Erschienenen (leider konnte Ehrenpräsident Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich ROLLWAGEN wegen Kurtaufenthaltes an der Delegiertenversammlung nicht teilnehmen) durch Präsident Dipl.-Ing. Dr. RANT wurde des **im Sommer 1993 verstorbenen früheren Ehrenpräsidenten Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo SPLETT** gedacht.

In seinem **Jahresbericht** referierte Präsident Dr. RANT zunächst über den gegenwärtigen Stand der **Gesetzesreform auf dem Sachverständigengebührenssektor**: Am 22. März 1994 ist im Ministerrat die (am 5. April 1994 ausgedruckte) Regierungsvorlage, mit der das GebAG 1975, das SDG und das GEG 1962 geändert werden, beschlossen und der parlamentarischen Behandlung zugeleitet worden. Die Grundzüge und Intentionen des für die Gerichtssachverständigen überaus wichtigen Gesetzesentwurfes bildeten auch das Hauptthema des Festvortrages Dr. KRAMMER.

Den Anliegen des Hauptverbandes, sicherzustellen, daß (möglichst nur) die besten Fachleute der Justiz als Gerichtssachverständige zur Verfügung stehen – wobei durch besondere Raschheit der Gutachtenserstellung sowie durch bessere Verständlichkeit und Transparenz der Gutachten ein Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung erbracht werden soll – wurde weitgehend Rechnung getragen, ebenso wie den (berechtigten) „finanziellen“ Forderungen der Sachverständigen nach einer Änderung der Gebührenregelung (sog. „Gebühren-Splitting“ im Bereich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten). Den Initiatoren der angestrebten Neuregelung – Ehrenpräsident ROLLWAGEN und Verbandssyndikus KRAMMER – dankten die Tagungsteilnehmer durch stürmischen Applaus für ihre erfolgreichen Bemühungen. Gleichfalls lebhaft akklamiert wurden die Dankesworte von Präsident Dr. RANT an Justizminister Dr. MICHALEK für dessen oft bewiesenes Verständnis und Wohlwollen gegenüber Anliegen der Sachverständigen, sowie an Ministerialrat Dr. MOLTERER und Richter Dr. KURAS vom Bundesministerium für Justiz als „Federführende“ bei dem in Rede stehenden – letztlich dem Wohl der Allgemeinheit dienenden – Gesetzesvorhaben.

Zur erforderlichen (**Neu-**) **Regelung der disziplinarischen Ahndung** von schuldhaften Verstößen gegen Standespflichten und die (am 4. April 1992 von der Delegiertenversammlung

beschlossenen) „Standesregeln“ für Sachverständige berichtete Präsident Dr. RANT, daß – auf Vorstandsebene – eine bundeseinheitliche statutarische Regelung angestrebt werde; ein konkretes Ergebnis sollte, dank wertvoller Initiativen des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg, bis Jahresende 1994 vorliegen.

Positive Bilanz zog Präsident Dr. RANT über Verlauf und Ergebnis der beiden diesjährigen „Gasteiner Seminare“ und die zügige (koordinierende, aktualisierende und modernisierende) Überarbeitung der sogenannten **Nomenklatur** (Fachgruppen- und Fachgebieteinteilung); die letzte Entscheidung darüber obliegt dann dem Justizministerium.

Auch der **Mitgliederstand** ist durchaus erfreulich: mit einer 4,2%igen Steigerung zählt der Hauptverband nunmehr 5800 Mitglieder und weist somit eine hohe Erfassungsdichte auf!

Die Tagungspunkte: **Berichte des Kassaverwalters und der Rechnungsprüfer**; Genehmigung des Jahresabschlusses 1993 (Einnahmen: öS 2.695.746,63, Ausgaben: öS 2.771.695,91); Entlastung des Vorstandes; Genehmigung des Jahresvorschlages 1995 und Festsetzung der sogenannten „**Kopfquote**“ 1995 wurden (Referent: Kassaverwalter Dipl.-Ing. SCHLAUER) en bloc abgehandelt und stimmeneinhellig beschlossen. Trotz der (teuerungsbedingten, etwa 3%igen) Steigerung der Ausgabe-seite bleibt der Mitgliedsbeitrag (und die sogenannte „Kopfquote“) diesmal noch unverändert.

Als Ergebnis der durchgeführten **Wahlen** wurden folgende Verbandsfunktionäre (wieder-)gewählt:

- a) als Vizepräsidenten:
 - o. Univ. Prof. Dr. Wilhelm HOLCZABEK
 - Dr. Oswald KRATOCHWILL
 - Dipl.-Ing. Josef SATZINGER
- b) als Schriftführer:
 - Baurat h. c. Dipl.-Ing. Dr. Peter STELZL
- c) als Rechnungsprüfer:
 - Dr. Peter SCHILLING
 - Alfred KONZETT
- d) für das Ehrengericht:
 - 1) als Mitglieder:
 - Dipl.-Ing. Werner SCHMIED
 - Dipl.-Ing. Erich HARTL
 - Reg. Rat Günter KAINDLSTORFER
 - Arch. Dipl.-Ing. Karl HÜTTER
 - Dr. med. Paul UMACH
 - 2) als Ersatzmitglieder:
 - Ing. Franz WEISSENBÄCK
 - Ing. Rudolf EBERL
 - Dipl.-Ing. Peter TISCHLER

Zum Thema **CIDADEC** berichtete Präsident Dr. RANT über die gegenwärtige Situation, insbesondere unter dem Blickwinkel eines allfälligen EU-Beitrittes Österreichs (noch) im Jahre 1994, kündigte seitens des Hauptverbandes die Erstellung eines Reformpapieres für eine angestrebte Organisationsneustrukturierung der CIDADEC an und erhielt von den Delegierten beschlußmäßig die Ermächtigung an den Vorstandsvorsitzenden – etwa bis Jahresende 1994 – über den Verbleib des österreichischen Sachverständigenverbandes in der CIDADEC zu befinden.

Die **Delegiertenversammlung 1995** wird am Samstag, dem 1. April 1995, im Kurhotel **Bad Ischl** stattfinden; die Tagung (samt interessantem Begleitprogramm) wird vom Landesverband Oberösterreich und Salzburg ausgerichtet.

Beim anschließenden **festlichen Teil der Delegiertenversammlung 1994** konnte Präsident Dr. RANT als Vertreter des krankheitsbedingt verhinderten Bundesministers für Justiz Sektionschef Dr. OBERHAMMER, weiters Bundesminister für Justiz a. D. Dr. FOREGGER (seit 1993 Ehrennadelträger unseres Verbandes), als Repräsentanten des OLG Wien dessen Vizepräsidenten Dr. RAMOSER und den OLG-Richter Dr. SUMERAUER, vom Bundesministerium für Justiz Ministerialrat Dr. MOLTERER und Richter Dr. KURAS, als Vertreter der OLG Graz und Innsbruck die Senatspräsidenten Dr. SCHILLER und Dr. COLLEDANI, sowie aus dem Sprengel des OLG Wien die listenführenden Präsidenten Dr. HAIDER und Vizepräsident Hofrat Dr. MECHTLER (Landesgericht für ZRS Wien), Präsident Hofrat Dr. ANZELETTI (Landesgericht St. Pölten), Präsident Dr. CAP (Landesgericht Korneuburg), Präsident Dr. KALMUS (Landesgericht Wr. Neustadt) und Vizepräsident Hofrat

Dr. TRAXLER (Handelsgericht Wien) begrüßen; vom Arbeits- und Sozialgericht Wien war der dem Hauptverband besonders verbundene Richter Dr. SCHÖDL erschienen.

Sektionschef Dr. Otto OBERHAMMER übermittelte Grußworte vom Justizminister Dr. MICHALEK und hob dann in seinem, mit viel Beifall aufgenommenen Statement das gute Einvernehmen zwischen Hauptverband und Justizressort und die große Bedeutung der Gerichtssachverständigen für eine funktionierende Rechtspflege hervor.

Den abschließenden Höhepunkt der Tagung bildete der **Festvortrag von Verbandssyndikus Dr. KRAMMER** über „**Neue Wege im Sachverständigengebührenrecht**“; Anlaß und Ausgangspunkt des Vortrages war die schon mehrmals erwähnte „Gebührennovelle“, an deren Zustandekommen der Vortragende wesentlich Anteil hat (siehe Seite 2 dieses Heftes).

Nach mehr als dreistündiger Sitzungsdauer schloß Präsident Dr. RANT, der die Tagung souverän geleitet hatte, mit herzlichem **Dank an alle Teilnehmer und Ehrengäste** für deren Kommen und aktive Beteiligung, die Delegiertenversammlung 1994.

Das **Rahmenprogramm der Tagung** ermöglichte den Begleitpersonen der Delegierten unter fachkundiger Führung den Besuch zweier bedeutender Otto-Wagner-Bauten: Der Jugendstil-Kirche „Am Steinhof“ und der sogenannten „Fuchs-Villa“.

Die auswärtigen Delegierten waren im Schloßhotel Wilhelminenberg bestens untergebracht, wo auch das festliche Mittagessen – in kollegialer Atmosphäre und ausgezeichnet durch die Anwesenheit der Ehrengäste – eingenommen wurde.

Damit fand die vom Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland ausgerichtete Delegiertenversammlung 1994 ihren (auch wettermäßig) harmonischen Ausklang und Abschluß.

Dr. Robert Fucik

Richter des Landesgerichtes Korneuburg

Hofrat Dr. Franz Hartl

Vizepräsident des Landesgerichtes Korneuburg

Schmerzensgeld für seelische Schmerzen

Zum Problem der Schmerzensgeldbemessung und zum Spannungsfeld von Richter und Sachverständigem

Inhaltsübersicht

- I. Materielles Recht
 - A. „Seelische Schmerzen“
 - 1. Begriff
 - 2. Wahrnehmung
 - B. Bemessungspraxis
 - 1. Was leisten Schmerzensgeldsätze?
 - 2. Andere Kriterien
 - 3. Beispiele aus der Rechtsprechung
 - C. Ergebnisse
- II. Verfahren
 - A. Richter und Sachverständiger
 - B. Der Gutachtensauftrag
 - C. „Allmacht des Sachverständigen“ oder ausreichende Kontrollmöglichkeit?
- III. Anhang: Zur neuen Schmerzensgeldtabelle

I. Materielles Recht

A. „Seelische Schmerzen“

1. Begriff

„Wer Jemanden an seinem Körper verletzt, ... bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB). Nicht nur die Frage, welches Schmerzensgeld angemessen ist, sondern schon die Frage, was Schmerzen sind, definiert das Gesetz nicht, sondern setzt es voraus. Lehre und Rechtsprechung sehen das Schmerzensgeld als **Genugtuung für alles Ungemach**, das der Geschädigte infolge seiner Verletzungen und ihrer Folge zu erdulden hat. Es soll den Gesamtkomplex der Schmerzempfindungen unter Bedachtnahme auf die Dauer und Intensität der Schmerzen nach ihrem Gesamtbild, auf die Schwere der Verletzung und auf das Maß der psychischen und physischen Beeinträchtigung des Gesundheitszustands abgelten, die durch die Schmerzen entstandenen Unlustgefühle ausgleichen und den Verletzten in die Lage versetzen, sich als Ersatz für die Leiden und an Stelle der ihm entzogenen Lebensfreude auf andere Weise gewisse Annehmlichkeiten und Erleichterungen zu verschaffen.

Gem § 1325 ABGB – anders wird im Rahmen der sonstigen, unter dem Titel „Schmerzensgeld“ zu ersetzenden immateriellen Schäden, etwa nach Vergewaltigung oder Freiheitsberaubung entschieden – ist immer noch eine **Verletzung am Körper** im weiteren Sinn, sei es eine Verletzung im engeren Sinne, eine sonstige Gesundheitsstörung oder eine Mißhandlung ohne sonstige Folgen, Anspruchsvoraussetzung. Daß nicht bloß

äußerlich sichtbare Verletzungen, sondern auch innere Veränderungen des Körpers oder eines Körperteils, auch des Gehirns oder der Nerven, Körperverletzungen sind, wie geistige Erkrankungen und Neurosen (vgl. ZVR 1977/54; EvBl 1982/83; JBl 1989, 41) ist dabei – bis hin zur Begehrungsneurose (SZ 24/113 uva) – bereits ausjudiziert. Danzl, Die psychische Gesundheit als geschütztes Rechtsgut des § 1325 ABGB (ZVR 1990, 1) hat besonders ausführlich nachgewiesen, daß der „verbal aufrechterhaltene“ Grundsatz, daß für seelische Schmerzen Schmerzensgeld nur dann gebühre, wenn sie Folgen der Verletzung des eigenen Körpers seien (SZ 47/147; EvBl 1983/82 ua) dann zu befriedigenden Ergebnissen führt, wenn man **psychische Eingriffe** vom Krankheitswert **als Gesundheitsstörung**, damit als Körperverletzung im weiteren Sinne subsumiert. Die Rechtsprechung sollte daher im Prinzip mit der Begutachtung „psychotraumatischer Leidenszustände von Krankheitswert“, wie sie in der gutachterlichen Parallelveröffentlichung thematisiert werden, keine Schwierigkeiten haben. Neben den bei Danzl so sorgfältig ausgewerteten Veröffentlichungen ist auf die vielleicht zu wenig bekannte EOGH 16. 9. 1985, 1 Ob 619/85, besonders hinzuweisen, die leider nur in Jus extra 1985/10, 13 und EFSlg 48.651 f veröffentlicht wurde:

Die Klägerin hatte sich in ärztliche Behandlung begeben, um ein Kind zu bekommen und mußte danach feststellen, daß sie wegen eines operativen Eingriffs keine Kinder mehr bekommen kann. Diese Erkenntnis traf die erst dreißigjährige Klägerin schwer und mußte bei ihr einen schweren Minderwertigkeitskomplex mit all seinen Folgen auslösen. Der OGH sprach aus, daß auch solche drückende Unlustgefühle wie körperliche Schmerzen durch ein angemessenes Schmerzensgeld abzugelten seien. Für das Ausmaß des Genugtuungsanspruchs bilden naturgemäß die Dauer und die Intensität des erlittenen Ungemachs einen bestimmenden Faktor. Die psychophysische Situation des Verletzten, die Beschaffenheit seiner Gefühlswelt, seine Empfindsamkeit und die Schwankungsbreite im seelischen Bereich sind gleichfalls bei der Bemessung dieses Anspruchs zu berücksichtigen. Vor allem ist bei der Ausmessung des Schmerzensgeldes zu beachten, daß die damit gewährte Genugtuung dem Verletzten nicht nur einen Ausgleich für die beeinträchtigte Lebensfreude – im vorliegenden Fall vor allem für das niederdrückende Bewußtsein, sich jeden weiteren Kinderwunsch versagen zu müssen – bringen, sondern ihm auch das Gefühl der Minderwertigkeit nehmen und so das gestörte Gleichgewicht in seiner Persönlichkeit wieder herstellen soll.

Selbstverständlich sind die **Abgrenzungsprobleme** zu einfachen Irritationen ohne Krankheitswert heikler als bei offenen Verletzungen. Auch Simulationen und Aggravationen werden zu

berücksichtigen sein. Dennoch ist (abgesehen davon, daß Danzl dazu aaO das nötige gesagt hat) die Problematik allenfalls quantitativ höher als in anderen Gutachtensfällen.

Nach all dem ist also als schmerzensgeldrelevanter seelischer Schmerzzustand zweierlei zu unterscheiden:

- a) Neurologische und psychiatrische **Folgeerscheinungen körperlicher Einwirkungen** und
- b) nicht mit derartigen körperlichen Einwirkungen einhergehende Eingriffe, die nach Art und Intensität einen **psycho-traumatischen Leidenszustand von Krankheitswert** herbeiführen.

Negativ einzuschränken ist die Ersetzbarkeit von seelischer Unbill in zweierlei Hinsicht, einerseits

- c) insoweit, als seelische Unbill, die keinen Krankheitswert erreicht, als zu wenig bedeutend ausgeschieden werden muß, andererseits
- d) insoweit, als - durchaus nach allgemeinen Regeln - Schadenersatz grundsätzlich **auf den unmittelbar Geschädigten begrenzt** ist; weshalb es eingehender Diskussion bedürfte, um das alte Problem zu lösen, daß Schmerzensgeld nicht für den Schmerz über den Verlust eines Kindes, Ehegatten oder Elternteils zusteht (vgl. ZVR 1963/147; SZ 23/311; ZVR 1957/37; krit Reischauer in Rummel II², Rz 5 zu § 1325).

Das ist in erster Linie eine Wertungsfrage, die sich, wie sich gezeigt hat, in vielen Rechtsordnungen anders löst als in der Österreichischen (vgl. Jarosch/Müller/Piegler, Schmerzensgeld⁵, 153; Hauptfleisch/Neidhart/Zwinger, Unfall in Europa 22 [B], 50 [BRD], 76 [F], 90 [Gr], 101 [GB], 128 [I], 140 [Rest-Yu], 143 [Hr], 153 [Lux], 200 [PL], 209 [Pt], 245 [CH], 252 [SL], 264 [E], 283 [T], 292 [U]).

Die Wertungsfrage läßt sich durchaus mit dem Ersatz bloßer Vermögensschäden vergleichen (Schilcher/Kleewein, Deliktsschaden in Europa, Landesbericht Österreich [1993] 133); Vermögensschäden werden ja in der Regel auch nur ersetzt, wenn sie mit der Verletzung eigener absolut geschützter Güter einhergehen. Absolut geschützt ist aber nicht das emotionale Wohlbefinden, sondern nur die Gesundheit. Herausarbeiten wäre freilich, ob diese Parallele eine mehr als oberflächliche ist.

2. Wahrnehmung

Recht unproblematisch ist die Wahrnehmungsfrage im Bereich jener seelischen Schmerzen, die Folgen einer Körperverletzung im engeren Sinne sind. Auf diese seelischen Schmerzen ist nach einhelliger Rechtsprechung **von Amts wegen** (naturgemäß im Rahmen des eingeklagten Betrages - § 405 ZPO) Bedacht zu nehmen, wenn nach der Lage des Falles mit ihnen zu rechnen ist, ohne daß es dazu konkreter Behauptungen oder Beweiserhebungen bedürfte (ZVR 1976/231; ZVR 1989/135 uva).

Handelt es sich hingegen um einen „rein“ psychotraumatischen Leidenszustand mit Krankheitswert, so können seelische Schmerzen **nicht** als Akzessorium von Amts wegen **mitberücksichtigt** werden, weil sie für sich alleine stehen. Hier wird eine ausreichend **konkrete Behauptung** und ein entsprechendes Beweisergebnis vorausgesetzt werden müssen.

B. Bemessungspraxis

1. Was leisten Schmerzensgeldsätze?

Es ist hier nicht Raum und Anlaß, zur Diskussion über die Schmerzensgeldsätze allgemein Stellung zu nehmen. Es mag sein, daß wir in einer früheren Publikation (SV 1990/2, ff) deutlicher darauf hinweisen hätten sollen, daß solche Tagessätze nicht zu einer starren, sondern nur zu einer einigermaßen vorhersehbaren Bemessung führen sollen, Schmerzensgeldsätze also nur Bemessungshilfe, aber gewiß keine Berechnungsmethode sein sollen (Danzl, Schmerzensgeldsätze in Österreich?, ZVR 1990, 295 ff im Anschluß an Schlaffer). Daß mit Erwähnung des „Tagessatzsystems“ keineswegs intendiert war, die Neigung etlicher Erstrichter zu verstärken, nicht eine abgewogene Globalbemessung in überzeugenden runden Summen anzustreben, sondern ängstlich bis kleinlich die von routinierten ärztlichen Sachverständigen ermittelten Schmerzperioden zugrunde zu legen (Entgegnung der Vorsitzenden der Zivilsenate des OLG Linz, SV 1990/3, 7 = ZVR 1990, 295), sollte ebenso außer Streit stehen wie die Tatsache, daß es Schmerzensgeldsätze gibt und welche Bedeutung sie in der erstgerichtlichen, insbesondere aber auch in der selbst von Instanzrichtern nicht zu unterschätzenden außergerichtlichen Praxis haben.

2. Andere Kriterien

Noch viel problematischer als ein starres Kleben an Schmerzensgeldsätzen sind vulgärjuristische Faustformeln, nach denen für die mit den körperlichen Verletzungen verbundenen seelischen Irritationen ein bestimmter prozentmäßiger **Zuschlag** (in einem Anwaltsschriftsatz war die Passage zu finden: „Da nach ständiger Praxis die seelischen Schmerzen mit 25% des Tagessatzes auszumessen sind“) zustehe. Selbst ein entsprechend der seelischen Irritation mehr oder weniger kräftiges **Aufrunden** der mit der Berechnung nach dem Tagessatzsystem gefundenen „vorläufigen Ergebnisse“ scheint nicht allzu befriedigend. Abgesehen davon bleibt meist offen, **wieweit** der Sachverständige bei seinen „Schmerzperioden“ die **seelische Komponente** schon **mitberücksichtigt** hat; das mag beim chirurgischen SV nicht so sehr, beim psychiatrisch-neurologischen SV aber umso mehr zu erwarten sein. Insoweit empfiehlt sich, zumindest in Zweifelsfällen, auch eine Offenlegung, ob und inwieweit dies schon durch den Sachverständigen geschehen ist oder ob und inwieweit er diese Fragen bewußt dem Richter überlassen hat.

3. Beispiele aus der Rechtsprechung

Für den „clamorösen Bereich“ hat hier wiederum Danzl (Schmerzensgeldzusprüche ab 1 Million Schilling in Österreich, ZVR 1992, 1 ff) wesentliche Voruntersuchungen geleistet. Wollen wir dazu nur einige jüngere **Judikaturbeispiele** ergänzen:

1. Der Kläger wurde von dem Beklagten bei einem Tankstellenüberfall schwer verletzt (Rißquetschwunde am Schädel, leichte Gehirnerschütterung, Zerrung der HWS, Messerstichwunde an der linken Brustseite in den Weichteilen ohne Eröffnung der Brusthöhle. Schmerzperioden ein Tag schwere, 10 Tage mittlere, 3 Wochen leichte Schmerzen; für postkommotionelle Symptomatik: 2 Tage starke, 10 Tage mittelstarke und 8 Wochen leichte Schmerzen; schließlich 5 Wochen leichte Schmerzen als Ansatz für das seelische Ungemach hinsichtlich des Vorfalles und seiner Begleitumstände). Der Kläger begehrte S 200.000,-

und erhielt S 180.000,- an Schmerzensgeld. Das OLG Innsbruck maß im vorliegenden Fall der vom Kläger erlittenen Todesangst besondere Bedeutung zu, zumal der Kläger dem Raubüberfall keinen Widerstand entgegengesetzt hat und der Erstbeklagte dennoch, nachdem die Beklagten die Beute bereits an sich gebracht hatten, mit besonderer Brutalität gegen den Kläger vorging, ihn niederschlug und auf ihn einstach. Die Besorgnis des Klägers, beim Raubüberfall getötet zu werden, sei daher auch objektiv begründet. Gerade diese besondere Brutalität rechtfertige das Schmerzensgeld (OLG Innsbruck ZVR 1993/151). „Körperliche“ Schmerzen hätten nach den Schmerzensgeldsätzen wenig mehr als S 100.000,- gerechtfertigt.

2. Der Kläger erlitt neben Verletzungen an der rechten Augenbraue und am Oberlid einen Bruch des oberen und unteren Schambeinastes mit Schambeinfugensprengung, eine Harnblasenerreißung und einen Abriß der Harnröhre unterhalb der Harnblase, dabei kam es zur Mitbeteiligung der Schwellkörper und/oder des erektionsteuernden Nervengewebes; ohne besondere Schwellkörperautoinjektionstherapie kann der Kläger zwar ejakulieren, nicht aber koitieren. Schmerzperioden waren 15 Tage schwere, 26 Tage mittelschwere und 90 Tage leichte Schmerzen. Berücksichtigt man die Teilzahlungen, so wurde ein Gesamtschmerzensgeld von S 500.000,- begehrt, von S 350.000,- zugesprochen. Das OLG Wien vertrat die Ansicht, daß die rein physischen Schmerzen durch das Erstgericht mit S 160.000,- durchaus zutreffend als angemessen festgesetzt worden seien, allerdings zu berücksichtigen sei, daß der zum Unfallzeitpunkt knapp achtzehnjährige Kläger praktisch einschlafunfähig sei. In Anlehnung an ZVR 1987/127 und 1 Ob 619/85 stehe Schmerzensgeld von insgesamt S 350.000,- zu (OLG Wien ZVR 1993/105).

3. Die Klägerin erlitt einen Bruch des 1. und 2. Halswirbels, einen Berstungsbruch des 3. und 4. Brustwirbels mit Einengung des Spinalkanals im Bereich dieser Wirbel, sowie einen Bruch des Brustbeines, weiters eine leichte bis mittelschwere Gehirnerschütterung und diverse Zahnbeschädigungen. Sie war im Unfallzeitpunkt im 6. Monat schwanger, die Verletzungen riefen 10 Tage starke, 6 Wochen mittelschwere und 8 Monate leichte Schmerzen, künftig ohne Besserungsaussicht 10 bis 14 Tage leichte Schmerzen pro Lebensjahr hervor. Zugesprochen wurden S 750.000,-. Das OLG Linz sah es als wesentliches Spezifikum des vorliegenden Falles, daß die Klägerin zum Unfallszeitpunkt im 6. Monat schwanger war, weshalb die wegen der zahlreichen Wirbelbrüche notwendigen Röntgenuntersuchungen auf ein Minimum eingeschränkt werden mußten, insbesondere aber ins Gewicht falle, daß die gesamte Zeit der Schwangerschaft und der Geburt des Kindes noch in jene Periode fiel, in der die Klägerin aufgrund ihrer Verletzungen besonders behindert und durch den Kopf-Hals-Brust-Gipsverband in ihrer Bewegungsfreiheit empfindlich eingeschränkt war. Daß die Klägerin dabei neben den dadurch bewirkten körperlichen Schmerzen und Unlustgefühlen auch besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt gewesen sei, liege auf der Hand; man denke nur an die Sorgen um die Gesundheit ihres ersten Kindes (OLG Linz ZVR 1992/81).

C. Ergebnisse

Zusammenfassend kann man im materiellen Recht nur betonen, daß der **Berücksichtigung seelischer Schmerzen**, sei es

als Akzessorium zu Körperverletzungen im engeren Sinn, sei es als allein den Zuspruch eines Schmerzensgelds rechtfertigender psychotraumatischer Leidenszustand von Krankheitswert, im Rahmen der Schmerzensgeldbemessung **erhebliche Bedeutung** zukommt. Die folgenden Ausführungen zum Verfahrensrecht sollen deutlich machen, in welcher Weise zu einer möglichst nachvollziehbaren und kontrollierbaren Berücksichtigung dieser seelischen Schmerzen bei der Schmerzensgeldbemessung beigetragen werden kann.

II. Verfahren

A. Richter und Sachverständiger

Im Beweisverfahren zur Höhe des Schmerzensgeldes wird der ärztliche Sachverständige zur zentralen Figur; er hat aber **nur Art, Dauer und Intensität der Schmerzen** zu ermitteln; welches Schmerzensgeld dafür angemessen ist, bleibt als Rechtsfrage dem Richter vorbehalten (ZVR 1979/308; ZVR 1984/90; ZVR 1985/39 va).

Darüber hinaus stellt **seelisches Schmerzensgeld** allerdings auch weitere Probleme, insbesondere die Frage der **Kausalität** der Einwirkungen des Schädigers und die Frage, ob ein psychotraumatischer Leidenszustand von **Krankheitswert** vorliegt. Gerade dieser Begriff erscheint wie wenige andere „*quaestio mixta*“, also ein aus Tatsachen- und Rechtsfragen zusammengesetztes komplexes Gebilde.

B. Der Gutachtensauftrag

Piegler (Jarosch/Müller/Piegler⁵, 194 f) betont, daß vom Richter (aber auch von den Parteien) darauf zu dringen sei, daß Befund und Gutachten des Sachverständigen die **Verletzungen und Art, Dauer und Intensität** der daraus resultierenden Schmerzen beschreiben und darlegen, ob **künftige Schmerzen** auszuschießen oder in einem bestimmten Ausmaß vorhersehbar seien.

Darüber hinaus ist zu betonen, daß sich der Gutachtensauftrag besonders streng an die Inhaltserfordernisse für einen Beweisbeschuß halten und im einzelnen genau die Tatsachen bezeichnen muß, deren Vorhandensein im Befund oder Gutachten festgestellt werden soll (Jelinek in Aicher/Funk, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben 66; Fasching, Die Erstellung von Sachverständigengutachten und ihre Bekämpfung im Rechtsmittelverfahren des Zivilprozesses, SV (1992/1, 11). Je deutlicher, konkreter und enger der Gutachtensauftrag gefaßt ist, umso weniger läuft der Sachverständige (und der Richter) Gefahr, die Aufgaben des Sachverständigen zu überschätzen und zu überspannen.

Im Hinblick auf die Sonderproblematik seelischer Schmerzen läßt sich der Gutachtensauftrag um **weitere Teilfragen** erweitern; damit soll keineswegs von der an sich bewährten Praxis abgegangen werden, daß auf seelische Schmerzen ohne besonderes Vorbringen von Amts wegen Bedacht zu nehmen ist; dennoch könnte sich in jedem Fall als empfehlenswert erweisen, den Sachverständigen auch dazu zu fragen, **ob aus medizinischer Sicht im konkreten Fall über die üblicherweise mit solchen Traumata verbundenen seelischen Schmerzen hinausgehende psychische Leidenszustände bewirkt worden**

sind. Ob diese seelischen Schmerzen bei den „Schmerzperioden“ mitberücksichtigt wurden oder nicht, wird ebenfalls vom Sachverständigen in seinem Gutachten klarzulegen sein.

Größere Probleme stellen sich naturgemäß bei den „reinen“ psychotraumatischen Leidenszuständen von Krankheitswert. Hier ist einerseits die Art, Dauer und Intensität der daraus resultierenden Schmerzen wohl gerade im Hinblick auf die übliche Praxis der Beklagtenvertreter in erhöhtem Ausmaß der anwaltlichen Kritik ausgesetzt und erfordert daher ein besonderes Ausmaß **schlüssiger, sorgfältiger und** medizinischen Laien **verständlicher Detailbefundung**; andererseits stellt sich die schwierige **Abgrenzung allgemeiner psychischer Irritationen von jenen mit Krankheitswert**. Auch hierzu wird vom Sachverständigen einiges Material zu liefern sein, zumal die Frage, ob psychische Leidenszustände Krankheitswert haben oder nicht, zwar auch, aber keineswegs ausschließlich eine Rechtsfrage sein kann. Was Krankheit, was Gesundheit ist, muß trotz der sehr weiten WHO-Definition immer noch im Einzelfall primär nach medizinischen Kriterien, insbesondere nach ihrer **Behandlungsbedürftigkeit und -würdigkeit**, beurteilt werden. Diese Beurteilung, aber auch deren Kriterien, sind im Schmerzensgeldgutachten daher besonders sorgfältig offenzulegen.

Daß die Erkenntnisse des parallel veröffentlichten Arbeitspapiers von Beklagtenseite unwidersprochen bleiben werden, ist wohl nicht zu erwarten; häufige Ladungen von Sachverständigen zur Gutachtenserörterung werden hier wohl nicht zu vermeiden sein.

C. „Allmacht des Sachverständigen“ oder ausreichende Kontrollmöglichkeit?

Die medienseits beklagte **Dominanz des Sachverständigen** hat vor allem Krammer („Die Allmacht“ des Sachverständigen - Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit, Schriftenreihe der NÖ Juristischen Gesellschaft [1990] 54) ausführlich offengelegt. Die **Kontrollmöglichkeiten** sind allerdings nicht so dürrig; Fasching (SV 1992/1, 14) weist insbesondere auf folgende Rechtsmittelmöglichkeiten hin: Verletzung von für die Sachverständigentätigkeit zwingend vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften durch Gericht oder Sachverständigen, Entscheidung aufgrund der Ergebnisse eines auf unvollständiger oder unrichtiger tatsächlicher Grundlage erstatteten Gutachtens; Feststellung unrichtiger Tatsachen, zu denen der Sachverständige aus an sich richtigen Sachgrundlagen durch fehlendes oder unrichtiges Sachwissen oder Vorstoß gegen die Denk- oder Sprachgesetze gelangt und denen das Gericht bei seiner Entscheidung folgt; antragswidrige Unterlassung der Ladung des Sachverständigen, der sein Gutachten schriftlich erstattet hat, zur mündlichen Streitverhandlung, obgleich dies die Parteien mit sachlich fundierten Gründen beantragt haben und das Gutachten auch dem Gericht erörterungsbedürftig scheinen mußte (SZ 51/134 ua). Nicht ausreichende Präzisierung der Aufgaben des Sachverständigen im Beweisbeschluß bzw. Gutachtensauftrag, Vernachlässigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, Nichterörterung eines Privatgutachtens, Nichtaufklärung von Widersprüchen im Sachverständigengutachten oder Nichtbeziehung eines weiteren (Zweit-)Gutachters trotz ungeklärt gebliebener Unschlüssigkeit (vgl. Delle-Karth, Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens im

Berufungssystem des österreichischen Zivilprozeßrechts, ÖJZ 1993, 13 ff).

Mit anderen Worten zeigt sich, daß ein ungenügendes Sachverständigengutachten durchaus eine Reihe von Angriffsflächen bietet, sodaß kritische Richter und Parteien(vertreter) von Kontrollmöglichkeiten Gebrauch machen können. Gerade in relativ „neuen“ Bereichen wie dem „rein“ seelischen Schmerzensgeld muß mit der Ausnützung dieser Kontrollmöglichkeiten – gewiß auch im Interesse einer rechtsstaatlichen Weiterentwicklung der Schmerzensgeldbemessungspraxis – gerechnet werden.

III. Anhang: Zur neuen Schmerzensgeldtabelle

Obwohl mit dem gestellten Thema nur am Rande verbunden, haben sich die Autoren entschlossen, neuerlich (wie schon in SV 1990/2, 7) eine Tabelle über die in Österreich gängigen **Schmerzensgeldsätze** zu veröffentlichen. Sie hoffen oben ausreichend dargetan zu haben, daß es sich dabei um eine mehr rechtstatsächliche als rechtsdogmatische Teiluntersuchung handelt, die einen tatsächlichen Befund bieten soll, aber **keineswegs** dazu dienen möchte, Schmerzensgeld **zu berechnen** statt zu bemessen!

Schmerzensgeldsätze in Österreich

Stichtag: Februar 1994

	Schmerzen			
	leichte	mittlere	starke	qualvolle
OLG Graz	1.000	1.500-2.000	2.000-3.000	2.500-3.000
OLG Innsbruck	1.000-1.200	1.500-1.800	2.000-2.300	3.000
OLG Linz	Keine Angaben			
OLG Wien	1.000	1.600	2.500 und mehr	2.500 und mehr
LG Eisenstadt	1.000	1.500	2.000	2.500
LG Feldkirch	1.000	2.000	3.000	
LG ZRS Graz	1.000	1.500	2.000	2.500
LG Innsbruck	1.000-1.200	1.500-1.800	2.000-3.000	
LG Klagenfurt	1.000	2.000	3.000	4.000
LG Linz	900	1.800	2.900	
LG Salzburg	1.000	1.500	2.000	
LG St Pölten	1.000	2.000	3.000	
LG ZRS Wien	1.200	1.600	2.000-2.400	2.500 und mehr
LG Korneuburg	1.000	1.600	2.300 und mehr	2.500 und mehr
LG Krems	1.000-1.200	1.600-1.800	2.400-2.500	3.600 0
LG Leoben	1.000	1.500	2.000	2.500-3.000
LG Ried i Innkr	1.000	2.000	3.000	
LG Steyr	1.000	2.000	3.000	
LG Wels	800-1.000	1.800-2.000	2.500-3.000	
LG Wr Neustadt	1.000	1.500	2.000	

BEACHTET: Diese Schmerzensgeldtabelle stellt bloß eine **Berechnungshilfe** und **keine Berechnungsmethode** dar!

Die Begutachtung sogenannter seelischer Schmerzen

I. Einleitung

Unfallkausale Schmerzen im juristischen Sinne entsprechen einem Ungemach oder Unbill, also einem immateriellen Schaden. Das Schmerzensgeld steht für zugefügtes Leid und/oder entgangene Lebensfreude. Das Schmerzensgeld soll als Genugtuung für das Erleiden eines solchen Ungemachs oder solcher Unbilden gelten.

Die Begutachtung der rein physischen (körperlich begründeten) unfallkausalen Schmerzen und der diesen gleichzuhaltenden Unbilden ist in der Praxis weitgehend befriedigend gelöst. Dies vor allem auch deshalb, weil für den Leidenszustand ein körperliches Trauma nachzuweisen ist. Gleiches gilt für die unfallkausalen seelischen Schmerzen, die bei erlittener körperlicher Verletzung auf einer nachempfindbaren Trauer bzw. Depressivität über eingetretene Verletzungsfolgen oder auf einer berechtigten Furcht vor zukünftigen Unfallfolgen beruhen.

Geht es aber um einen Leidenszustand, der nicht in einer unfallkausalen körperlichen Schädigung begründet ist, sondern einzig und allein durch eine seelische Verletzung (psychisches Trauma) entstanden ist, so ist der Nachweis eines kausalen Zusammenhanges zwischen psychischen Trauma und seelischen Schmerzen wesentlich schwieriger zu führen.

Allein der Begriff „seelische Schmerzen“ ist vieldeutig und daher unbefriedigend. Aus nervenärztlicher Sicht erscheint es daher sinnvoll, den Allerweltsbegriff „seelische Schmerzen“ durch den Begriff „psychotraumatischer Leidenszustand von Krankheitswert“ zu ersetzen. Damit wäre folgendes geklärt: Psychotraumatisch drückt aus, daß eine Kausalität zwischen der Verletzung im psychischen Bereich (griechisch: Psyche=Seele; Trauma=Verletzung) und dem nachfolgenden psychischen Leidenszustand besteht. Nochmals sei betont, daß dieser Begriff gutachtlich nur dann Relevanz erlangt, wenn er erheblich ausgeprägt ist und damit Krankheitswert besitzt.

Um den Dialog mit den Juristen nicht durch den neuen Begriff „psychotraumatischer Leidenszustand“ zu belasten, wird vorläufig weiterhin von „seelischen Schmerzen“ gesprochen.

II. Schmerzen im Gefolge von Unfällen bzw. körperlichen Verletzungen

In bezug auf unfallkausale und verletzungsbedingte Schmerzen lassen sich verschiedene Schmerzformen im juristischen Sinne unterscheiden:

1) Körperliche bzw. physische Schmerzen: Hieher gehören alle primär körperlich bedingten Unbilden, wobei man wieder zwischen tatsächlichen Schmerzen und Schmerzen gleichzusetzenden Unbilden unterscheiden kann.

- a) **Tatsächliche Schmerzen oder Schmerzen im engeren Sinne:** Sie sind vor allem dann gegeben, wenn noch keine Behandlung im Sinne der Schmerzdämpfung stattgefunden hat und treten besonders in der Neurotraumatologie gegenüber verschiedenen anderen Mißempfindungen und Leidenszuständen in den Hintergrund.
- b) **Schmerzen gleichzusetzende Unbilden anderer Art bzw. mit Schmerzen vergleichbare körperlich begründete Unbilden:** Als solche sind Schwindelsensationen, Übelkeit, Brechreiz und Erbrechen, Gefühlsstörungen, Gleichgewichtsstörungen, Bewegungsstörungen, Koordinationsstörungen, aber auch Bewußtseinsstörungen usw. zu nennen. Sie können das klinische Beschwerdebild beherrschen oder ein bestehendes Beschwerdebild verschlimmern. Therapeutische Linderung ist bei ihnen keineswegs immer möglich.

2) Seelische Schmerzen nach Unfällen: Wie schon eingangs dargestellt, kommen sie im wesentlichen in zwei Erscheinungsformen vor:

- a) **Als nachempfindbare Trauer oder Depressivität:** beispielsweise über eingetretene Verletzungsfolgen sowie Verlust von Körperteilen, Entstellung, Lähmungen, Gangstörungen, Impotenz, Behinderung im Sport und in der Freizeitgestaltung, Unfähigkeit zur Kraftfahrzeuglenkung usw.
- b) **Als berechtigte Furcht vor zukünftigen Unfallfolgen:** beispielsweise Furcht vor weiteren Auswirkungen und Komplikationen des erlittenen Unfalles sowie Furcht vor der Notwendigkeit späterer unfallkausalen Operationen, Furcht vor beeinträchtigtem Fortkommen im Beruf, verminderten Heiratschancen usw.

Die Diagnose seelischer Schmerzen fällt eindeutig in den **Fachbereich des Nervenarztes** (Facharzt für Neurologie und Psychiatrie bzw. Psychiatrie und Neurologie). Gutachtlich sind seelische Schmerzen nur dann anzuerkennen, wenn das zugrundeliegende Ereignis oder dessen Folgen einen entsprechend hohen Schweregrad aufweisen und zu einer seelisch wesentlich wirksamen Traumatisierung geführt haben, wenn

sich auf dieser Basis ein psychischer Leidenszustand von Krankheitswert mit entsprechender, eindeutig festzustellender Symptomatik entwickelt hat, die Kausalität zwischen Traumatisierung und Leidenszustand logisch nachvollziehbar ist und eine klare Brückensymptomatik vom zugrundeliegenden Ereignis bis zur krankhaften psychischen Auswirkung besteht. Die Traumakausalität der seelischen Schmerzen ist erfahrungsgemäß von begrenzter Dauer: üblicherweise Wochen und Monate, ausnahmsweise ein oder höchstens zwei Jahre.

Von seelischen Schmerzen darf also nur dann gesprochen werden, wenn sich aus der **Erlebnisverarbeitung** ein eindeutig definierbares Krankheitsbild mit klaren symptomatischen und zeitlichen Brücken zum Trauma und mit zeitlicher Begrenzung ergibt: direkte Entwicklung aus dem kausalen Ereignis heraus mit allmählicher Rückbildung und daher mit beschränkter Dauer.

III. Seelische Schmerzen ohne vorangehende körperliche Schädigung

Der Begriff „seelische Schmerzen“ (psychotraumatischer Leidenszustand von Krankheitswert) darf ohne vorangehende körperliche Schädigung nur dann verwendet werden, wenn:

- 1) ein eindeutiges, gravierendes seelisches Trauma (Verletzung im psychischen Bereich) vorliegt;
- 2) diese seelische Verletzung zu einem Leidenszustand von Krankheitswert geführt hat;
- 3) die Kausalität zwischen psychischem Trauma und Leidenszustand eindeutig beweisbar ist.

Von derartigen seelischen Schmerzen (von einem solchen psychotraumatischen Leidenszustand) kann man nur dann sprechen, wenn die Erlebnisverarbeitung der psychischen Traumatisierung zu einem entsprechend schweren Krankheitsbild geführt hat. Betont sei in diesem Zusammenhang, daß es sich bei dem Trauma um ein einmaliges, aus dem Alltag herausragendes Ereignis (im Gegensatz zu etwaigen seelischen Dauerbelastungen) gehandelt haben muß. Demzufolge abzugrenzen sind schwerwiegende Persönlichkeitsstörungen, die nach länger dauernden und wiederholten psychischen Schädigungen auch über lange Zeit oder ständig bestehen bleiben können, beispielsweise jahrelange Kindesmißhandlungen, lang dauernde Gefangenschaft, Konzentrationslager, Geiselaft, Folterhaft usw. Durch die Wiederholung und Perpetuierung der psychischen Traumatisierungen kommt es schließlich zu einer gravierenden Persönlichkeitsveränderung, welche auch eine dauernde psychische Störung darstellen und selbst Krankheitswert erreichen kann. Derartige Leidenszustände betreffen die Lebensqualität und oft auch die Arbeitsfähigkeit, bedingen daher sowohl eine Minderung der Lebensqualität als auch der Erwerbsfähigkeit. Es bedarf einer umfassenden Diagnostik, um die Entstehung, die Ausbildung und den Verlauf solcher psychischer Leidenszustände zu analysieren.

IV. Diagnostik seelischer Schmerzen

Seelische Schmerzen stellen, wie aus den bisherigen Darlegungen hervorgeht, eine **sekundäre psychische Reaktion** auf eine zugefügte physische oder psychische Schädigung (Verletzung im körperlichen oder im seelischen Bereich) dar. Auch

Kombinationen von erlittenen körperlichen und seelischen Störungen sind in der Praxis immer wieder zu beobachten. Die genannte sekundäre psychische Reaktion, welche juristischerseits als seelischer Schmerz bezeichnet wird, kann in zeitlicher Hinsicht für Vergangenes und Gegenwärtiges sowie auch für Zukünftiges stehen. Wie schon zuvor bei den Unfällen bzw. körperlichen Verletzungen dargestellt, können derartige psychische Leidenszustände vornehmlich in zwei Formen beobachtet werden:

- 1) Als **nachempfindbare Trauer** oder **Depressivität** über eingetretene Folgen und bestehende Behinderungen,
- 2) Als **berechtigte Furcht** vor zukünftigen Folgen und Behinderungen.

Handelt es sich um ein **isoliertes oder vorwiegendes seelisches Trauma**, so können traumakausal die verschiedensten psychiatrischen Störbilder auftreten. Hier soll sich der Sachverständige nach exakter Beschreibung des Leidenszustandes auf eine Diagnose festlegen, indem er sich auf eines der gängigen Diagnosen-Schemata (ICD-10, DSM-III-R) bezieht. In dieser Hinsicht sind **akute abnorme Erlebnisreaktionen** sowie **bestimmte erlebnisreaktive Fehlentwicklungen** zu nennen. Letztere sind überwiegend persönlichkeitsbedingt.

Sehr wohl können sich derartige psychische Folgeerscheinungen mit körperlichen Beschwerden assoziieren, wie Zittrigkeit, Herzjagen, Schlafstörungen, sonstige vegetative Symptome. Sie können überdies neben klar definierten körperlichen Störungen (bedingt durch ein körperliches Trauma) bestehen. Eine Vermengung von seelischen und körperlichen Schmerzen ist mithin sehr wohl möglich und auch oft zu beobachten, d. h. in diagnostischer Hinsicht kein Entweder/Oder, sondern ein Sowohl/Als auch, wobei sogar eine wechselseitige Verstärkerwirkung gegeben sein kann.

Was die im DSM-III-R unter 309 Punkt 89 festgehaltene „**post-traumatische Belastungsstörung**“ betrifft, so sollte sich der Sachverständige auf diese Diagnose von vornherein nicht beziehen. Was unter dieser Diagnose als Psychotrauma bezeichnet wird, ist viel zu weit gefaßt und daher für die Begutachtung seelischer Schmerzen nicht anwendbar. Legte man nämlich diese Diagnose von Haus aus der Begutachtung seelischer Schmerzen zugrunde, so würden exorbitante Schmerzensgeldforderungen im psychischen Bereich Tür und Tor geöffnet.

Grundsätzlich ist für das Gericht nicht in erster Linie der diagnostische Fachterminus entscheidend, sondern die allgemein verständliche sowie schlüssige Beschreibung des Leidenszustandes einschließlich der nachvollziehbaren Kausalitätsbegründung.

V. Dauer seelischer Schmerzen

Um einen unfallkausalen und/oder psychotraumatischen Leidenszustand zeitlich sinnvoll begrenzen zu können, muß das Modell der **abnehmenden Traumakausalität** und der **zunehmenden Persönlichkeitskausalität** angewendet werden. Bei der Beurteilung seelischer Schmerzen ist, wie bereits erwähnt, ganz streng zwischen einem einmaligen und einem wiederholten psychischen Trauma (Konzentrationslager, Haft, Geiselaft

nahme etc.) zu unterscheiden. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, daß sich der Mensch an gegebene Situationen, denen er nicht entinnen kann, weitgehend anpaßt (Überlebensstrategien in schwersten Belastungssituationen). Gleiches gilt für irreparable Verletzungsfolgen. Sowohl an körperliche als auch an psychische Defektzustände treten im Laufe der Zeit Anpassung und Gewöhnung ein (neurophysiologisch ablaufende Reparationsvorgänge). Eine solche Entwicklung bedeutet eine physiologische Schutzfunktion. Der Betroffene findet sich demnach im Laufe der Zeit meist auch psychisch mit seinem Schicksal ab.

Dies heißt, daß im Regelfall die seelischen Schmerzen bzw. die ereignisbezogene psychische Störung allmählich abklingt. Ein ständig anhaltender seelischer Leidenszustand ist als Unfallfolge kaum jemals gegeben. Die Dauer der psychischen Beeinträchtigung ist in der Regel limitiert, wobei die diesbezüglichen Grenzen von Wochen bis zu Monaten, bis eventuell zu einem und ausnahmsweise bis zu zwei Jahren reichen können. Nur in extrem seltenen Fällen können durch rezidivierende unfallbedingte Komplikationen immer wieder psychische Traumatisierungen als Spätfolgen des erlittenen Unfalles eine psychische Zermürbung bewirken und damit ein Leben zerstören. Allenfalls könnten vom Sachverständigen Anteilssätze zwischen Traumakausalität und Persönlichkeitskausalität eingeschätzt werden, welche sich nach dem zeitlichen Verlauf in der angeführten Weise der Abnahme der Traumakausalität von 100% auf 0% verändern. Das diesbezügliche ungefähre Zeitlimit wurde bereits oben genannt. Wiederholte psychische Traumatisierungen wie bei Kindesmißhandlungen, KZ-Häftlingen, Geiseln usw. können hingegen tatsächlich ein seelisches Leiden bedingen (Neuroseentwicklung).

VI. Quantifizierung bzw. Einschätzung seelischer Schmerzen

Da die juristische Anerkennung und die Entschädigung seelischer Schmerzen Rechtsfragen sind und daher der richter-

lichen Entscheidung obliegen, ist es fraglich, ob eine Quantifizierung bzw. Einschätzung seelischer Schmerzen durch den Sachverständigen von seiten des Gerichtes überhaupt gewünscht wird. Dagegen spricht der von Richtern häufig ins Treffen geführte Umstand, daß der Sachverständige weitgehend auf die Angaben des Untersuchten angewiesen ist und den Rechtsfall daher lediglich aus der Sicht des Klägers kennt. Falls gewünscht, könnte die Quantifizierung seelischer Schmerzen die sonst übliche Dreiteilung in leicht, mittelgradig und stark verwenden. Die Schweregrade wären für seelische Schmerzen in Analogie zu körperlichen Schmerzen folgendermaßen zu definieren: Bei starken seelischen Schmerzen vermag sich der Betroffene von diesen überhaupt nicht zu lösen, ist diesen total ausgeliefert und daher auch zu keiner nutzbringenden Tätigkeit fähig, d. h. die seelischen Schmerzen sind so vordergründig, daß sie den gesamten Bewußtseinsraum einnehmen. Bei mittelgradigen seelischen Schmerzen halten die Fähigkeit, irgendwelche Aktivitäten in beruflicher oder anderer Hinsicht durchzuführen, und das Unvermögen hiezu einander sozusagen die Waage. Das bedeutet, daß Tätigkeiten zwar möglich, jedoch deutlich beeinträchtigt sind. Bei leichten seelischen Schmerzen besteht nur eine geringere Behinderung der Arbeitsfähigkeit, da leichte seelische Schmerzen nur zwischenzeitig und nebenbei auftreten. Das bedeutet beispielsweise, daß Depressivität, Ängste und Befürchtungen ausreichend vom Betroffenen bewältigt werden können.

Ansonsten besteht als gangbarer Weg der Begutachtung weiterhin die ohnedies bisher juristischerseits empfohlene Vorgehensweise, daß der nervenärztliche Sachverständige die seelischen Schmerzen im Sinne eines psychischen Leidenszustandes exakt und verständlich beschreibt, aber die Anerkennung, Quantifizierung und finanzielle Einschätzung der daraus resultierenden seelischen Schmerzen dem Gericht überläßt.

Arch. Ing. Mag. Horst Holstein

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

Neue Bestimmungen für die Nutzwertfestsetzung

Wohnungseigentumsgesetz 1975 - Fassung gemäß 3. Wohnrechtsänderungsgesetz BGBl. 1993/800

In dem mit BGBl. 1993/800 verlautbarten 3. Wohnrechtsänderungsgesetz sind auch Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 mit 1. 1. 1994 in Kraft getreten.

Als wesentlicher Fortschritt erscheint mir, daß die bisher nur von der Baubehörde auszustellende Bescheinigung über den Bestand an selbständigen Wohnungen und sonstigen selbständigen Räumlichkeiten (§ 12 Bescheinigung) nunmehr auch durch ein Gutachten eines für den Hochbau zuständigen Ziviltechnikers beigebracht werden kann.

Die bisherige unbefriedigende Lösung, daß zwar das Gutachten für die Nutzwertfestsetzung von einem für Hochbau zuständigen Ziviltechniker oder einem für dieses Fach allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen erstellt werden konnte, die Einholung der § 12 Bescheinigung aber bei der zuständigen Baubehörde monatelange Wartezeiten mit sich brachte, wurde somit entschärft.

Zu erwähnen ist noch, daß im Falle der Erstellung des Gutachtens über den Bestand an selbständigen Wohnungen und sonstigen selbständigen Räumlichkeiten durch einen Ziviltechniker die zuständige Baubehörde unter Beilegung einer Ausfertigung des Gutachtens davon in Kenntnis zu setzen ist.

Auf die für die Nutzwertfestsetzung relevanten Änderungen im § 1 Abs. 2-4, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1, 2 und 4, § 6 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 und 2 wird besonders hingewiesen.

(Literatur: Kodex des Österreichischen Rechtes, herausgegeben von Univ. Prof. Dr. Werner Doralt, Wohnungseigentumsgesetz, bearbeitet von Univ. Ass. Mag. Rudolf Marwan-Schlösser, Institut für Zivilrecht Universität Wien)

Ing. Roman Rost

Allgemein beedeter gerichtlicher Sachverständiger

Vorkommen radioaktiver Materialien in Schrott – Herkunft, Messung und Konsequenzen

Unbeabsichtigte radioaktive Kontamination im Bereich der metallverarbeitenden Industrie erregte erstmals im Februar 1983 das Interesse der Weltöffentlichkeit, als in Auburn, im Staat New York in den USA eine Cobalt-60 Quelle mit einer Aktivität von zwischen 25 und 300 Ci eine Kontamination des Stahlschrotts in einem Ausmaß von 420 nCi/g (15,5 MBq/kg) hervorrief.

Seit damals ereigneten sich eine Vielzahl von Vorfällen, bei den radioaktives Material entweder auf Schrottplätzen auftauchte, in Stahl oder Aluminium eingeschmolzen oder in Schlackenresten gefunden wurde. Die Zusammenstellung der Tabelle 1 gibt einen zumindest teilweisen Überblick über diese Geschehnisse.

Die Dekontaminierungskosten an solchen Anlagen und Betriebsstandorten bewegten sich weltweit zwischen einigen hunderttausend Dollar und 2,2 Millionen Dollar. Verluste durch Einschränkung der Geschäftstätigkeit und Umsatzrückgang durch Vertrauensverlust der Kunden blieben dabei unberücksichtigt.

Eingangs soll die Frage beleuchtet werden, auf welche Art radioaktive Materialien in den Schrottkreislauf gelangen können. Eine der Möglichkeiten ist, daß offene radioaktive Stoffe die Schrottoberfläche kontaminieren. Eine andere Möglichkeit ist, daß es sich bei dem Schrott um Material handelt, das im Bereich eines Beschleunigers oder eines Kernreaktors aktiviert wurde.

Die dritte Möglichkeit ist, daß offene oder umschlossene radioaktive Quellen als ganze in den Schrott gelangen oder mit ihm gemeinsam eingeschmolzen werden.

Die Art und Weise, wie radioaktives Material in den Schrott gelangt, hat wesentlichen Einfluß auf seine Entfernbarekeit bzw. Dekontaminierbarkeit. Auch sind Art und Herkunft des Schrotts oft schon ein wesentlicher Hinweis auf eine potentielle Gefahr. So werden oft industriell verwendete Quellen für Füllstandsanzeigen oder medizinische Therapiequellen vor der Verschrottung nicht ordnungsgemäß entfernt und fallen dann mit dem Stahl- oder Aluminiumschrott an.

Besonders kritisch ist die Situation, wenn der Schrott vor der Weiterverarbeitung zerrissen (geschreddert) wird, da in diesem Fall meist keine intakte Abschirmung der Quelle mehr vorhanden ist.

Weniger wahrscheinlich ist die Herkunft von Schrott aus abgewrackten Kernkraftwerken, da das „decommissioning“ mit strengsten Sicherheitsvorkehrungen einhergeht und die Möglichkeit, daß Schrott nicht fachgerecht weiterbehandelt wird, nahezu ausgeschlossen ist.

Aus den Vereinigten Staaten von Amerika, aus Brasilien und aus Deutschland sind einige Fälle bekannt, bei denen industrielle Cobalt-60 Quellen mit Teilen der Schamotte in die Schmelze gelangt sind und dort Aktivitätskonzentrationen von 0,025 bis

Zeitpunkt	Ort	Radionuklid	Aktivität	(vermutete) Herkunft	Bemerkung
JÄN 84	Mexiko	Cobalt-60	400 Ci	med. Therapiequelle	0,02 - 375 mR/h
AUG 84	Taiwan	Cobalt-60	10 - 20 mCi	Füllstandsquelle	0,08 mR/h am Schrott
MRZ 85	USA (MT)	Cäsium-137	0,5 Ci	Quelle als ganzes verloren	
APR 85	Brasilien	Cobalt-60	unbekannt	Industriequelle verschmolzen	26 pCi/g im Schmelzprod.
JUL 85	USA (AL)	Cäsium-137	10 - 50 mCi	Ind. Quelle zermahlen	Bodenkontam. 492 nCi/g
OCT 86	USA (FL)	Strontium-90	unbekannt	Quelle in Bahnwaggon gefunden	800 mR/h Oberfläche
FEB 87	USA (PA)	Ra-226/Thorium	unbekannt	Skalen	40 nCi/g (Ra), 27 nCi/g (Th)
APR 87	USA (IL)	Radium-226	unbekannt	Statikableiter	275 mR/h Oberfläche
JUN 87	USA (TN)	Cäsium-137	20 - 25 mCi	Industriequelle zermahlen	5 - 725 pCi/g im Staub 1,5 mR/h an den LKWs
SEP 87	Brasilien (Goiania)	Cäsium-137	unbekannt	med. Therapiequelle	Cäsium-Chloridpulver von Kindern gefunden; 4 ♀
OKT 88	USA (TX)	Cäsium-137	50 mCi	Quelle weggeworfen	
MAI 90	Italien	Cäsium-137	unbekannt	med. Therapiequelle	2,7 µCi/kg Al-Schlacke
JUN 90	Österreich	Cäsium-137	unbekannt	med. Therapiequelle	>2,7 nCi/kg Al Krätze
JUN 90	Österreich	Radium-226	unbekannt	Skalen, Zählwerke	erhöhter Hintergrund
MRZ 94	Italien La Spezia Triest	Cäsium-137	unbekannt	Industr.-od. Therapiequ.	13 Schiffsladungen für Treibacher Chem. Werke in Österreich bestimmt

Tabelle 1: Funde radioaktiven Materials auf Schrottplätzen (Auswahl)

Vorkommen radioaktiver Materialien in Schrott – Herkunft, Messung und Konsequenzen

0,12 mCi/t (925 Bq/kg bis 4.440 Bq/kg) bewirkt haben. Allerdings liegt die Freigrenze für Cobalt-60 in Stahl in den USA bei 0,455 mCi/t (16,8 kBq/kg). Geht man davon aus, daß Hochofenauskleidungen mit Quellen von durchschnittlich 5 bis 10 mCi (185 bis 370 MBq) pro Stück ausgestattet sind und die Gesamtaktivität aller Quellen 100 bis 600 mCi (3,7 bis 22,2 GBq) ausmacht, so scheint es mehr als unwahrscheinlich, daß 20 bis 30 mCi (740 bis 1.110 MBq) in die Schmelze gelangen. Ein so schwerwiegender Schamottbruch würde die Schmelze derart abkühlen, daß eine Entleerung des Ofens gar nicht mehr möglich wäre.

Grundsätzlich ist aktivierter Schrott die radiohygienisch „sauberere“ Situation: die Aktivierung hat die Atomstruktur des Materials verändert, das Material behält jedoch seine chemischen und physikalischen Eigenschaften bei. Die Wahrscheinlichkeit der Weiterverbreitung ist ungleich geringer, da die Radioaktivität im Material förmlich „eingeschlossen“ ist.

Anders bei der Kontamination: eine Eigenschaft der Kontamination ist es, daß sie ungleich fest an der Oberfläche haftet und durch verschiedene Einflüsse wie Wind, Abregnung und Korrosion verschleppt werden kann. Insofern ist die Kontamination der ungleich gefährlichere Fall des Auftretens radioaktiver Stoffe.

Beim Einschmelzen verhalten sich Isotope wie ihre stabilen (nicht aktiven) Elemente. Sie gehen mit der Schmelze eine chemische Reaktion ein, wobei der größere Teil im geschmolzenen Material verbleibt, ein kleiner Teil oxydiert und mit der Abluft entweicht und ein noch kleinerer Teil in der Schlacke zurückbleibt.

Die Österreichische Strahlenschutzverordnung (StrSchVO vom 12. Jänner 1972 BGBl. Nr. 47/1972) und das Strahlenschutzgesetz (StrSchG, BGBl. Nr. 227/1969) in seiner geltenden Fassung sehen keine Grenzwerte für die Aktivitätskonzentration von z. B. Cäsium-137 in Metallschrotten oder Schmelzschlacke vor, unter denen eine uneingeschränkte Rückführung in den industriellen Kreislauf ohne Auflagen möglich wäre. In der Praxis legt die Behörde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der österreichischen Strahlenschutzverordnung über die Beseitigung radioaktiver Abfälle wie inaktive Abfälle [Grenzwert für feste Abfälle mit Halbwertszeiten größer als 100 Tage – $10\mu\text{Ci}/\text{m}^3$ ($370\text{ kBq}/\text{m}^3$)] jedoch dafür 100 Bq/kg fest. Dies geschieht auch in Anlehnung an die Richtlinie der bundesdeutschen Strahlenschutzkommission vom 6. und 7. November 1986 über „Strahlenschutzfragen bei Anfall und Beseitigung radioaktiver Reststoffe“ – Grenzwert 0,1 Bq/g.

Diese 100 Bq/kg für Schrotte, Schlacke und industrielle Schüttgüter und das Isotop Cäsium-137 sind ein vergleichsweise geringer Wert, stellt man ihm die österreichischen Freigrenzen für Nahrungsmittel gegenüber: Schweinefleisch – 185 Bq/kg, Rindfleisch – 592 Bq/kg.

Zur Messung solch geringer Aktivitätskonzentration bedurfte es im niederösterreichischen Anlaßfall (hier waren mehr als 7.000 t = 200 Eisenbahnwaggonladungen Aluminiumkrätze mit Cäsium-137 kontaminiert) einer hochempfindlichen Meßanordnung in Form eines selbstfahrenden Portalmonitors.

Dieses Portal wurde von einer österreichischen Firma errichtet und in Betrieb genommen. Seine lichte Weite war so dimensioniert, daß einerseits schrottbeladene Eisenbahnwaggons,

andererseits aber auch LKW-Züge mit anderen suspekten Frachten vermessen werden konnten. Als Normmaß wurde das internationale Eisenbahnprofil von 3.150 mm Breite und 4.280 mm Höhe zugrundegelegt, wobei das Portal aber über ein sogenanntes Mattengleis und nicht über einen Bahnkörper „scannt“. Ein Mattengleis ist eine in den Boden eingelassene Schienenanlage, die auch von Straßenfahrzeugen befahren werden kann.

Der Variante eines fahrbaren Portalmonitors gegenüber einer starren Konstruktion durch die ein Waggon oder LKW durchfährt, wurde insofern der Vorzug gegeben, weil einerseits die Kontinuität der Bewegung kontrollierbar und andererseits die Reproduzierbarkeit heißer Stellen in der Fracht ungleich größer ist.

Der zu vermessende Zug wurde auf das Gleis gestellt und der Portalmonitor rollte auf einer Spur von 465 mm über die Waggons. Die durchschnittliche Meßzeit pro zweiachsigem Waggon hat 2,5 Stunden, die eines vierachsigen Wagens etwa 3,25 Stunden betragen.

Bei der Dichte und der damit in Zusammenhang stehenden Eigenabschirmung von Aluminiumschlacke liegt die Nachweisgrenze bei 42 Bq/kg, sofern man von einer homogenen oder quasihomogenen Verteilung der Gammaaktivität ausgehen kann. Als durchaus realistische Grenze konnten 25 Bq/kg in Beladeversuchen nachgewiesen werden, die dem üblichen Verhältnis von Schrotteilen zu Leerraum entsprechen und auf einer Segmentbreite (Schrittlänge des Monitors von Meß-Segment zu Meß-Segment) von 60 cm basieren.

Die absolute Nachweisgrenze, die letztlich eine Funktion der Dichte des zu messenden Materials, der Meßzeit, der Hintergrundstrahlung und der Kollimation darstellt, kann mit 370 kBq für eine punktförmige Quelle in der geometrischen Mitte eines mit Aluminiumschlacke gefüllten Waggons angegeben werden.

Neun Natriumjodiddetektoren sind über eine komplexe Meßelektronik mit einem Industrierechner verbunden, der mit Hilfe einer individuellen Software ein Protokoll folgenden Inhaltes erstellt:

Datum, Uhrzeit, Wagenidentifikation, Gewicht, Gesamtlänge, Segmentbreite, Meßzeit je Segment, Offset (Länge von der Wagenkante bis zum Beginn des ersten Meßsegments – z. B. Fahrerkabine oder Pufferbereich des Waggons), spezifische Aktivität je Segment in Bq/kg, Gesamtmeßzeit und Lage der einzelnen Meßpunkte zentimetergenau bezogen auf die Gleisstrecke. Weitere Protokollparameter beziehen sich auf Fehler- und Störungsmeldungen und auf Sicherheitskriterien des selbstfahrenden Portals (Hindernis auf der Gleisstrecke, Wind, etc.).

Ein zehnter Detektor kontrolliert die einstellbare Hüllkurve über dem Spektrum der Messung: Die Suche nach einem bestimmten Isotop soll das Portal nicht blind gegenüber anderen Energien machen. So kann die Hüllkurve tolerant gegenüber den 660 keV des Cäsium-137 (nach dem gesucht wird) eingestellt werden, gleichzeitig würde aber das Auftreten von Cobalt-60 durch Verletzung dieser Hüllkurve sofort Alarm auslösen. Derart ist ein nuklidspezifischer Meßeinsatz des Portalmonitors möglich.

Unter normalen Bedingungen arbeitet der Portalmonitor unbeaufsichtigt. Ein integriertes Sicherheitssystem verhindert die Kollision mit anderen Gegenständen, es schützt das Portal vor

Vandalismus und führt es bei extremen Wetterbedingungen (Sturm, extreme Vereisung, etc.) in eine sichere Halteposition. Bei Auftreten von Betriebsalarmen oder anderen außergewöhnlichen Betriebszuständen erfolgt die Benachrichtigung des Strahlenschutzbeauftragten über ein Mobiltelefon mit sprachgesteuerter Meldung des Betriebszustandes. Das Detektorgehäuse ist mit einem Raumklima versehen, um die gleichbleibende Temperatur der Detektoren unter verschiedenen Wetterbedingungen zu gewährleisten. Ein 5,2 kVA Dieselgenerator macht die Meßanordnung unabhängig von der Netzstromversorgung.

Die mit dieser Meßanordnung ermittelten Ergebnisse ließen eine exakte Trennung des Materials entsprechend seinem Aktivitätskonzentrationswert zu.

Radioaktivität in Schrott scheint aber ein noch lange nicht bewältigtes Thema zu sein: Im Dezember 1993 wurde erneut in einem altmetallverarbeitenden Betrieb, nur 5 Kilometer vom ersten Auffindungsort in Niederösterreich entfernt, weitere größere Mengen von mit Cäsium-137 kontaminierter Aluminiumschlacke aufgefunden. Während die neuerlichen Erhebungen

noch im Gange sind, berichtet die Presse bereits über 13 Schiffsladungen, der die italienischen Behörden in La Spezia und Triest auf der Spur sind. Metallschlacke aus Südafrika war für die Treibacher Chemischen Werke in Österreich bestimmt.

Literatur:

1. Robert Baumgartner, Helmut Böck, Paul Karacson, Hans Ozimek und Roman Rost: Feststellung und Beseitigung einer großflächigen Kontamination mit Cs-137 in einem schrottverarbeitenden Betrieb; ATOMWIRTSCHAFT, April 1994
2. Paul E. Fehlau: „An Application Guide to Vehicle SNM Monitors“, Paul E. Fehlau, Los Alamos, NM 87545, USA (Publication LA-10912-MS, UC-15, march 1987)
3. Roma C. Rost: „The NUSS Portal Monitor: Gateway to the Safer Transport of Potentially Radioactive Bulk Materials“ (Nuclear Engineering International, April 1993)

Über den Autor:

Ing. Roman Rost ist allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für die Messung ionisierender Strahlung. Von ihm stammen Idee und Grundkonzept des fahrbaren Portalmonitors. Herr Rost ist Geschäftsführer der Nuclear Services & Supplies, Rost Ges.m.b.H., einem Handels- und Dienstleistungsbetrieb am Sektor Kerntechnik.

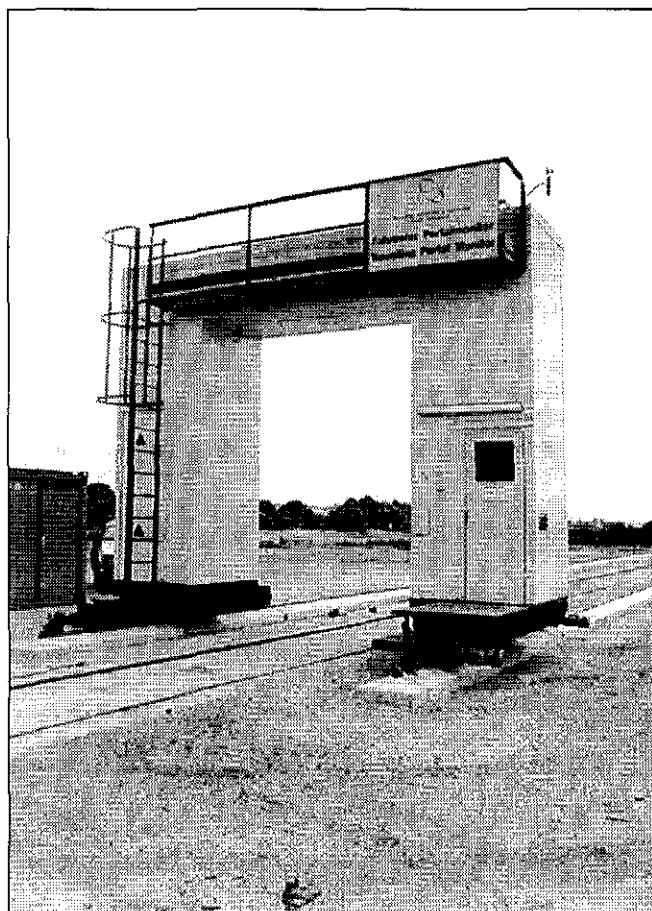


Abbildung 1: Fahrbarer Portalmonitor

Univ.-Prof. Hofrat Dr. Alfred Zängl

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger*)

Organisationsverschulden aus gerichtsgutächterlicher Sicht

Der gerichtliche Sachverständige (SV) ist ein unabhängiges, zur Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtetes Hilfsorgan des Gerichtes und als solches Teil der Rechtspflege. Die gesamte Tätigkeit und damit auch die Standesregeln der allgemein beeideten gerichtlichen SV beruhen auf dem Sachverständigeneid. Dieser besagt u. a., daß der Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft anzugeben sind.

Für diese höchst verantwortungsvolle und unverzichtbare Mitwirkung bei der Rechtspflege werden die gerichtlichen SV selten mit Anerkennung, häufiger jedoch mit Kritik und Häme bedacht. Abwertende Bezeichnungen, wie „Krähengutachter“ bzw. „Schlechtachter“ fließen Medienberichterstatern locker aus der Feder, wenn z. B. ein Gerichtsverfahren mit Freispruch enden muß, weil der SV keinen Verstoß gegen die ärztliche Sorgfaltspflicht oder die Regeln der *lex artis* zu formulieren vermag. Gelegentliche Medienschelte ist als Teilmanifestation gerichtsgutächterlicher Tätigkeit verkraftbar. Demgegenüber müßte die Unterstellung mangelhafter kollegialer Solidarität beim ärztlichen SV schmerzliche Betroffenheit bewirken, wenn z. B. der tatbestandsmäßige Erfolg einer Handlung aus unabweisbaren Kausalitätsgründen zur gutächterlichen Feststellung eines vorwerfbaren Fahrlässigkeitsdeliktes zwingt.

Zu den Konsequenzen des rasanten Fortschrittes der medizinischen Wissenschaft für den alltäglichen Tätigkeitsbereich von Krankenhausärzten und nachgeordnetem medizinischen Personal zählt die koordinierte Teamarbeit verschiedener Fachdisziplinen (horizontal) sowie ein gesetzeskonformes Regulativ für die Delegation von Verrichtungen an das nachgeordnete, nicht-ärztliche medizinische Personal (vertikal). Mangelnde Trennschärfe zwischen bzw. Überschneidungen von differenzierten Aufgabenbereichen können sowohl für den gerichtlichen SV als auch für das erkennende Gericht zu Schwierigkeiten führen, wenn sich infolge der komplizierten Organisationsstruktur anstelle einer tatverdächtigen physischen Person ein Kollektiv präsentiert. Für die unverzichtbare und mühevoll entworfene derartige Kollektive erweisen sich die neueren Organisationsstrukturen unserer Krankenanstalten als wenig hilfreich. Drei gleichberechtigte autonome Bereiche, die ärztliche Direktion, die Verwaltungsdirektion und die Pflegedienstleistung bilden drei Säulen ohne Konvergenz an der Spitze. Bei unauflösbarer Meinungsdivergenz liegt die Entscheidungsmacht dann beim parteipolitisch nominierten Ressortchef.

*) Vergleiche auch die ausführliche Stellungnahme des Autors in Österreichische Ärztezeitung 1993/Heft 1/2.

Zunehmend kompliziertere Organisationsformen können Fallkonstellationen ermöglichen, für welche der Begriff „Organisationsverschulden“ zutreffend ist. Einige Beispiele, in bewußt verkürzter Darstellung, mögen dies belegen:

1. In einem a. ö. Krankenhaus, welches u. a. Intensivstationen betreibt, wurde bei einem nasotracheal intubierten Patienten eine drahtversteifte Magensonde irrtümlich und unkontrolliert über die Luftwege mit Verletzung der Lunge in den Brustfellraum vorgeschoben. Die Sondenfehlage wurde zufällig anlässlich einer Routine-Röntgenuntersuchung an einem Montag erkannt; der durch die Sondenentfernung herbeigeführte inadäquat behandelte Spannungspneumothorax führte innerhalb weniger Stunden zum Tod des Patienten.

Auf die Frage des SV anlässlich der Hauptverhandlung antwortete der beschuldigte Arzt mit der Feststellung, daß am Wochenende kein Röntgendienst verfügbar sei. Da an Intensivstationen jederzeit aus vitaler Indikation die Einführung eines Subclavia-Katheters erforderlich sein kann und die Röntgendokumentation der korrekten Sondenlage eine *conditio sine qua non* darstellt, zählt die Bereitstellung einer Röntgenmöglichkeit rund um die Uhr zu den Betriebsvoraussetzungen an Intensivstationen. Wenn der Rechtsträger die instrumentelle und personelle Sicherheitsvoraussetzung für den Betrieb einer Intensivstation nicht bereitstellt, dann ist ihm gutächterlich schweres Organisationsverschulden vorzuwerfen. Fachärzte, welche trotz der ihnen bekannten betriebsstrukturellen Gefährdungssituation tätig werden, müssen gegebenenfalls auch den Straftatbestand der Übernahms- bzw. Einlassungsfahrlässigkeit vor Gericht verantworten.

2. Bei der schon erwähnten Einführung eines Katheters in die Schlüsselbeinvene kann es – wenn auch verhältnismäßig selten – zur einfachen oder auch mehrfachen Verletzung dieses großen Gefäßes und schlimmstenfalls auch zur Perforation der großen Körperhohlvene im Brustraum kommen. Die damit verbundene akute Verblutungsgefahr kann die operative Blutstillung mit Eröffnung der Brusthöhle unter Dringlichkeitsgebot erfordern. Die Durchführung der Subclaviapunktion in irgendeinem Behandlungsraum in Chirurgieferne kann zu jener fatalen Zeitverzögerung führen, welche dem betroffenen Patienten vorwerfbar die Überlebenschance vorenthält. Wenn in einem Großkrankenhaus eine Stunde verstreicht, bis der Patient ausgeblutet und chancenlos die im gleichen Klinikverband lokalisierte kompetente Chirurgie erreicht, dann muß gutächterlich u. a. gravierendes Organisationsverschulden attestiert werden; durch rechtmäßiges und zumutbares Alternativverhalten, vor allem auch in organisatorischer Hinsicht, wäre dieser tragische Todesfall vermeid-

bar gewesen. Es führt kein Weg an der Forderung vorbei, Subclaviapunktionen nur in Nähe chirurgischer Einrichtungen zur akuten operativen Blutstillung durchzuführen.

3. Schwere Nachblutungen nach Kaiserschnittoperationen stellen seltene, jedoch verfahrensinhärente und als solche nicht vorwerfbare Komplikationen dar. Vorwerfbar und als folgenschweres Organisationsverschulden – Tod der Mutter – ist es zu klassifizieren, wenn die kürzestfristige Bereitstellung des Blutersatzes organisatorisch nicht gewährleistet wird! Im Strafantrag der Staatsanwaltschaft hieß es daher auch, „organisatorische Mängel haben den Tod letztendlich verursacht“, hat es doch etwa eine Stunde gedauert, bis die potentiell lebensrettenden Blutkonserven von der benachbarten Chirurgie herbeigeschafft wurden, obwohl die Gehdistanz dahin zwei bis drei Minuten beträgt.

Wenn die vom österreichischen Bundeskrankenanstaltengesetz normierten Mindestanforderungen für den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten durch verfassungswidrige Landeskrankenanstaltengesetze im Teilbereich unterlaufen und außer Kraft gesetzt werden, können geradezu skurrile Organisationsmodelle resultieren, welche als Organisationsverschulden für Patienten mit Lebensgefahr und für Ärzte mit forensischem Risiko einhergehen. Ein klassisches Beispiel hierfür ereignete sich in einem a. ö. Krankenhaus in Niederösterreich im Norden Wiens im Jahre 1985.

Das österreichische Krankenanstaltengesetz schreibt vor, daß jede öffentliche Krankenanstalt mindestens über folgende drei Abteilungen verfügen muß: Eine Abteilung für Chirurgie, eine Abteilung für Interne Medizin und eine Abteilung für Geburtshilfe und Gynäkologie. Nun besteht kurioserweise in Niederösterreich ein Krankenanstaltengesetz, welches unter bestimmten Voraussetzungen den Verzicht auf eine Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe erlaubt. Indes besteht seit 1984 auch ein geändertes Ärztesgesetz, welches abgesehen von Erster-Hilfe-Leistung in Krankenanstalten jegliche fachüberschreitende Tätigkeit ausnahmslos verbietet. Seit dieser Zeit war und ist es eindeutig gesetzwidrig, wenn etwa – wie im besagten Krankenhaus – auf einer chirurgischen Abteilung eine geburtshilflich-gynäkologische Station besteht. Sie untersteht nämlich zwingend der Leitung des Chirurgen, dem jedoch die fachliche Kompetenz hierfür ermangelt!

Erst ein tragischer geburtshilflicher Zwischenfall, als dessen Erfolg der Tod des Neonatus an Hirnschädigung und die Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung von Arzt und Hebamme in zwei Instanzen anzusprechen ist, offenbarte die erschre-

kende Dimension dieses der Ressortleitung vorzuwerfenden Organisationsverschuldens. Wurde doch für die Betreuung der im Verbund der Chirurgie geführten geburtshilflichen Station ein Facharzt mit Rufbereitschaft in Vertrag genommen, der als Spitalsarzt in Wien tätig war und dort auch seiner Privatpraxis nachging. In der Dringlichkeitssituation war er nur mit Zeitverzug erreichbar, da der Kreißsaal nur über ein hausinternes Telefon verfügte und der für die Gesprächsvermittlung zuständige Portier temporär abwesend war. Sorgfaltswidrig wurde die Injektion eines Wehenmittels verordnet und dieses entgegen der Dienstvorschrift von der Hebamme appliziert. Ein Verkehrsstau verhinderte das rechtzeitige Eintreffen des Geburtshelfers, dessen Agenden von einer zufällig zu Hause erreichbaren Fachärztin für Chirurgie übernommen wurden. Der Neonatus starb nach eineinhalb Monaten an irreversiblen Hirnschaden. Da der angeklagte Geburtshelfer seinerzeit erfolgreich das Examen rigorosum in Gerichtsmedizin bestanden hatte, hätte er zumutbar erkennen müssen, daß eine „Rufbereitschaft für Notfälle“ in dieser Form delikttypisch das Tatbild der Übernahmefahrlässigkeit verwirklicht. Ein offenbar wohlwollender Richter mit Verständnis für die spezifische Gefahrengeneignetheit des ärztlichen Berufes hat diesen Aspekt beiseite gelassen und sich auf die Rechtsfigur der fahrlässigen Tötung beschränkt.

Ein renommierter, international höchst angesehener Ordinarius für Geburtshilfe und Gynäkologie verwendet in seinem Gutachten den Terminus technicus „schweres Organisationsverschulden des Trägers“; im Gutachten eines Ordinarius für Verfassungsrecht heißt es u. a., daß hier primär ein Organisationsverschulden des Trägers vorliegt, das überhaupt erst den fortwährenden gesetzwidrigen Zustand ermöglicht. Außerdem ist ein Versagen der Aufsichtsbehörde erkennbar, da eine derartige Abteilungsorganisation mit dem Ärztesgesetz unvereinbar ist.

Die Belege mehren sich, wonach „Organisationsverschulden“ begrifflich und sprachlich zunehmend Eingang in den Gerichtsalltag findet.

Diskutiert man dieses Problemfeld mit Juristen, dann wird im Regelfall auf die Deliktfähigkeit von Personen, nicht jedoch von „Systemen“ abgestellt. Aus gutächterlicher Perspektive läßt sich dieser Denkansatz allerdings insoweit relativieren, als Systeme durch physische Personen in Führungsverantwortung mittels Weisungsrecht betrieblich umgesetzt und verwirklicht werden.

Demzufolge sollten nach dem Grundsatz des „respondeat superior“ in Strafverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten die Plätze auf der Angeklagtenbank nicht nur Ärzten und nachgeordnetem Personal vorbehalten sein.

Prof. Walter Mican

Gemmologe-Diamantengutachter, Juwelier, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien

Unrichtige Pretiosen-Gutachten, Zündstoff oder Zeitbombe?

Als Obmann der Fachgruppe „Uhren-Juwelen“ im Sachverständigen-Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland habe ich bereits in mehreren Veröffentlichungen in der Zeitschrift „Der Sachverständige“ des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen auf den Umstand hingewiesen, daß zur Ausübung einer Sachverständigentätigkeit für Juwelen und Pretiosen (Fachgruppenposition 54,05, Verzeichnis der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, herausgegeben von den Präsidenten der OLG Wien, Graz, Linz und Innsbruck) weit mehr erforderlich ist als die normale gewerbliche oder geschäftliche Erfahrung.

Es ist unbedingt notwendig, die verhältnismäßig junge Wissenschaft der Gemnologie (Edelsteinkunde) und des Graduierens von Edelsteinen bei der Erstellung von Pretiosen-Gutachten anzuwenden, um insbesondere die Unterscheidung der immer besser werdenden Nachahmungen und Synthesen von den natürlichen Edelsteinen vornehmen zu können (siehe Krammer-Schmidt, SDG-GebAG² S 194). Ein Sachverständiger der es unterlassen hat, sich diese Kenntnisse anzueignen, liefert mit Sicherheit eines Tages unrichtige Gutachten. Dem Sachverständigen-Hauptverband sind solche Fälle bekannt, auch die Namen der Gutachter, ebenso wie die Namen von deren Auftraggebern. Dabei hat sich herausgestellt, daß in den meisten Fällen, in denen unrichtige Gutachten erstellt wurden, sogenannte „fachübergreifende Schätzungen“ vorgenommen worden sind, d. h. es haben Sachverständige Pretiosen begutachtet, obwohl sie dafür nicht beeideter sind. Auf Befragen hat sich hiebei herausgestellt, daß sowohl krasse Selbstüberschätzung ihrer Fachkenntnisse als auch ein Drängen ihrer Auftraggeber (auch Notare) an diesem Mißstand beteiligt sind. Durch solche unrichtige Gutachten kann großer Schaden entstehen: z. B. wenn bei einer Erbteilung einer der Erben benachteiligt wird, oder es sind die Erben deswegen geschädigt, weil das Gutachten durch zu hohe Bewertung zu einer überhöhten Steuerbelastung führt; oder es wird der Fiskus geschädigt wegen zu niedriger Beurteilung der Sachwerte, was abgabenrechtlich bedenklich erscheint im Sinne des § 8 Abs. 2 sowie der §§ 11 und 12 Finanzstrafgesetz.

Ich darf ein Beispiel anführen: ein Sachverständiger hat eine, seiner Meinung nach unbedeutende, Straßbrosche wegen ihrer Wertlosigkeit gar nicht ins Gutachten aufgenommen, was an sich schon ziemlich ungeschickt war. Die gesamte Erbmasse wurde von den Erben zur Versteigerung ins Dorotheum gebracht, darunter auch die besagte Brosche. Das Erstaunen der Erben war groß, als man diese Brosche mit einem Rufpreis von öS 100.000,- in den Versteigerungskatalog aufnahm (Katalog vom 30. 11. 1990, S 9, Postzahl 41), weil sie aus Platin war und mit zahlreichen Brillanten, die zusammen ca. 10,-ct wogen,

besetzt war. Bedauerlicherweise hat in diesem Katalog der Druckfehlerteufel zugeschlagen und nur 1,-ct angegeben, doch ein Fachmann sieht sofort, daß das nicht stimmen kann, weil der Gegenstand im Katalog in Originalgröße abgebildet ist.

Das Gutachten, das die Erben ebenfalls im Dorotheum abgegeben hatten, wies noch einige andere Fehler auf, im besondere solche die in Sachverständigenkreisen als unverzeihlich gelten, nämlich Verkennung von Materialien. So wurden Imitationsperlen als Zuchtperlen, synthetische Rubine als echte Rubine bezeichnet!

Ein Sachverständiger für Juwelen und Pretiosen (54,05) muß mit den Methoden der Gemnologie und der international angewendeten Diamantgraduierung und Perlengraduierung vertraut und im Besitz einer einschlägigen Laborausrüstung sein, um seine Gutachten richtig und nachvollziehbar erstellen zu können. Um diese Kenntnisse unter Beweis zu stellen, wird im Sachverständigen-Hauptverband eine mehrstündige Befragung abgehalten und erst dann wird „grünes Licht“ für die Vereidigung gegeben. Den dazu erforderlichen Wissensstand kann man in Österreich aus Lehrgängen des Wirtschaftsförderungsinstitutes beziehen. Das WIFI bietet eine umfangreiche Seminarfolge mit praktischen Bestimmungsübungen und Abschlußprüfung an, sodaß man in Österreich nun einen sogenannten „Gemmologen WIFI-Austria“ geschaffen hat, wodurch eine Niveaugleichheit mit den umliegenden europäischen Ländern entstanden ist. Diese Seminare erfordern nicht nur den Einsatz von viel Freizeit, sondern auch viel Initiative, und reichlich Bargeld. Die Anschaffung von Laborgeräten und Vergleichsmaterial ist ebenfalls kostenintensiv, aber unbedingt notwendig. Ich verweise auf meinen Aufsatz im Heft 4/ 1992 „Der Sachverständige“ S. 20f., unter dem Titel: „Ein Sachverständiger für Juwelen und Pretiosen muß Gemmologe sein“.

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen ist es schwer verständlich, daß es Auftraggeber gibt, die sich ihre Gutachten beim nächstgelegenen Juwelier oder Goldschmied holen. Diese Auftraggeber sind offenbar noch immer der Meinung – die noch im „alten Krammer“ stand –, daß für die Ausübung einer Sachverständigentätigkeit für Juwelen und Pretiosen (54,05) die gewöhnlichen gewerblichen Erfahrungen ausreichen. Die Annahme, auch Sachverständige, die überhaupt nicht aus unserer Branche stammen und daher fachübergreifend schätzen müssen, seien geeignete Experten, ist falsch.

Der schwierige und verantwortungsvolle Beruf eines Notars sollte, so lautet jedenfalls die öffentliche Meinung, ein Fixstern am Justizhimmel sein. Was notariell beglaubigt ist, hat Gültigkeit! Daher sollte auch die Auswahl eines Sachverständigen durch einen Notar so erfolgen, daß man auf die Richtigkeit des

Gutachtens vertrauen darf. Ich denke, daß auch die österreichische Gerichtsbarkeit ein erhebliches Interesse an der Zuverlässigkeit von Sachverständigengutachten hat. Zum Sachverständigen unserer Fachgruppe wurden in letzter Zeit und werden auch in der Zukunft daher nur Personen bestellt, die ihre fachliche Eignung unter Beweis gestellt haben und über die nötige technische Ausrüstung verfügen.

Ich kann mir vorstellen, daß bei den Notaren jetzt die Frage auftaucht: Was sollen wir denn jetzt tun, wir arbeiten immer mit den gewohnten Leuten, sollen wir sie fragen, wofür sie beeidet sind? Ich sage darauf: Ja! Fragen Sie, lassen Sie sich den Sachverständigen-Ausweis zeigen, auf dem die Zahlen seiner Fachgebiete eingetragen sind, und wenn „54,05“ nicht aufscheint, dann lehnen sie diese Person für Pretiosenschätzungen ab. Wer behauptet, Juwelen und Pretiosen schätzen zu können, obwohl er nicht dafür eingetragen ist, soll eben um seine Eintragung ansuchen. Bei der Befragung wird sich dann herausstellen, ob tatsächlich die erforderliche Eignung vorliegt. Jede andere Vorgangsweise führt für den Sachverständigen zu einer Kollision mit den einschlägigen Standesregeln.

In meiner Fachgruppe „Uhren-Juwelen“ im Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland sind ca. 30 Sachverständige, von denen ein großer Teil bereit ist, Gutachtensaufträge zu übernehmen, weshalb es nicht notwendig ist, daß Sachverständige fachübergreifend arbeiten.

Ich gebe noch zu bedenken, daß bei Heranziehung des Sachverständigen durch Notare (als Gerichtskommissäre) nicht nur der Erbe und auch das Gericht einen Anspruch auf eine richtige Bewertung haben, sondern daß den Notar unmittelbar eine entsprechende Sorgfaltspflicht und Verantwortung bei der Auswahl eines geeigneten, d. h. qualifizierten Sachverständigen trifft.

Literaturhinweis:

Mican: „Sachverständigen-Gutachten in der Schmuckbranche“; SV 1990/4

Mican: „Die Nachvollziehbarkeit von Pretiosen-Gutachten“; SV 1991/4

Mican: „Probleme bei der Diamant-Graduierung“; SV 1990/1

Mican: „Graduierung von Farbedelsteinen am Beispiel Smaragd“; SV 1982/4

Mican: „Ein Sachverständiger für Juwelen und Pretiosen muß Gemmologe sein“; SV 1992/4

Mag. Manfred Katzenschlager

Bundesinnung der Baugewerbe

Bauführertätigkeit – Keine selbstverständliche Nebenleistung

Kritische Anmerkungen zum Aufsatz von o. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Wolfgang Oberndorfer (Der Sachverständige 1993/4, 3)

Im Heft 4 der Zeitschrift 'Der Sachverständige' 1993 beschäftigt sich o. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Wolfgang Oberndorfer in einem Aufsatz unter dem Titel „Umfang und Inhalt der Bauführertätigkeit“ mit der Stellung des Bauführers, verschiedentlich auch Bauleiter genannt.

In sehr anschaulicher Weise wird darin aufgezeigt, daß dieser Funktion durch die damit verbundene Wahrnehmung öffentlich rechtlichen Interesses am in Bau befindlicher Bauwerke eine zentrale Bedeutung beizumessen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof beschreibt den Bauführer als denjenigen, „der im fremden Auftrag und für fremde Rechnung als Unternehmer ein Bauwerk tatsächlich herstellt“ (VwGH 7. 6. 1955, ZI 532/53).

Der Autor sieht das Wesen seiner Tätigkeit in erster Linie in der Verantwortung, daß der Rohbau auf dem bewilligten Ort, in der bewilligten Form und mit tauglichen Baustoffen in einer tauglichen Konstruktion hergestellt wird. In zweiter Linie, daß während

der Rohbauarbeiten Unbeteiligte aktiv vor Lärm, Staub, Geruch, Schmutz und körperlicher Gefährdung geschützt, Unberechtigte passiv am Betreten der Baustelle gehindert und die Bauteiligen keinen körperlichen Gefährdungen am Baustellengelände ausgesetzt werden, sowie schließlich in dritter Linie, daß nach Ende der Rohbauarbeiten die passiven Sicherheitsvorkehrungen so lange gewartet werden, bis sie durch den Ausbau überflüssig bzw. abgelöst werden.

Mit der verpflichtenden Unterfertigung der Bauunterlagen übernimmt der Bauführer also umfangreiche Sorgfalts-, Kontroll-, Koordinierungs-, Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten. Er steht in einem selbständigen Pflicht- und Verantwortungsverhältnis zur Baubehörde, hat den an der Ausführung Beteiligten entsprechende Weisungen zu erteilen und deren Einhaltung zu überwachen. Im Baueinstellungsverfahren, wegen Verwendung nicht entsprechender Baustoffe oder unsachgemäßer Verwendung von Baustoffen bzw. Bauführung (VwGH 2. 4. 1952, Slg. 2493), sowie in bauspezifischen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei wird ihm Parteistellung eingeräumt.

Bauführertätigkeit – Keine selbstverständliche Nebenleistung

Umso mehr überrascht die Conclusio des Autors, daß dieses Tätigwerden als quasi „verlängerter Arm der Behörde“ als Nebenleistung zu qualifizieren sei, die mit den zeitlich gebundenen Baustellengemeinkosten abgegolten werden kann.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.

Wie Oberndorfer treffend feststellt, und auch in mehreren Bauordnungen vorgesehen ist, muß Bauführung (-leitung) und Bauausführung nicht immer notwendigerweise in einer Hand liegen, wodurch es möglich ist, daß ein Baumeister, Architekt oder Zivilingenieur für Bauwesen oder Hochbau gesondert die Bauführungs(-leitungs)pflichten übernimmt. Es liegt also eine eigenständige Leistung vor, die selbstverständlich auch separat in Rechnung gestellt werden kann.

Durch Gesetz oder Anordnung der Behörde können im Stadium der Baudurchführung zum Zwecke der Aufsicht neben dem Bauführer noch Sachverständige beigezogen werden (Statik, Baustoffgüte, etc.).

Die Tatsache, daß diese Tätigkeit in der ÖNORM B 2061 (Preisermittlung für Bauleistung) sowie in der standardisierten Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-H) nicht eigens angeführt ist, läßt, schon allein aufgrund der Wichtigkeit und des Umfangs der Verantwortung, noch nicht den Schluß zu, daß es sich dabei um eine geringfügige Nebenleistung im Sinne der ÖNORM B 2110 handelt, die mit den vereinbarten Preisen abgegolten wird.

Auch eine Umlegung auf die LB-H-Positionen 01.03.01A und 01.03.01E (zeitgebundene Baubetriebs- bzw. Stilliegezeit) wäre systematisch nicht konsequent. Daß bisher noch keine Positionen für Bauführer(-leiter)tätigkeiten aufgenommen wurde, erklärt sich aus dem Konzept und dem Aufbau der LB-H, die typischerweise auf Ausführungsleistungen abstellt. Würde die Tätigkeit sachlich vom Regelungsbereich der LB-H erfaßt, wäre sie schon aufgrund ihrer Bedeutung und der damit verbundenen Verantwortung nach der zugrundeliegenden Systematik in einer eigenen Position angeführt.

Im übrigen sollte eine Betrachtung des Bauführers (-leiters) nicht allein aus dem Blickwinkel des Hochbaues erfolgen.

So sind beispielsweise gemäß § 2 des Salzburger Baupolizeigesetzes auch unterirdische Bauten bewilligungs- und somit bauführerpflichtig.

Ausdrücklich geregelt ist die Bauführer(-leiter)tätigkeit in der als Verbandsempfehlung gemäß § 31 Kartellgesetz 1988 in Geltung

stehenden HOB (Honorarordnung der Baumeister). Diese differenziert wiederum eindeutig zwischen der Tätigkeit als verantwortlicher Bauführer(-leiter) in Verbindung mit einer vollen Büroleistung, örtlichen Bauaufsicht oder Bauausführung einerseits (20%iger Zuschlag auf das Basis Honorar für die örtliche Bauaufsicht) und im Rahmen eines selbständigen Auftrages (30%iger Zuschlag) andererseits.

Punkt 2.2.3 der HOB versteht darunter die Durchführung der in den Landesbauordnungen festgelegten Aufgaben, insbesondere die Beaufsichtigung und die laufende Überprüfung der Arbeiten hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Einreichungs- und Bewilligungsunterlagen.

Für den Fall, daß Bauausführung und Bauführung in einer Hand liegen, und im Bauvertrag keine ausdrückliche Erwähnung der Bauführer (-leiter)tätigkeit stattfindet, kann darin gemäß § 863 ABGB auch ein schlüssiger Preisnachlaß liegen. Keinesfalls ist daraus schon zwingend abzuleiten, daß der Wille der Parteien automatisch darauf abzielt, die Bauführer (-leiter)tätigkeit als Nebenleistung in die Baustellengemeinkosten einfließen zu lassen.

Zur Wahrung eines hohen qualitativen Niveaus dieser wichtigen übertragenen öffentlichrechtlichen Funktion ist es notwendig, sie dem gegenüberstehenden Aufwand, vor allem aber der damit verbundenen Verantwortung und potentiellen zivil- und strafrechtlichen Haftung auch adäquat zu honorieren.

Literatur:

W. Oberndorfer; Umfang und Inhalt der Bauführertätigkeit, Der Sachverständige 1993/4, S. 3–6.

F. Krzizek; System des Österreichischen Baurechts, Österr. Staatsdruckerei, Wien 1972.

W. R. Mell, M. Schwimann; Grundriß des Baurechts, Prugg-Verlag, Eisenstadt 1980.

W. Hauer, F. Zaussinger; Die Bauordnung für Niederösterreich Prugg-Verlag, Eisenstadt 1988.

M. Müller, A. Kropik, G. Tschep; Der Bauvertrag, Verlag Hötzenberger, Wien 1991.

F. Hirnsperger; Die Haftung des Bauführers, Österr. Bauzeitung 12/94.

Koziol/Welser; Grundriß des bürgerlichen Rechts I⁹, Manz 1992.

Walter/Mayer; Grundriß des österr. Bundesverfassungsrechts, Manz 1992.

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. Februar 1994 neu erschienen:

B 5013 T 3 – Oberflächenschutz mit organischen Schutzmaterialien im Siedlungswasserbau – Prüfung der Schutzmaterialien und Anforderungen [PG 19]

EN 207 – Persönlicher Augenschutz – Filter und Augenschutz gegen Laserstrahlung (Laserschutzbrillen) [PG 12]

EN 208 – Persönlicher Augenschutz – Brillen für Justierarbeiten an Lasern und Laseraufbauten (Laser-Justierbrillen) [PG 12]

EN 590 – Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieseldieselfkraftstoff – Mindestanforderungen und Prüfverfahren (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) *) [PG 11]

EN 3045 – Luft- und Raumfahrt – Flugwerkklager – Einreihige Rillenkugellager aus Stahl – Durchmesserreihen 0 bis 2 – Reduzierte Lagerluft – Maße und Belastungen [PG 2, 007 Seiten]

EN 3046 – Luft- und Raumfahrt – Flugwerkklager – Einreihige Rillenkugellager aus Stahl, verdichtet – Durchmesserreihen 0 bis 2 – Reduzierte Lagerluft – Maße und Belastungen [PG 2, 007 Seiten]

EN 3047 – Luft- und Raumfahrt – Flugwerkklager – Einreihige Rillenkugellager aus korrosionsbeständigem Stahl, – Durchmesserreihen 0 bis 2 – Reduzierte Lagerluft – Maße und Belastungen [PG 2, 007 Seiten]

EN 10152 – Elektrolytisch verzinkte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl – Technische Lieferbedingungen [PG 15]

EN 22719 – Mineralölzeugnisse und Schmierstoffe – Bestimmung des Flammpunktes – Verfahren nach Pensky-Martens im geschlossenen Tiegel (ISO 2719: 1988) (Ersatz für C 1122) [PG 15]

EN 23758 – Textilien – Pflegekennzeichnungscode auf der Basis von Symbolen (ISO 3758: 1991) [PG 10]

EN 25077 – Textilien – Bestimmung der Maßänderung beim Waschen und Trocknen (ISO 5077: 1984) [PG 2, 007 Seiten]

EN 26246 – Mineralölzeugnisse – Ottokraftstoffe und Flugkraftstoffe – Bestimmung des vorhandenen Abdampfungsrückstandes – Aufblaseverfahren (ISO 6246: 1981) (Ersatz für EN 5) [PG 12]

EN 26330 – Textilien – Nichtgewerbliche Waschen und Trocknungsverfahren zur Prüfung von Textilien (ISO 6330: 1984) [PG 11]

*) Käufer der vorhergehenden Ausgabe können diese gegen die Neuausgabe kostenlos eintauschen.

EN 27243 – Warmes Umgebungsklima – Ermittlung der Wärmebelastung des arbeitenden Menschen mit dem WBGT-Index (wet bulb globe temperature) (ISO 7243: 1989) [PG 12]

EN 27726 – Umgebungsklima – Instrumente und Verfahren zur Messung physikalischer Größen (ISO 7726: 1985) [PG 22]

EN 27941 – Handelsübliches Propan und Butan – Gaschromatographische Analyse (ISO 7941: 1988) [PG 16]

EN 28362 T 1 – Injektionsbehältnisse für Injektionspräparate und Zubehör – Teil 1: Injektionsflaschen aus Röhrglas (ISO 8362-1: 1989) [PG 2, 008 Seiten]

EN 28362 T 2 – Injektionsbehältnisse für Injektionspräparate und Zubehör – Teil 2: Stopfen für Injektionsflaschen (ISO 8362-2: 1988) [PG 2, 011 Seiten]

EN 28362 T 3 – Injektionsbehältnisse für Injektionspräparate und Zubehör – Teil 3: Aluminium-Bördelkappen für Injektionsflaschen (ISO 8362-3: 1989) [PG 2, 007 Seiten]

EN 28362 T 4 – Injektionsbehältnisse für Injektionspräparate und Zubehör – Teil 4: Injektionsflaschen aus Hüttenglas (ISO 8362-4: 1989) [PG 2, 011 Seiten]

EN 28871 – Elastomere Teile wie wässrige parenterale Zubereitungen (ISO 8871: 1988) [PG 14]

EN 28872 – Aluminium-Bördelkappen für Transfusions-, Infusions- und Injektionsflaschen – Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 8872: 1988) [PG 2, 007 Seiten]

EN 28996 – Ergonomie – Bestimmung der Wärmeenergie im menschlichen Körper (ISO 8996: 1990) [PG 16]

EN 46001 – Qualitätssicherungssysteme – Medizinprodukte – Besondere Anforderungen für die Anwendung von EN 29001 [PG 12]

EN 46002 – Qualitätssicherungssysteme – Medizinprodukte – Besondere Anforderungen für die Anwendung von EN 29002 [PG 12]

ENV 820 T 1 VORNORM – Hochleistungskeramik – Monolithische Keramik – Thermomechanische Eigenschaften – Teil 1: Bestimmungen der Biegefestigkeit bei erhöhten Temperaturen [PG 2, 014 Seiten]

ENV 820 T 3 VORNORM – Hochleistungskeramik – Monolithische Keramik – Thermomechanische Eigenschaften – Teil 3: Bestimmung der Thermoschockbeständigkeit mit dem Wasserabschreckversuch [PG 2, 014 Seiten]

ENV 28041 VORNORM – Schwingungseinwirkung auf den Menschen – Meßeinrichtung (ISO 8041: 1990) [PG 2, 039 Seiten]

ETS 300034 T 1 VORNORM – European digital cellular telecommunications system (phase 1) – Radio sub-system link control – Part 1: Generic (GSM 05.08) (Ersatz für 300034 T 1: 1993 12 01, ETS 300034) [PG EG]

ETS 300034 T 2 VORNORM – European digital cellular telecommunications system (phase 1) – Radio sub-system link control – Part 2: DCS extension (GSM 05.08-DCS) (Ersatz für 300034 T 2: 1993 11 01) [PG ED]

ETS 300162 – Radio Equipment and Systems (RES) – Radiotelephone transmitters and receivers for the maritime mobile service operating in the VHF bands – Technical (abbreviated) Ersatz für 300162: 1993 12 01) [PG EH]

ETS 300166 – Transmission and Multiplexing (TM) – Physical and electrical characteristics of hierarchical digital interfaces for equipment using the 2048 kbit/s-based (abbreviated) (Ersatz für 300166: 1993 10 01) [PG EB]

ETS 300167 – Transmission and Multiplexing (TM) – Functional characteristics of 2048 kbit/s-interfaces (Ersatz für 300167: 1993 10 01) [PG EA]

ETS 300186 – Integrated Services Digital Network (ISDN) – Three-Party (3PTY) supplementary service – Service description (Ersatz für 300186: 1993 10 01) [PG EC]

ETS 300187 – Integrated Services Digital Network (ISDN) – Three-Party (3PTY) supplementary service – Functional capabilities and information flows (Ersatz für 300187: 1993 10 01) [PG EE]

ETS 300188 – Integrated Services Digital Network (ISDN) – Three-Party (3PTY) supplementary service – Digital Subscriber Signalling System No. one (DSS1) protocol (Ersatz für 300188: 1993 10 01) [PG EC]

ETS 300196 – Integrated Services Digital Network (ISDN) – Generic functional protocol for the support of supplementary services – Digital Subscriber Signalling System No. one (DSS1) protocol (Ersatz für 300196: 1993 10 01) [PG EN]

ETS 300219 VORNORM – Radio Equipment and Systems (RES) – Land mobile service – Technical characteristics and test conditions for radio equipment transmitting signals to initiate a (abbreviated) (Ersatz für 300219: 1993 12 01) [PG EK]

ETS 300220 VORNORM – Radio Equipment and Systems (RES) – Short range devices – Technical characteristics and test methods for radio equipment to be used in the 25 MHz to 1000 MHz (abbreviated) (Ersatz für 300220: 1993 12 01) [PG EJ]

ETS 300230 VORNORM – Radio Equipment and Systems (RES) – Land mobile service – Binary Interchange of Information and Signalling (BIIS) at 1200 bit/s (BIIS 1200) (Ersatz für 300230: 1993 12 01) [PG EL]

ETS 300246 – Business Telecommunications (BT) – Open Network Provision (ONP) technical requirements – 2048 kbit/s digital unstructured leased line (D2048U) – Network interface presentation (Ersatz für 300246: 1993 12 01) [PG ED]

ETS 300247 - Business Telecommunications (BT) - Open Network Provision (ONP) technical requirements - 2048 kbit/s digital unstructured leased line (D2048U) - Connection characteristics (Ersatz für 300247: 1993 12 01) [PG ED]

ETS 300248 - Business Telecommunications (BT) - Open Network Provision (ONP) technical requirements - 2048 kbit/s digital unstructured leased line (D2048U) - Terminal equipment interface (Ersatz für 300248: 1993 12 01) [PG EE]

ETS 300251 - Network Aspects (NA) - Accessibility for 64 kbit/s circuit switched international end-to-end ISDN traffic relations (Ersatz für 300251: 1993 10 01) [PG EB]

ETS 300262 - Integrated Services Digital Network (ISDN) - Syntax-based Videotex teleservice - Service description (Ersatz für 300262: 1993 10 01) [PG EB]

ETS 300287 - Integrated Services Digital Network (ISDN) - CCITT Signalling System No. 7 - Transaction Capabilities Application Part (TCAP) version 2 (Ersatz für 300287: 1993 12 01) [PG EA]

ISO 841 - Numerische Steuerung von Maschinen - Bezeichnung von Achsen und Bewegungen [PG 13]

M 4309 VORNORM - Aufsteck-Fräsdorne - Innenliegende Kühlschmierstoffzuführung - Anschlußabmessungen [PG 5]

M 6259 - Wasseruntersuchung - Konservierung und Behandlung von Wasserproben (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 25]

S 2073 - Deponien - Dichtungsbahnen aus Kunststoff - Anforderungen und Prüfungen (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) [PG 14]

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. Februar 1994 zurückgezogen:

C 1122 - Prüfung von Mineralölprodukten; Flammpunkt nach Pensky-Martens (Ersatz: EN 22719)

EN 5 - Bestimmung des vorhandenen Abdampfdruckstandes in Kraftstoffen nach dem Aufblaseverfahren (Ersatz: EN 26246)

EN 590 - Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieselmotorkraftstoff - Mindestanforderungen und Prüfverfahren (Ersatz: neue Ausg.)

ETS 30034 VORNORM - European digital cellular telecommunications system (phase 1) - Radio sub-system link control (Ersatz: ETS 300034 T 1)

M 6259 - Wasseruntersuchung; Konservierung und Behandlung von Wasserproben (Ersatz: neue Ausg.)

S 2073 - Deponien; Dichtungsbahnen aus Kunststoff; Anforderungen und Prüfungen (Ersatz: neue Ausg.)

S 3037 - Großküchengeräte; Grillgeräte mit Infrarotstrahlung: Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfbestimmungen (Ersatz: -)

S 3039 - Großküchengeräte; Automaten und Geräte zum Garen und Aufbereiten von Speisen unter Dampfdruck; Anforderungen und Prüfbestimmungen (Ersatz: -)

S 3045 - Großküchengeräte; Gläserpülmaschinen (Kompaktgeräte); Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfbestimmungen (Ersatz: -)

S 5104 - Bauakustische Messungen; Messung des Schallabsorptionsgrades im Hallraum (Ersatz: EN 20534)

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. Jänner 1994 neu erschienen:

A 2612 VORNORM - Informationsverarbeitung - Alphanumerische Tastaturen - Deutsche Tastatur für Daten- und Textverarbeitung einschließlich Schreibmaschinen - Belegung mit Schriftzeichen (Ersatz für A 2551 T 3, A 2602 T 2) [PG 15]

B 2242 T 1 - Herstellung von Fußbodenheizungen - Verfahrensbestimmungen - Werkvertragsnorm [PG 10]

B 2242 T 2 - Herstellung von Fußbodenheizungen - Vertragsbestimmungen für Warmwasser-Fußbodenheizungen - Werkvertragsnorm [PG 11]

B 2242 T 3 - Herstellung von Fußbodenheizungen - Vertragsbestimmungen für Elektro-Fußbodenheizungen - Werkvertragsnorm [PG 10]

B 2242 T 4 - Herstellung von Fußbodenheizungen - Vertragsbestimmungen für den Estrich - Werkvertragsnorm [PG 10]

B 2242 T 5 - Herstellung von Fußbodenheizungen - Vertragsbestimmungen für keramische Bodenbeläge und für Beläge aus Natur- und Kunststein - Werkvertragsnorm [PG 10]

B 2242 T 6 - Herstellung von Fußbodenheizungen - Vertragsbestimmungen für textile und elastische Beläge - Werkvertragsnorm [PG 8]

B 2242 T 7 - Herstellung von Fußbodenheizungen - Vertragsbestimmungen für Holzfußböden - Werkvertragsnorm [PG 8]

B 3350 - Tragende Wände - Berechnung, Bemessung und Ausführung (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) [PG 21]

DIN 3376 T 1 - Gaszählerverschraubungen - Zweistutzenanschluß (Ersatz für vorh. Ausg.) [DIN PG 006]

DIN 3383 T 4 - Gasschlauchleitungen und Gasanschlußarmaturen - Sicherheits-Gasanschlußarmaturen und Anschlußstücke für Laboratoriumsschläuche und Schlauchleitungen (Ersatz für vorh. Ausg.) [DIN PG 004]

EN 298 - Feuerungsautomaten für Gasbrenner und Gasgeräte mit und ohne Gebläse [PG 2, 046 Seiten]

EN 582 - Thermisches Spritzen - Ermittlung der Haftzugfestigkeit [PG 2, 010 Seiten]

EN 623 T 2 - Hochleistungskeramik - Monolithische Keramik - Allgemeine und strukturelle Eigenschaften - Teil 2; Bestimmung von Dichte und Porosität [PG 9]

EN 633 - Zementgebundene Spanplatten - Definition und Klassifizierung [PG 9]

EN 10232 - Metallische Werkstoffe - Rohr (Rohrabschnitt) - Biegeversuch [PG 2, 007 Seiten]

EN 10233 - Metallische Werkstoffe - Rohr-Ringfaltversuch [PG 2, 007 Seiten]

EN 10234 - Metallische Werkstoffe - Rohraufweicheversuch [PG 2, 007 Seiten]

EN 10235 - Metallische Werkstoffe - Rohrbördelversuch [PG 2, 008 Seiten]

EN 10236 - Metallische Werkstoffe - Rohrringaufdornversuch [PG 2, 007 Seiten]

EN 10237 - Metallische Werkstoffe - Rohrringzugversuch [PG 2, 006 Seiten]

EN 22592 - Mineralölerzeugnisse - Bestimmung des Flamm- und des Brennpunktes im offenen Tiegel nach Cleveland (ISO 2592: 1973) [PG 2, 007 Seiten]

EN 23909 - Hartmetalle - Bestimmung des Kobaltgehaltes - Potentiometerverfahren (ISO 3909: 1976) [PG 2, 006 Seiten]

EN 24501 - Hartmetalle - Bestimmung des Titangehaltes - Photometrisches Wasserstoffsperoxidverfahren (ISO 4501: 1978) [PG 2, 006 Seiten]

EN 25667 T 1 - Wasserbeschaffenheit - Probenahme - Teil 1: Anleitung zur Aufstellung von Probenahmeprogrammen (ISO 5667-1: 1980) [PG 16]

EN 25667 T 2 - Wasserbeschaffenheit - Probenahme - Teil 2: Anleitung zur Probenahmetechnik (ISO 5667-2: 1991) [PG 12]

EN 29506 T 1 - Industrielle Automatisierungssysteme - Festlegung der Nachrichtenformate für Fertigungszwecke - Teil 1: Definition der Dienste (ISO/IEC 9506-1: 1990) [PG 68]

EN 29506 T 2 - Industrielle Automatisierungssysteme - Festlegung der Nachrichtenformate für Fertigungszwecke - Teil 2: Festlegung der Protokolle (ISO/IEC 9506-2: 1990) [PG 49]

EN 29506 T 3 - Industrielle Automatisierungssysteme - Festlegung der Nachrichtenformate für Fertigungszwecke - Teil 3: Technologiespezifische Ergänzungen f. Industrieroboter (ISO/IEC 9506-3: 1991) [PG 46]

EN 29865 - Textilien - Bestimmung der wasserabweisenden Eigenschaften von Flächengebilden mittels der Berechnungsprüfung nach Bundesmann (ISO 9865: 1991) [PG 9]

EN 30012 T 1 - Forderungen an die Qualitätssicherung Meßmittel - Teil 1: Bestätigungssystem für Meßmittel (ISO 10012-1: 1992) [PG 2, 033 Seiten]

EN 30320 - Geotextilien - Identifikation auf der Baustelle (ISO 10320: 1991) [PG 7]

ENV 1117 VORNORM – Wärmeaustauscher „Flüssigkeitsgekühlte Kältemittelverflüssiger – Prüfverfahren zur Leistungsfeststellung [PG 2, 015 Seiten]

ENV 1118 VORNORM – Wärmeaustauscher „Kältemittelgekühlte Flüssigkeitskühler – Prüfverfahren zur Leistungsfeststellung [PG 2, 032 Seiten]

L 1050 – Boden als Pflanzenstandort – Begriffsbestimmungen – Untersuchungsverfahren (Ersatz für vorh. Ausg.: im abgekürzten Verfahren *) [PG 15]

M 6621 – Wasseruntersuchung – Bestimmung ausgewählter, organischer Stickstoff- und Phosphorverbindungen, insbesondere Pestizide, mittels Gaschromatographie nach Anreicherung ... (abgekürzt) [PG 13]

M 6622 – Wasseruntersuchung – Bestimmung ausgewählter Pestizide nach Fest-Flüssig-Extraktion und Hochleistungs-Flüssigkeits-Chromatographie (HPLC) mit UV-Detektion [PG 12]

M 6623 – Wasseruntersuchung Bestimmung von Phenoxyalkancarbonsäuren mittels Gaschromatographie und massenspektrometrischer Detektion nach Fest-Flüssig-Extraktion und Derivatisierung [PG 11]

M 7540 T 1 – Ölzerstäubungsbrenner vom Typ Monoblock für die Brennstoffe „Heizöl Leicht“, „Heizöl Mittel“ und „Heizöl Schwer“ – Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung [PG 20]

N 2502 – Mikrobiologische Untersuchung von Milch und Milchprodukten – Zählung von Coliformen (Koloniezählverfahren bei 30° C) [PG 7]

N 2503 – Mikrobiologische Untersuchung von Milch und Milchprodukten – Zählung von Hefen- und Schimmelpilzen [PG 8]

N 2504 – Mikrobiologische Untersuchung von Milch und Milchprodukten – Zählung von Mikroorganismen (Koloniezählverfahren bei 30° C) – Referenzverfahren [PG 8]

S 1119 VORNORM – Niederfrequente elektrische und magnetische Felder – Zulässige Expositionswerte zum Schutz von Personen im Frequenzbereich 0 Hz bis 30 kHz (Ersatz für vorh. Ausg.: im abgekürzten Verfahren *) [PG 8]

S 2076 E – Deponien – Dichtungsbahnen aus Kunststoff – Verlegung [PG 16]

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. Jänner 1994 zurückgezogen:

A 2551 T 3 – Alphanumerische Tastaturen; Schreibmaschinentastaturen, Belegung mit Schriftzeichen (Ersatz: A 2612)

A 2602 T 2 – Alphanumerische Tastaturen; Deutsche Tastaturen für Dateneingabe: Belegung mit Schriftzeichen (Ersatz: A 2612)

B 3350 – Tragende Wände – Berechnung, Bemessung und Ausführung (Ersatz: neue Ausg.)

DIN 3376 T 1: 1980 – Gaszählerverschraubungen; Zweistutzenanschluß (Ersatz: neue Ausg.)

DIN 3383 T 4: 1982 – Gasschläuche und Gasanschlußarmaturen; Sicherheits-Gasanschlußarmaturen und Anschlußstücke für Laboratoriumsschläuche (Ersatz: neue Ausg.)

DIN 7871 – Wassersportgeräte; aufblasbare Badeboote; sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung (Ersatz: -)

DIN 30697: 1978 – Bautrocknungsgeräte für Flüssiggas (Ersatz: -)

DIN 52218 T 1: 1976 – Bauakustische Prüfungen; Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation im Laboratorium Meßverhalten und Prüf-anordnung (Ersatz: -)

DIN 52218 T 2: 1976 – Bauakustische Prüfungen; Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation im Laboratorium Armaturenanschluß und Durchführung der Prüfung (Ersatz: -)

L 1050 – Boden als Pflanzenstandort – Begriffsbestimmungen – Untersuchungsverfahren (Ersatz: neue Ausg.)

M 7107 – Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Kernenergiewirtschaft, Kernspaltung (Ersatz: -)

S 1119 VORNORM – Niederfrequente elektrische und magnetische Felder – Zulässige Expositionswerte zum Schutz von Personen im Frequenzbereich 0 Hz bis 30 kHz (Ersatz: neue Ausg.)

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. März 1994 neu erschienen:

B 2559 – Werkseitig aufgebracht Korrosionsschutz von Formstücken aus duktilem Gußeisen mit Pulverbeschichtung – Anforderungen und Prüfungen [PG 7]

B 3613 VORNORM – Elastomermodifizierte Bitumen für den Straßenbau – Anforderungen [PG 5]

B 4300 T 1 – Stahlbau – Berechnung und Konstruktion der Tragwerke – Bemessung nach Grenzzuständen [PG 29]

B 4303 – Stahlbau – Eisenbahnbrücken (Ersatz für B 4603) [PG 20]

B 7233 – Schamotte-material – Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung (Ersatz für vorh. Ausg.: im abgekürzten Verfahren *) [PG 7]

DIN 10183 T 1 – Mikrobiologische Milchuntersuchung – Bestimmung der Escherichia coli – Verfahren mit flüssigem Nährmedium [DIN PG 007]

DIN 10183 T 2 – Mikrobiologische Milchuntersuchung – Bestimmung der Escherichia coli – Membran-Agar-Verfahren [DIN PG 006]

DIN 10183 T 3 – Mikrobiologische Milchuntersuchung – Bestimmung der Escherichia coli – Fluoreszenzoptisches Verfahren mit paralleler Bestimmung coliformer Keime [DIN PG 007]

DIN 10197 – Mikrobiologische Milchuntersuchung – Nachweis von Staphylokokken-Thermonuclease – Referenzverfahren [DIN PG 006]

DIN 10198 T 1 – Mikrobiologische Milchuntersuchung – Bestimmung präsumtiver Bacillus cereus – Koloniezählverfahren [DIN PG 007]

DIN 10198 T 2 – Mikrobiologische Milchuntersuchung – Bestimmung präsumtiver Bacillus cereus – Verfahren mit selektiver Anreicherung [DIN PG 006]

DIN 10290 – Thermoaräometer für die Dichtemessung von Milch und Magermilch [DIN PG 006]

DIN 10312 T 3 – Gravimetrisches Verfahren zur Bestimmung des Fettgehaltes von Milch und Milchprodukten – Verfahren für Speiseeis [DIN PG 007]

DIN 10315 – Bestimmung des Fettgehaltes von Käse – Van-Gulik-Verfahren [DIN PG 004]

DIN 10334 – Bestimmung des Stickstoffgehaltes von Milch nach Kjeldahl und Berechnung des Rohproteingehaltes [DIN PG 006]

DIN 10342 – Bestimmung des Fettgehaltes von Milch und Milchprodukten nach dem gravimetrischen Weibull-Berntop-Verfahren [DIN PG 007]

DIN 10459 – Aräometrische Bestimmung der Dichte von Milch [DIN PG 006]

DIN 10463 – Bestimmung der fettfreien Trockenmasse von Butter – Routineverfahren [DIN PG 006]

DIN 10805 – Untersuchung von Tee – Bestimmung der säureunlöslichen Asche [DIN PG 006]

DIN 10806 – Untersuchung von Tee – Herstellung einer gemahlene Probe mit definierter Trockenmasse [DIN PG 006]

E 6570 – Zählerplatten aus Kunststoff (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) [PG 5]

EN 71 T 2 – Sicherheit von Spielzeug – Teil 2: Entflammbarkeit (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 9]

EN 228 – Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Unverbleite Ottokraftstoffe – Mindestanforderungen und Prüfverfahren (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren *) [PG 13]

EN 289 – Gummi- und Kunststoffmaschinen – Formpressen und Spritzpressen – Sicherheitstechnische Anforderungen für die Gestaltung [PG 14]

EN 329 – Sanitärarmaturen – Ablaufgarnituren für Duschwannen – Allgemeine technische Anforderungen [PG 2, 023 Seiten]

EN 341 – Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Abseilgeräte (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 9]

EN 364 – Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Prüfverfahren (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 16]

EN 458 – Gehörschützer – Empfehlungen für Auswahl, Einsatz, Pflege und Instandhaltung – Leitfaden Dokument [PG 2, 032 Seiten]

EN 485 T 1 – Aluminium und Aluminiumlegierungen – Bänder, Bleche und Platten – Teil 1: Technische Lieferbedingungen [PG 12]

EN 485 T 3 – Aluminium und Aluminiumlegierungen – Bänder, Bleche und Platten – Teil 3: Grenzabmaße und Formtoleranzen für warmgewalzte Erzeugnisse [PG 10]

EN 485 T 4 – Aluminium und Aluminiumlegierungen – Bänder, Bleche und Platten – Teil 4: Grenzabmaße und Formtoleranzen für kaltgewalzte Erzeugnisse [PG 12]

EN 631 T 1 – Werkstoffe und Gegenstände in Kontakt mit Lebensmitteln – Speisebehälter – Teil 1: Maße der Behälter (Ersatz für S 3000, S 3001) [PG 9]

EN 644 – Papier – Rohformate – Bestimmung der Grundreihe und der Ergänzungsreihe, Maschinenrichtung [PG 2, 006 Seiten]

EN 645 – Papier und Pappe vorgesehen für den Kontakt mit Lebensmitteln – Herstellung eines Kaltwasserextraktes [PG 2, 005 Seiten]

EN 646 – Papier und Pappe vorgesehen für den Kontakt mit Lebensmitteln – Bestimmung der Farbechtheit von gefärbtem Papier und Pappe [PG 2, 006 Seiten]

EN 647 – Papier und Pappe vorgesehen für den Kontakt mit Lebensmitteln – Herstellung eines Heißwasserextraktes [PG 2, 005 Seiten]

EN 648 – Papier und Pappe vorgesehen für den Kontakt mit Lebensmitteln – Bestimmung der Farbechtheit von optisch aufgehelltem Papier und Pappe [PG 2, 008 Seiten]

EN 712 – Thermoplastische Rohrleitungssysteme – Zugfeste mechanische Verbindungen zwischen Druckrohren und Formstücken – Prüfverfahren für den Widerstand gegen Herausziehen ... (abgekürzt) [PG 2, 007 Seiten]

EN 713 – Kunststoff-Rohrleitungssysteme – Mechanische Verbindung zwischen Formstücken und Druckrohren aus Polyolefinen – Prüfverfahren für die Dichtheit unter Innendruck und Biegung [PG 2, 008 Seiten]

EN 715 – Rohrleitungssysteme aus Thermoplasten – Zugfeste Verbindungen zwischen Druckrohren und Formstücken mit kleinen Durchmessern – Prüfverfahren für die Dichtheit unter ... (abgekürzt) [PG 2, 007 Seiten]

EN 743 – Kunststoff Rohrleitungs- und Schutzrohrsysteme – Rohre aus Thermoplasten – Bestimmung des Längsschrumpfes [PG 2, 010 Seiten]

EN 903 – Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von anionischen oberflächenaktiven Substanzen durch Messung des Methylblau-Index MBAS (ISO 7875-1: 1984 modifiziert) (Ersatz für M 6253 T 1) [PG 10]

EN 1021 T 1 – Möbel – Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln – Teil 1: Zündquelle: Glimmende Zigarette (ISO 8191-1: 1987 modifiziert) [PG 13]

EN 1021 T 2 – Möbel – Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln – Teil 2: Zündquelle: Eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme (ISO 8191-2: 1988 modifiziert) [PG 13]

EN 2072 – Luft- und Raumfahrt – Aluminiumlegierung AL-P1050A H 14 – Bleche und Bänder – a zwischen 0,4 mm und 6 mm [PG 2, 006 Seiten]

EN 2092 – Luft- und Raumfahrt – Aluminiumlegierung AL-P7075-T6 oder T62 – Bleche und Bänder – plattiert – a zwischen 0,4 mm und 6 mm [PG 2, 006 Seiten]

EN 2591 T A2 – Luft- und Raumfahrt – Elektrische und optische Verbindungselemente – Prüfung der Maße und Masse [PG 2, 004 Seiten]

EN 2591 T B2 – Luft- und Raumfahrt – Elektrische und optische Verbindungselemente – Prüfverfahren – Teil B2: Kontaktwiderstand bei Nennstrom [PG 2, 006 Seiten]

EN 2591 T B3 – Luft- und Raumfahrt – Elektrische und optische Verbindungselemente – Prüfverfahren – Teil B3: Kontinuierlicher Stromdurchgang im Mikrovoltbereich [PG 2, 005 Seiten]

EN 2591 T B4 – Luft- und Raumfahrt – Elektrische und optische Verbindungselemente – Prüfverfahren – Teil B4: Kontaktunterbrechung im Mikrosekundenbereich [PG 2, 005 Seiten]

EN 2591 T B5 – Luft- und Raumfahrt – Elektrische und optische Verbindungselemente – Prüfverfahren – Teil B5: Kontinuierlicher Stromdurchgang des Gehäuses [PG 2, 004 Seiten]

EN 2591 T B6 – Luft- und Raumfahrt – Elektrische und optische Verbindungselemente – Prüfverfahren – Teil B6: Messung des Isolationswiderstandes [PG 2, 005 Seiten]

EN 2591 T B7 – Luft- und Raumfahrt – Elektrische und optische Verbindungselemente – Prüfverfahren – Teil B7: Prüfung der Spannungsfestigkeit [PG 2, 005 Seiten]

EN 2591 T B8 – Luft- und Raumfahrt – Elektrische und optische Verbindungselemente – Prüfverfahren – Teil B8: Erwärmung bei Nennstrom [PG 2, 005 Seiten]

EN 2591 T B9 – Luft- und Raumfahrt – Elektrische und optische Verbindungselemente – Prüfverfahren – Teil B9: Bestimmung der Strom-Temperatur-Belastungsminderung [PG 2, 007 Seiten]

EN 2630 – Luft- und Raumfahrt – Aluminiumlegierung AL-P7009-T74511 – Stranggepreßte Stangen und Profile a oder D höchstens 125 mm mit Kontrolle der Grobkornrandzone [PG 2, 006 Seiten]

EN 2632 – Luft- und Raumfahrt – Aluminiumlegierung AL-P7075-T73511 – Stranggepreßte Stangen und Profile a oder D höchstens 100 mm mit Kontrolle der Grobkornrandzone [PG 2, 006 Seiten]

EN 2633 – Luft- und Raumfahrt – Aluminiumlegierung AL-P2024-T3511 – Stranggepreßte Stangen und Profile von 1,2 mm (a oder D) bis 150 mm mit Kontrolle der Grobkornrandzone [PG 2, 006 Seiten]

EN 2636 – Luft- und Raumfahrt – Aluminiumlegierung AL-P6082-T6 – Stranggepreßte Stangen und Profile a oder D höchstens 200 mm mit Kontrolle der Grobkornrandzone [PG 2, 006 Seiten]

EN 2693 – Luft- und Raumfahrt – Aluminiumlegierung AL-P5086-H111 – Bleche und Bänder – a zwischen 0,3 mm und 6 mm [PG 2, 006 Seiten]

EN 2694 – Luft- und Raumfahrt – Aluminiumlegierung AL-P6061-T6 oder T62 – Bleche und Bänder – a zwischen 0,4 mm und 6 mm [PG 2, 006 Seiten]

EN 2695 – Luft- und Raumfahrt – Aluminiumlegierung AL-P6081-T6 – Bleche und Bänder – a zwischen 0,3 mm und 6 mm [PG 2, 006 Seiten]

EN 3052 – Luft- und Raumfahrt – Sechskant-Paßschrauben, kurzes Gewinde, aus korrosionsbeständigem und hochwärmefestem Stahl, passiviert – Klasse: 1 100 MPa (bei Raumtemperatur) 425° C [PG 2, 009 Seiten]

EN 10025 – Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen – Technische Lieferbedingungen (enthält Änderung A1: 1993) (Ersatz für M 3115) [PG 19]

EN 10034 – I- und H-Profile aus Baustahl – Grenzabmaße und Formtoleranzen (Ersatz für M 3262) [PG 10]

EN 10052 – Begriffe der Wärmebehandlung von Eisenwerkstoffen [PG 19]

EN 20105 T C01 – Textilien – Farbechtheitsprüfungen – Teil C01: Bestimmung der Waschechtheit von Färbungen und Drucken: Test 1 (ISO 105-C01: 1989) [PG 2, 004 Seiten]

EN 20105 T C02 – Textilien – Farbechtheitsprüfungen – Teil C02: Bestimmung der Waschechtheit von Färbungen und Drucken: Test 2 (ISO 105-C02: 1989) [PG 2, 004 Seiten]

EN 20105 T C03 – Textilien – Farbechtheitsprüfungen – Teil C03: Bestimmung der Waschechtheit von Färbungen und Drucken: Test 3 (ISO 105-C03: 1989) [PG 2, 004 Seiten]

EN 20105 T C04 – Textilien – Farbechtheitsprüfungen – Teil C04: Bestimmung der Waschechtheit von Färbungen und Drucken: Test 4 (ISO 105-C04: 1989) [PG 2, 004 Seiten]

EN 20105 T C05 – Textilien – Farbechtheitsprüfungen – Teil C05: Bestimmung der Waschechtheit von Färbungen und Drucken: Test 5 (ISO 105-C05: 1989) [PG 2, 004 Seiten]

EN 20187 – Papiere, Pappe und Zellstoff – Normalklima für die Vorbehandlung und Prüfung zur Überwachung des Klimas und der Probenvorbereitung (ISO 187: 1990) [PG 2, 015 Seiten]

EN 20638 – Zellstoff(brei)e – Bestimmung des Trockengehaltes (ISO 638: 1978) [PG 2, 005 Seiten]

EN 25163 – Motoren- und Flugkraftstoffe – Bestimmung der Klopffestigkeit – Motor-Verfahren (ISO 5163/ 1990) [PG 7]

EN 25164 – Motorenkraftstoffe – Bestimmung der Klopffestigkeit – Research-Verfahren (ISO 5164: 1990) [PG 7]

EN 25651 – Papier, Pappe und Zellstoff – Maßeinheiten zum Bezeichnen von Eigenschaften (ISO 5651: 1989) [PG 2, 014 Seiten]

EN 27213 – Zellstoff(breie) – Probe(nent)nahme für die Prüfung (ISO 7213: 1981) (Ersatz für ISO 7213) [PG 2, 007 Seiten]

EN 27487 T 3 – Informationsverarbeitung – Datenaustausch auf beidseitig verwendbaren Disketten 130 mm (5,25 in) bei 7958 Flußwechseln/rad, modifizierte Wechseltaktchrift ... (abgekürzt) (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 13]

EN 28317 – Kindersichere Verpackung – Anforderungen und Prüfverfahren für wiederverschließbare Verpackungen (ISO 8317: 1989) (Ersatz für A 5570) [PG 15]

EN 28877 – Informationstechnik – Telekommunikation und Informationsaustausch zwischen Systemen – Steckverbinder und Kontaktbelegung für die ISDN-Basisanschluß-Schnittstelle ... (abgekürzt) (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 15]

EN 29367 T 1 – Zurr- und Befestigungseinrichtungen an Straßenfahrzeugen für den Seetransport auf Ro-Ro-Schiffen – Allgemeine Anforderungen – Teil 1: Nutzfahrzeuge und ... (abgekürzt) [PG 2, 009 Seiten]

EN 29453 – Weichlote – Chemische Zusammensetzung und Lieferformen (ISO 9453: 1990) (Ersatz für M 3461) [PG 2, 008 Seiten]

EN 29 454 T 1 – Flußmittel zum Weichlöten – Einteilung und Anforderungen – Teil 1: Einteilung, Kennzeichnung und Verpackung (ISO 9454-1:1990) [PG 2, 008 Seiten]

EN 29455 T 1 – Flußmittel zum Weichlöten – Prüfverfahren – Teil 1: Bestimmung nichtflüchtiger Stoffe, gravimetrische Methode (ISO 9455-1:1990) [PG 2, 007 Seiten]

EN 29506 T 4 – Industrielle Automatisierungssysteme – Nachrichtenformate für Fertigungszwecke – Teil 4: Technologiespezifische Ergänzungen für numerische Steuerungen (ISO/IEC 9506-4: 1992) [PG 52]

EN 29592 T 1 – Graphische Systeme der Informationsverarbeitung – Hierarchisches Interaktives Graphisches System für Programmierer – Teil 1: Funktionsbeschreibung ... (abgekürzt) (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 80]

EN 29592 T 2 – Graphische Systeme der Informationsverarbeitung – Hierarchisches Interaktives Graphisches System für Programmierer – Teil 2: Format für die Archiv-Datei ... (abgekürzt) (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 13]

EN 29592 T 3 – Graphische Systeme der Informationsverarbeitung – Hierarchisches Interaktives Graphisches System für Programmierer – Teil 3: Codierung der Archiv-Datei mit Text ... (abgekürzt) (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 36]

ENV 1216 VORNORM – Wärmeaustauscher – Luftkühler und Lufterhitzer für erzwungene Konvektion – Prüfverfahren zur Leistungsfeststellung [PG 2, 025 Seiten]

ENV 41217 VORNORM – Informationstechnik – Funktionelle Norm für Profil A/DI 31 – Verzeichnisdienst – Verhalten von DUAs bei verteilten Operationen [PG 2, 025 Seiten]

ENV 41220 VORNORM – Informationstechnik – Funktionelle Norm für Profil A/MH 31 – Mitteilungsübermittlungssysteme (1988 und später) – Mitteilungsdiens für Elektronischen Datenaustausch ... (abgekürzt) [PG 2, 038 Seiten]

ETS 300226 VORNORM – Transmission and Multiplexing (TM) – Single-mode optical fibre cables to be used in ducts and for directly buried application (Ersatz für ÖTR ETS 300226: 1993 08 01) [PG EC]

ETS 300227 VORNORM – Transmission and Multiplexing (TM) – ITU-T Recommendation G.652-type single-mode optical fibre (Ersatz für ÖTR ETS 300227: 1993 08 01) [PG EC]

ETS 300228 VORNORM – Transmission and Multiplexing (TM) – ITU-T Recommendation G.653-type dispersion shifted single-mode optical fibre (Ersatz für ÖTR ETS 300228: 1993 08 01) [PG EA]

ETS 300229 VORNORM – Transmission and Multiplexing (TM) – Single-mode optical fibre cables to be used for aerial application (Ersatz für ÖTR ETS 300229: 1993 08 01) [PG ED]

ETS 300232 VORNORM – Transmission and Multiplexing (TM) – Optical interfaces for equipments and systems relating to the Synchronous Digital Hierarchy (Ersatz für ÖTR ETS 300232: 1993 08 01) [PG EA]

ETS 300236 VORNORM – Terminal Equipment (TE) – Syntax-based Videotex protocol – Terminal conformance testing (Ersatz für ÖTR ETS 300236: 1993 07 01) [PG EW]

ETS 300237 – Private Telecommunication Network (PTN) – Specification, functional models and information flows – Name identification supplementary services (Ersatz für ÖTR ETS 300237: 1993 08 01) [PG EI]

ETS 300238 – Private Telecommunication Network (PTN) – Inter-exchange signalling protocol – Name identification supplementary services (Ersatz für ÖTR ETS 300238: 1993 08 01) [PG EE]

ETS 300239 – Private Telecommunication Network (PTN) – Inter-exchange signalling protocol – Generic functional protocol for the support of supplementary services (Ersatz für ÖTR ETS 300239: 1993 08 01) [PG EN]

ETS 300240 – Private Telecommunication Network (PTN) – Signalling at the S-reference point – Generic feature key management protocol for the control of supplementary services (Ersatz für ÖTR ETS 300240: 1993 08 01) [PG EF]

ISO 10578 – Technische Zeichnungen – Form- und Lagetolerierung – Projizierte (vorgelagerte) Toleranzzone (ISO 10578/ 1992) [PG C]

M 6615 – Wasseruntersuchung – Bestimmung von gelöstem und leicht freisetzbarem Sulfid [PG 8]

M 6616 – Wasseruntersuchung – Bestimmung der Temperatur [PG 4]

M 6745 T 3 – Berechnung der Tragfähigkeit von Kegelrädern ohne Achsenversetzung – Zahnfußtragfähigkeit [PG 23]

M 6745 T 4 – Berechnung der Tragfähigkeit von Kegelrädern ohne Achsenversetzung – Freßtragfähigkeit [PG 15]

M 8121 T 3 – Tribotechnik – Tribologische Prüfung – Verschleiß-Meßgrößen [PG 10]

M 8125 – Tribotechnik – Prüfung von Reibung und Verschleiß – Modellversuch: System Kugel-Scheibe [PG 10]

M 8126 – Tribotechnik – Strahlverschleiß-Versuch – Grundlagen [PG 7]

Z 1516 – Fahrbare Leitern mit Standfläche für eine Belastung mit mehr als 150 kg, maximal 500 kg und die Benutzung durch eine oder mehrere Personen – Funktionsmaße, ... (abgekürzt) [PG 7]

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. März 1994 zurückgezogen:

A-5570 – Kindergesicherte Packungen; Anforderungen und Prüfung für wiederverschließbare Packungen (Ersatz: EN 28317)

B 2450 Bbl 1 End – Beschreibung der Aufzugsanlage; Beiblatt 1 und 2 als Einzelvordruck im Endlosvordruck übereinander (vergriffen) (Ersatz: B 2450 T 1)

B 2450 Bbl 2 End – Festigkeitsberechnung für den Aufzug; Beiblatt 1 und 2 als Einzelvordruck im Endlosvordruck übereinander (vergriffen) (Ersatz: B 2450 T 1)

B 4603 – Berechnung und Ausführung der Tragwerke; Stahlbau; Eisenbahnbrücken (Ersatz: B 4303)

B 7233 – Schamotte material – Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung (Ersatz: neue Ausg.)

DIN 124: 1977 – Halbrundniete; Nenndurchmesser 10 bis 36 mm (Ersatz: -)

DIN 126: 1968 – Scheiben, Ausführung grob (bisher roh) vorzugsweise für sechskantschrauben und -mutter (Ersatz: -)

DIN 127: 1987 – Federringe, aufgebogen oder glatt mit rechteckigem Querschnitt (Ersatz: -)

DIN 267 T 5: 1986 – Mechanische Verbindungselemente; technische Lieferbedingungen; Annahmeprüfung; ISO 3269 (Ersatz: -)

DIN 267 T 13: 1980 – Mechanische Verbindungselemente; technische Lieferbedingungen; Teile für Schraubenverbindungen vorwiegend aus kaltzähem oder warmfesten Werkstoffen (Ersatz: -)

DIN 267 T 19/ 1984 – Mechanische Verbindungselemente; technische Lieferbedingungen; Oberflächenfehler an Schrauben (Ersatz: -)

DIN 433: 1972 – Scheiben vorzugsweise für Zylinderschrauben (Ersatz: -)

DIN 434: 1970 – Scheiben vierkant für U-Träger (Ersatz: -)

DIN 435: 1970 – Scheiben vierkant für I-Träger (Ersatz: -)

DIN 436: 1974 – Scheiben vierkant vorwiegend für Holzkonstruktionen (Ersatz: -)

DIN 440: 1974 – Scheiben vorwiegend für Holzkonstruktionen (Ersatz: -)

DIN 907: 1983 – Verschlussstopfen; Verschlussstopfenstangen; zylindrisches Gewinde (Ersatz: -)

DIN 910 T 1: 1983 – Verschlusschrauben mit Bund und Außensechskant; schwere Ausführung, zylindrisches Gewinde (Ersatz: -)

DIN 910 T 2: 1973 – Verschlusschrauben mit Bund und Außensechskant; schwere Ausführung, mit Entlüftungsbohrung, zylindrisches Gewinde (Ersatz: -)

DIN 6330: 1965 – Sechskantmuttern 1,5 d hoch; metrische Gewinde (Ersatz: -)

DIN 6913: 1987 – Federringe mit Schutzmantel (Ersatz: -)

DIN 6914: 1979 – Sechskantschrauben mit großen Schlüsselweiten für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen (Ersatz: -)

DIN 6915: 1979 – Sechskantschrauben mit großen Schlüsselweiten für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen (Ersatz: -)

DIN 6916: 1979 – Scheiben, rund für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen (Ersatz: -)

DIN 6917: 1979 – Scheiben, vierkant für HV-Verbindungen an I-Profilen in Stahlkonstruktionen (Ersatz: -)

DIN 6918: 1979 – Scheiben, vierkant für HV-Verbindungen an U-Profilen in Stahlkonstruktionen (Ersatz: -)

DIN 7339: 1969 – Hohlriete einteilig aus Band gezogen (Ersatz: -)

DIN 7340: 1969 – Rohnriete aus Rohr gefertigt (Ersatz: -)

DIN 7604: 1983 – Verschlusschrauben mit Außensechskant, leichte Ausführung, zylindrisches Gewinde (Ersatz: -)

DIN 7980: 1987 – Federringe für Zylinderschrauben (Ersatz: -)

E 1383 VORNORM – Graphisches Symbol; gefährliche nichtionisierende Strahlung (Ersatz: -)

E 6570 – Zählerplatten aus Kunststoff (Ersatz: neue Ausg.)

EN 71 T 2 – Sicherheit von Spielzeug; Entflammbarkeit (Ersatz: neue Ausg.)

EN 228 – Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Unverbleite Ottokraftstoffe – Mindestanforderungen und Prüfverfahren (Ersatz: neue Ausg.)

EN 341 – Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Abselgeräte (Ersatz: neue Ausg.)

EN 364 – Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Prüfverfahren (Ersatz: neue Ausg.)

EN 27487 T 3: 1989 – Info. verarbeitet; Datenaustausch auf 130 mm (5.25 in) Disketten mittels modifizierter Frequenzmodulationsaufzeichnung bei 7958 ftprad, 1,9 tpm, auf zwei Seiten; Spurformat B (Ersatz: neue Ausg.)

EN 28877: 1990 – Informationsverarbeitungssysteme; Schnittstellenanschluß und Kontaktbestimmung für ISDN-Basiszugriff-Schnittstelle an den Referenzpunkten S und T (Ersatz: neue Ausg.)

EN 29592 T 1 – Graphische Systeme der Informationsverarbeitung – Hierarchisches Interaktives Graphisches System für Programmierer – Funktionsbeschreibung (ISO/IEC 9592-1: 1989 Ausgabe 1) (Ersatz: neue Ausg.)

EN 29592 T 2 – Graphische Systeme der Informationsverarbeitung – Hierarchisches Interaktives Graphisches System für Programmierer – Format für die Archiv-Datei (ISO/IEC 9592-2: 1989 Ausgabe 1) (Ersatz: neue Ausg.)

EN 29592 T 3 – Graphische Systeme der Informationsverarbeitung – Hierarchisches Interaktives Graphisches System für Programmierer – Codierung der Archiv-Datei mit Text ... (abgekürzt) (Ersatz: neue Ausg.)

ISO 7213 – Faserstoffe; Probeentnahme für Prüfzwecke (Ersatz: 27213)

M 3116 – Allgemeine Baustähle; Gütevorschriften (Ersatz: EN 10025)

M 3262 – Formstahl; warmgewalzte mittelbreite I-Träger; IPE-Reihe; Abmessungen, Massen, zulässige Abweichungen, statische Werte (Ersatz: EN 10034)

M 3461 – Weichlote; Zusammensetzung, Verwendung, technische Lieferbedingungen (Ersatz: EN 29453)

M 6253 T 1 – Wasseruntersuchung; Bestimmung von anionischen oberflächenaktiven Substanzen mit der spektrophotometrischen Methode mittels Methylenblau (Ersatz: EN 903)

S 3000 – Großküchenausstattung; Grundmaße und abgeleitete Maße (Gastronorm-System) (Ersatz: EN 631 T 1)

S 3001 – Großküchenausstattung; Einsätze; Abmessungen (Ersatz: EN 631 T 1)

Z 1110 – Gehörschutzmittel; Begriffsbestimmungen, sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (Ersatz: EN 352 T 1, EN 352 T 2)

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. April 1994 neu erschienen:

A 1605 T 12 – Möbel-Prüfbestimmungen – Möbeloberflächen (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 11]

A 1610 T 12 – Möbel-Anforderungen – Möbeloberflächen [PG 6]

A 3012 – Visuelle Leitsysteme für die Öffentlichkeitsinformation – Orientierung mit Hilfe von Richtungspfeilen, graphischen Symbolen, Text, Licht und Farbe (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 18]

B 3310 – Zement für Bauzwecke (Ersatz für vorh. Ausg. B 3318, B 3319) [PG 13]

B 3415 – Gipskartonplatten – Regeln für die Verarbeitung (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren *) [PG 24]

B 4003 – Eisenbahn- und Straßenbahnbrücken – Allgemeine Grundlagen für die Berechnung und Ausführung (Ersatz für B 4003 T 1, B 4003 T 2) [PG 22]

B 4014 T 2 – Belastungsannahmen im Bauwesen – Dynamische Windwirkungen – (schwingungsanfällige Bauwerke) [PG 15]

B 4300 T 2 – Stahlbau – Knicken von Stäben und Stabwerken – Bedingungen für die gemeinsame Anwendung von DIN 18800 Teil 2 und ÖNORM B 4300-1 [PG 5]

B 4300 T 3 – Stahlbau – Plattenbeulen – Bedingungen für die gemeinsame Anwendung von DIN 18800 Teil 3 und ÖNORM B 4300-1 [PG 4]

B 4300 T 5 – Stahlbau – Ermüdungsfestigkeit [PG 17]

B 4300 T 7 – Stahlbau – Ausführung der Stahltragwerke [PG 14]

DIN 19263 – pH-Messung – Glaselektroden [DIN PG 005]

E 1200 T 1 – Graphische Symbole auf Betriebsmitteln – Bildzeichen der IEC (IEC 417: 1973 + Erg. A bis K) (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 54]

EN 374 T 1 – Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen – Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen [PG 2, 007 Seiten]

EN 374 T 2 – Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen – Teil 2: Bestimmung des Widerstandes gegen Penetration [PG 2, 009 Seiten]

EN 374 T 3 – Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen – Teil 3: Bestimmung des Widerstandes gegen Permeation von Chemikalien [PG 2, 012 Seiten]

EN 379 – Anforderungen an Schweißerschutzfilter mit umschaltbarem Lichttransmissionsgrad und Schweißerschutzfilter mit zwei Lichttransmissionsgraden [PG 2, 017 Seiten]

EN 382 T 2 – Faserplatten – Bestimmung der Oberflächenabsorption – Teil 2: Prüfverfahren für harte Platten [PG 5]

EN 407 – Schutzhandschuhe gegen thermische Risiken (Hitze und/oder Feuer) [PG 2, 010 Seiten]

EN 455 T 1 – Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch – Teil 1: Anforderungen und Prüfung auf Dichtheit [PG 9]

EN 486 – Aluminium und Aluminiumlegierungen – Preßbarren – Spezifikationen [PG 10]

EN 487 – Aluminium und Aluminiumlegierungen – Walzbarren – Spezifikationen [PG 13]

En 678 – Bestimmung der Trockenrohdichte von dampfgehärtetem Porenbeton [PG 8]

EN 679 – Bestimmung der Druckfestigkeit von dampfgehärtetem Porenbeton [PG 10]

EN 680 – Bestimmung des Schwindens von dampfgehärtetem Porenbeton [PG 10]

EN 725 T 3 – Hochleistungskeramik – Prüfverfahren für keramische Pulver – Teil 3: Bestimmung des Sauerstoffgehaltes in Nichtoxid-Pulvern mittels Trägergasheißextraktion [PG 2, 008 Seiten]

EN 929 – Fahrzeuge der Binnenschifffahrt – Schuberbänder – Masthalterung für losnehmbare Signalmaste (Ersatz für V 5855) [PG 10]

EN 1049 T 2 – Textilien – Gewebe – Aufbau – Untersuchungsverfahren – Teil 2: Bestimmung der Anzahl der Fäden je Längeneinheit (ISO 7211-2: 1984 geändert) [PG 10]

EN 2089 – Luft- und Raumfahrt – Aluminiumlegierung AL-P2014A – T6 oder T62 – Bleche und Bänder mit a zwischen 0,4 mm und 6 mm [PG 2, 006 Seiten]

EN 2395 – Luft- und Raumfahrt – Aluminiumlegierung AL-P2014A – T4 oder T42 – Bleche und Bänder mit a zwischen 0,4 mm und 6 mm [PG 2, 006 Seiten]

EN 3026 – Luft- und Raumfahrt – Prüfverfahren für Trockenschmierstofffilm – Korrosionsprüfung an Proben aus Stahl [PG 2, 004 Seiten]

EN 3027 – Luft- und Raumfahrt – Prüfverfahren für Trockenschmierstofffilm – Salzsprühnebelprüfung [PG 2, 005 Seiten]

EN 3030 – Luft- und Raumfahrt – Prüfverfahren für Trockenschmierstofffilm – Feststoffgehalt [PG 2, 004 Seiten]

EN 3032 – Luft- und Raumfahrt – Prüfverfahren für Trockenschmierstofffilm – Messung der Dicke [PG 2, 005 Seiten]

EN 3280 – Luft- und Raumfahrt – Flugwerkklager – Wälzlager, Rillenkugellager oder Pendellager – Technische Lieferbedingungen [PG 2, 023 Seiten]

EN 21512 – Lacke und Anstrichstoffe – Probeentnahme von flüssigen oder pastenartigen Produkten (ISO 1512: 1991) [PG 2, 017 Seiten]

EN 21864 – Informationstechnik – Unbeschriebenes 12,7 mm (0,5 in) breites Magnetband für den Datenaustausch bei 32, 126 und 356 Flußwechseln/mm (800, 3200 und 9042...) (abgekürzt) (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 18]

EN 21989 – Programmiersprachen – COBOL – Modul für trigonometrische Funktionen (ISO 1989: 1985 + Änderung 1: 1992) (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 8]

EN 25923 – Brandbekämpfung – Löschmittel – Kohlendioxid (ISO 5923: 1989) [PG 2, 019 Seiten]

EN 27027 – Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der Trübung (ISO 7027: 1990) (Ersatz für M 6269) [PG 2, 012 Seiten]

EN 27418 – Bewohnbare Freizeitfahrzeuge Begriffe (ISO 7418: 1989) [PG 14]

EN 27785 T 2 – Zahnärztliche Handstücke – Teil 2: Gerade und abgewinkelte angetriebene Handstücke (ISO 7785-2: 1991) [PG 9]

EN 27787 T 3 – Rotierende Dentalinstrumente – Fräser - Teil 3: Laborfräser aus Hartmetall für Fräsmaschinen (ISO 7787-3: 1991) [PG 9]

EN 27816 T 3 – Kennkarten – Karten mit integrierten Schaltkreisen und mit Kontaktstücken – Teil 3: Elektronische Signale und Transmission – ... (ISO/IEC 7816-3: 1989, Änderung 1: 1992) (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 25]

EN 28073 – Informationstechnik – Telekommunikation und Informationsaustausch zwischen Systemen – Kommunikation offener Systeme – Protokoll zur Erbringung des verbindungsorient. ... (abgekürzt) [PG 52]

EN 28630 T 2 – Informationsverarbeitung – Datenaustausch auf 130 mm (5,25 in) Disketten mit modifizierter Wechseltaktschrift bei zweiseitiger Aufzeichnung mit 13,262 Flußwechseln/rad (abgekürzt) (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 16]

EN 28630 T 3 – Informationsverarbeitung – Datenaustausch auf 130 mm (5,25 in) Disketten mit modifizierter Wechseltaktschrift bei zweiseitiger Aufzeichnung mit 13,262 Flußwechseln/rad (abgekürzt) (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 13]

EN 29314 T 1 – Informationsverarbeitungssysteme – Verteilte Datenschnittstelle mit Lichtwellenleitern (FDDI) – Teil 1: Protokoll für Bitübertragungsschicht (PHY) (ISO 9314-1: 1989) [PG 27]

EN 29314 T 2 – Informationsverarbeitungssysteme – Verteilte Datenschnittstelle mit Lichtwellenleitern (FDDI) – Teil 2: Steuerungsverfahren für den Mediumzugriff des Ringes mit ... (abgekürzt) [PG 39]

EN 29318 T 2 – Informationstechnik – Intelligente Peripherie-Schnittstelle – Teil 2: Gerätespezifischer Befehlssatz für Magnetplattenlaufwerke (ISO/IEC 9318-2: 1990) [PG 39]

EN 29318 T 3 – Informationstechnik – Intelligente Peripherie-Schnittstelle – Teil 3: Allgemeiner Befehlssatz für magnetische und optische Plattenlaufwerke (ISO/IEC 9318-3: 1990) [PG 68]

EN 29318 T 4 – Informationstechnik – Intelligente Peripherie-Schnittstelle – Teil 4: Allgemeiner Befehlssatz für magnetische Bandspeicher (ISO/IEC 9318-4: 1990) [PG 42]

EN 29661 – Informationsverarbeitung – Datenaustausch auf Magnetbandkassette 12,7 mm (0,5 in) – 18 Spuren, 1491 Datenbytes/mm (37871 Datenbytes/in) (ISO/IEC 9661: 1988 ...) (abgekürzt) (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 34]

ENV 725 T 2 VORNORM – Hochleistungskeramik – Prüfverfahren für keramische Pulver – Teil 2: Bestimmung von Verunreinigungen in Bariumtitanat [PG 2, 008 Seiten]

ENV 725 T 4 VORNORM – Hochleistungskeramik – Prüfverfahren für keramische Pulver – Teil 4: Bestimmung des Sauerstoffgehaltes in Aluminiumnitrid-Pulvern mittels Röntgenfluoreszenzanalyse [PG 2, 009 Seiten]

ENV 10220 – Nahtlose und geschweißte Stahlrohre – Maße und längenbezogene Masse [PG 12]

ETS 300012 – Integrated Services Digital Network (ISDN) – Basic user-network interface – Layer 1 specification and test principles (Ersatz für ÖTR ETS 300012 Corrigendum: 1993 10 01, vorh. Ausg.) [PG EP]

ETS 300022 T 1 VORNORM – European digital cellular telecommunications system (phase 1) – Mobile radio interface layer 3 specification – Part 1: Generic (Ersatz für ÖTR ETS 300022 Corrigendum: 1993 11 01, ETS 300022) [PG EW]

ETS 300022 T 2 VORNORM – European digital cellular telecommunications system (phase 1) – Mobile radio interface layer 3 specification – Part 2: DCS extension (Ersatz für ÖTR ETS 300022 T 2: 1994 02 01) [PG EM]

ETS 300044 T 1 VORNORM – European digital cellular telecommunications system (phase 1) – Mobile Application Part (MAP) – Part 1: Generic (Ersatz für ÖTR ETS 300044 Corrigendum: 1993 12 01, ETS 300044) [PG AA]

ETS 300044 T 2 VORNORM – European digital cellular telecommunications system (phase 1) – Mobile application part specification – Part 2: DCS extension (Ersatz für ÖTR ETS 300044 T 2: 1993 11 01) [PG ED]

ETS 300067 – Radio Equipment and Systems (RES) – Radiotelex equipment operating in the maritime MF/HF service – Technical characteristics and methods of measurement (Ersatz für ÖTR ETS 300067 A 1: 1993 12 01, vorh. Ausg.) [PG EI]

ETS 300070 VORNORM – European digital cellular telecommunications systems (phase 1) – Technical realisation of facsimile group 3 – Transparent (Ersatz für ÖTR ETS 300070: 1994 01 01) [PG EG]

ETS 300071 VORNORM – European digital cellular telecommunications systems (phase 1) – Technical realisation of facsimile group 3 – Non-transparent (Ersatz für ÖTR ETS 300071: 1994 01 01) [PG EK]

ETS 300141 – Integrated Services Digital Network (ISDN) – Call Hold (HOLD) supplementary service – Digital Subscriber Signalling System No. one (DSS1) protocol (Ersatz für ÖTR ETS 300141 Corrigendum: 1993 10 01, vorh. Ausg.) [PG ED]

ETS 300184 – Integrated Services Digital Network (ISDN) – Conference call, add-on (CONF) supplementary service – Functional capabilities and informations flows (Ersatz für ÖTR ETS 300184 Corrigendum: 1993 11 01, vorh. Ausg.) [PG EI]

ETS 300185 – Integrated Services Digital Network (ISDN) – Conference call, add-on (CONF) supplementary service – Digital Subscriber Signalling System No. one (DSS1) protocol (Ersatz für ÖTR ETS 300185 Corrigendum: 1993 11 01, vorh. Ausg.) [PG EJ]

ETS 300256 - Private Telecommunication Network (PTN) - Specification, functional models and information flows - Diversion supplementary services (Ersatz für ÖTR ETS 300256: 1994 01 01) [PG EK]

ETS 300257 - Private Telecommunication Network (PTN) - Inter-exchange signalling protocol - Diversion supplementary services (Ersatz für ÖTR ETS 300257: 1994 01 01) [PG EK]

ETS 300258 - Private Telecommunication Network (PTN) - Specification, functional models and information flows - Path replacement additional network feature (Ersatz für ÖTR ETS 300258: 1994 01 01) [PG EG]

ETS 300259 - Private Telecommunication Network (PTN) - Inter-exchange signalling protocol - Path replacement additional network feature (Ersatz für ÖTR ETS 300259: 1994 01 01) [PG EH]

ETS 300260 - Private Telecommunication Network (PTN) - Specification, functional models and information flows - Call transfer supplementary service (Ersatz für ÖTR ETS 300260: 1994 01 01) [PG EI]

ETS 300261 - Private Telecommunication Network (PTN) - Inter-exchange signalling protocol - Call transfer supplementary service (Ersatz für ÖTR ETS 300261: 1994 01 01) [PG EJ]

M 5861 T 2 - Manuelle Bestimmung von Staubkonzentrationen in strömenden Gasen - Gravimetrisches Verfahren - Besondere meßtechnische Anforderungen [PG 4]

M 9406 - Umgang mit schwach gebundenen asbesthaltigen Produkten [PG 10]

S 3010 T 1 - Großkücheneinrichtungen - Ausgabeanlagen - Begriffsbestimmungen, allgemeine Baumerkmale, Abmessungen (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 5]

S 3010 T 2 - Großkücheneinrichtungen - Ausgabeanlagen - Wärmeschrank und Warmausgabe (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 10]

S 3010 T 3 - Großkücheneinrichtungen - Ausgabeanlagen - Aufbauten, unbeheizt oder beheizt (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 10]

S 3010 T 4 - Großkücheneinrichtungen - Ausgabeanlagen - Tabletrutschen (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 4]

S 3010 T 5 - Großkücheneinrichtungen - Ausgabeanlagen - Spender (Ersatz für vorh. Ausg.) [PG 8]

S 3010 T 6 - Großküchengeräte - Ausgabeanlagen - Kaltausgabegeräte (Kühlgeräte) [PG 8]

S 3091 VORNORM - Bereithaltung und Transport fertiger Speisen - Begriffsbestimmungen, Anforderungen und Prüfbestimmungen [PG 10]

S 5270 - Aktivmeter - Anforderungen an die Geräte - Richtlinien für die Funktionskontrolle und Benutzung [PG 15]

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. April 1994 zurückgezogen:

A 1605 T 12 - Möbel-Prüfbestimmungen; Möbelloberflächen (Ersatz: neue Ausg.)

A 3012 VORNORM - Graphische Symbole für die Öffentlichkeitsinformation; ISO-Richtungspfeil in Verbindung mit Informationen (Ersatz: neue Ausg.)

B 3310 - Portlandzement, Eisenportlandzement und Hochofenzement (Ersatz: neue Ausg.)

B 3318 - Zumahlschlacke für die Zementherzeugung (Ersatz: B 3310)

B 3319 - Zumahlflugasche für die Zementherzeugung (Ersatz: B 3310)

B 3415 - Gipskartonplatten - Regeln für die Verarbeitung (Ersatz: neue Ausg.)

B 4003 T 1 - Eisenbahnbrücken; allgemeine Grundlagen für die Berechnung und Ausführung (Ersatz: B 4003)

B 4003 T 2 - Berechnung und Ausführung der Tragwerke; allgemeine Grundlagen; Straßenbahnbrücken (Ersatz: B 4003)

DIN 1318: 1970 - Lautstärkepegel; Begriffe, Meßverfahren (Ersatz: -)

E 1200 T 1 - Graphische Symbole auf Betriebsmitteln - Bildzeichen der IEC 417 (Ersatz: neue Ausg.)

E 3652 - Prüfung von Kabeln und isolierten Leitungen; Flammwidrigkeit, Mehrkabelprüfung (Ersatz: -)

EN 21864 - Informationsverarbeitung - Unbeschriebenes 12,7 mm (0,5 in) breites Magnetband für den Datenaustausch bei 32, 126 und 356 Flußwechsellinien/mm (800, 3200 und 9042 Flußwechsellinien/in) (Ersatz: neue Ausg.)

EN 21989: 1989 - Programmiersprachen; COBOL (Ersatz: neue Ausg.)

EN 27816 T 3 - Kennkarten - Karten mit integrierten Schaltkreisen und mit Kontaktstücken - Elektronische Signale und Übertragungsprotokoll (Ersatz: neue Ausg.)

EN 28630 T 2 - Informationsverarbeitung - Datenaustausch auf 130 mm (5,25 in) Disketten mit modifizierter Wechseltaktschrift bei zweiseitiger Aufzeichnung mit 13.262 Flußwechsellinien/rad . . . (abgek.) (Ersatz: neue Ausg.)

EN 28630 T 3 - Informationsverarbeitung - Datenaustausch auf 130 mm (5,25 in) Disketten mit modifizierter Wechseltaktschrift bei zweiseitiger Aufzeichnung mit 13.262 Flußwechsellinien/rad . . . (abgek.) (Ersatz: neue Ausg.)

EN 29661 - Informationsverarbeitung - Datenaustausch auf Magnetbandkassette 12,7 mm (0,5 in), 18 Spuren, 1491 Datenbytes/mm (37871 Datenbytes/in) (ISO 9661 - 1. Ausgabe 1988) (Ersatz: neue Ausg.)

ETS 300012 - Integrated Services Digital Network (ISDN) - Basic user-network interface - Layer 1 specification and test principles (Ersatz: neue Ausg.)

ETS 300022 - European digital cellular telecommunications system (phase 1) - Mobile radio interface layer 3 specification (Ersatz: ETS 300022 T 1)

ETS 300044 VORNORM - European digital cellular telecommunications system (phase 1) - Mobile application part specification (Ersatz: ETS 300044 T 1)

ETS 300067 - Radio Equipment and Systems - Radiotelex equipment operating in the maritime MF/HF service - Technical characteristics and methods of measurement (Ersatz: neue Ausg.)

ETS 300141 - Integrated Services Digital Network (ISDN) - Call Hold (HOLD) supplementary service - Digital Subscriber Signalling System No. one (DSS1) protocol (Ersatz: neue Ausg.)

ETS 300184 - Integrated Services Digital Network (ISDN) - Conference call, add-on (CONF) supplementary service - Functional capabilities and information flows (Ersatz: neue Ausg.)

ETS 300185 - Integrated Services Digital Network (ISDN) - Conference call, add-on (CONF) supplementary service - Digital Subscriber Signalling System No. one (DSS1) protocol (Ersatz: neue Ausg.)

M 6212 - Anforderungen an die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer aus Krankenanstalten und sonstigen medizinischen Einrichtungen (Ersatz: -)

M 6221 - Anforderungen an die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer aus Werkstätten für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte (Ersatz: -)

M 6269 - Wasseruntersuchung; Bestimmung der Trübung (Ersatz: EN 27027)

S 3010 T 1 - Großkücheneinrichtungen; Ausgabeanlagen; Begriffsbestimmungen, allgemeine Baumerkmale, Abmessungen (Ersatz: neue Ausg.)

S 3010 T 2 - Großkücheneinrichtungen; Ausgabeanlagen; Wärmeschrank und Warmausgabe (Ersatz: neue Ausg.)

S 3010 T 3 - Großkücheneinrichtungen; Ausgabeanlagen; Aufbauten, unbeheizt oder beheizt (Ersatz: neue Ausg.)

S 3010 T 4 - Großkücheneinrichtungen; Ausgabeanlagen; Tabletrutsche (Ersatz: neue Ausg.)

S 3010 T 5 - Großkücheneinrichtungen; Ausgabeanlagen; Spender (Ersatz: neue Ausg.)

S 5003 T 1 - Grundlagen der Schallmessung; physikalische und subjektive Größen von Schall (Ersatz: -)

V 5855 - Halterung für transportable Signalmaste von Schubleichtern (Ersatz: EN 929)

Richtigstellung zur Ausgabe Februar 1994 „Zurückgezogene ÖNORMEN“:

S 5104 - Bauakustische Messungen; Messung des Schallabsorptionsgrades im Hallraum (Ersatz: EN 20354)

Umfang der Mühewaltung (§ 34 Abs. 2 GebAG)

1. Aus dem geringen Umfang eines Gutachtens kann nicht auf die Geringfügigkeit der mit seiner Verfassung verbundenen Geistesarbeit geschlossen werden.
2. Zu der im Rahmen der Mühewaltung aufgewendeten Zeit gehören auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung des Gutachtens, das Studium einschlägiger Fachliteratur, die Einholung der erforderlichen Informationen. Ebenso zählt dazu die für das Konzipieren, Diktieren und Korrigieren von Befund und Gutachten aufgewendete Zeit.
3. Die Angaben des gerichtlich beeideten Sachverständigen über seinen Zeitaufwand sind solange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird.

OLG Wien vom 7. Oktober 1993, 15 R 219/92

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht die Gebühren des im erstinstanzlichen Verfahren beigezogenen technischen Sachverständigen Dipl. Ing. N. N. mit insgesamt S 45.217,- bestimmt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der fristgerechte Rekurs der beiden klagenden Parteien (ON 47) aus den Rekursgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß hinsichtlich der Gebühr für Mühewaltung abzuändern; hilfsweise wurde ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

In Punkt 1/5 des angefochtenen Beschlusses wurden dem Sachverständigen für Mühewaltung gemäß § 34 GebAG idGF für die Befundaufnahme in der Dauer von einer Stunde S 924,-, sowie für das Verfahren von Befund und Gutachten, Diktat sowie Korrekturlesen im Ausmaß von 22 Stunden ein Betrag von S 20.328,- zugesprochen, und zwar jeweils ausgehend von 75% des Stundensatzes von S 1.232,-, wobei die damals geltenden Ansätze der Gebührenordnung für Architekten maßgeblich waren.

Die Rechtsmittelwerber argumentieren dahingehend, daß aufgrund der Kürze des Sachverständigengutachtens die Zeit- und Preisangemessenheit der Gebührennote nicht gegeben sei, insbesondere was den Zeitaufwand in der Größenordnung von 22 Stunden, also drei vollen Arbeitstagen, betreffe. Das Gutachten erstreckte sich auf rund 1,5 Seiten, wobei es auf den folgenden 1,5 Seiten noch einmal zusammengefaßt erscheine, sodaß acht Stunden ausreichend für den Aufwand an Mühewaltung seien. Die Rekurswerber stellen hier in Frage, ob und inwiefern es möglich sein sollte, die Angaben des gerichtlichen Sachverständigen zu überprüfen. Das Erstgericht hatte sich in der angefochtenen Entscheidung hinsichtlich des Zeitaufwandes, der vom Sachverständigen behauptet wird, darauf berufen, daß die

diesbezüglichen Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen solange als wahr anzunehmen seien, als nicht das Gegenteil bewiesen werde. Vom Beweis des Gegenteiles könne bei den Äußerungen der klagenden Parteien und nunmehrigen Rekurswerber keine Rede sein, da lediglich der verzeichnete Zeitaufwand bezweifelt werde. Auch wurde auf die vom Sachverständigen erstattete Stellungnahme ON 30 hingewiesen, in der der verzeichnete Zeitaufwand durchaus nachvollziehbar aufgeschlüsselt ist.

Im Rekurs wird nunmehr wiederum nur pauschal bemängelt, daß der behauptete Stundenaufwand einer Überprüfung durch die Parteien entzogen sei, wenn der oben dargestellten Judikatur (Krammer-Schmidt, GebAG² ENr. 27 zu § 34) gefolgt werde. Die Rekurswerber bleiben auch im Rechtsmittel eine überzeugende Begründung sowie ein konkretes Tatsachenvorbringen schuldig, weshalb der vom Sachverständigen verzeichnete Zeitaufwand nicht richtig sein solle. Der Sachverständige hat in seiner Stellungnahme vom 2. 4. 1992 kurz und plausibel dargelegt, wie es zu dem Zeitaufwand kommt. Die Einholung einer Äußerung der zuständigen Gliederung der Kammer zur Beurteilung der Zeit- und Preisangemessenheit der Stunden ist keinesfalls erforderlich, da aus dem geringen Umfang eines Gutachtens nicht auf die Geringfügigkeit der mit seiner Verfassung verbundenen Geistesarbeit geschlossen werden kann. Zu der im Rahmen der Mühewaltung aufgewendeten Zeit gehört auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung des Gutachtens, ebenso das Studium einschlägiger Fachliteratur, und schließlich die Einholung der erforderlichen Informationen. Ebenso zählt dazu die für das Konzipieren, Diktieren und Korrigieren von Befund und Gutachten aufgewendete Zeit (vgl. Krammer-Schmidt² GebAG, E 2, 3, 5 und 6 zu § 34). Selbst wenn ein Teil der Befundaufnahme sofort beim Ortsaugenschein an Ort und Stelle auf Band diktiert worden sein sollte, ändert dies noch nichts daran, daß dennoch weitere Mühewaltungszeiten für Konzipierung, Diktieren und Korrigieren anfallen. Die Angaben des gerichtlich beeideten Sachverständigen über den erforderlichen Stundenaufwand von 22 Stunden erscheinen durchaus glaubhaft und sind so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird. Die diesbezüglich angestellten Vermutungen der Rekurswerber vermögen nicht zu überzeugen, abgesehen davon, daß auch ein (weiteres) Gutachten hier keineswegs entsprechende Klarheit zu bringen vermag, zumal vorbereitende Tätigkeiten und Befassung mit der Materie anhand der Fachliteratur und andere Informationsquellen einen höheren Zeitaufwand erfordern. Der vom Sachverständigen dargelegte Zeitaufwand ist daher durchaus angepaßt. Das Rekursgericht geht von diesem Zeitaufwand aus.

Nach ständiger Rechtsprechung ist in weitgehender Annäherung (vgl. § 34 Abs. 2 GebAG) an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen (GOA-Gebührenordnung für Architekten) ein Stundensatz im Ausmaß von 3/4 der verdoppelten Grundgebühr zuzusprechen (vgl. Krammer-Schmidt², GebAG, E 56, 57 zu § 34), zumal ein zweifelsfrei komplizierter Sachverhalt vorliegt.

Es war daher spruchgemäß mit einer Bestätigung vorzugehen.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf die §§ 526 Abs. 3, 528 Abs. 2 Z 1 und 5 ZPO.

Computertomographie (§ 34 Abs. 2 GebAG)

1. Die Computertomographie ist ein röntgendiagnostisches, computergestütztes bildgebendes Verfahren; ein Schichtaufnahmeverfahren mit linearer Verwischung, wobei Punkte innerhalb einer Schichtebene scharf erscheinen, solche außerhalb der Schichtebene werden unterbelichtet und sind kontrastarm.
2. Eine Computertomographie ist nach den Sätzen der jährlichen Verordnungen der Wiener Landesregierung über die Festsetzung der Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener Städtischen Krankenanstalten (zuletzt LGBl 1992/45, nunmehr LGBl 1993/55) mit dem dort vorgesehenen Gesamtbetrag zu honorieren.
3. Diese Verordnungen sind gesetzlich zulässige Gebührenordnungen im Sinne des § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG. Bei Schaffung dieser Gebührenordnungen wird bereits auf die gleichen öffentlichen Interessen wie nach § 34 Abs. 2 GebAG Rücksicht genommen. Die Sätze dieser Verordnungen sind daher unmittelbar und nicht nur in weitgehender Annäherung anzuwenden.
4. § 43 Abs. 1 Z 12 GebAG, (Tarif für Röntgenuntersuchung) ist nicht anzuwenden.

OLG Wien vom 16. März 1994, 31 Rs 25/94

Für die Durchführung der Computertomographie beim Kläger wurden vom Sachverständigen Prim. Prof. Dr. N. N. insgesamt S 11.407,20 (inkl. S 1.901,20 an 20% USt.) verzeichnet. Neben den Schreibgebühren und Kosten für Kopien von S 76,- sowie S 40,- an Porto (diese S 116,- sind unbestritten) wurden für 30 Röntgenogramme à S 313,-, insgesamt S 9.390,- verrechnet.

Die beklagte Partei stimmte der Gebührenbestimmung für die Computertomographie gemäß der Verordnung der Wiener Landesregierung für die Wiener Städt. Krankenanstalten, LGBl. 18/91 (exkl. USt) nur mit S 1.885,- zu.

Das Erstgericht bestimmte die Gebühren mit S 2.401,20, ausgehend von diesem Betrag (Gesamtsumme S 2.001,- zuzüglich S 400,20 USt) und wies das darüber hinausgehende Mehrbegehren von S 9.006,- ab.

Gegen diesen Beschluß erhob der Sachverständige Rekurs (ON 19) mit dem Begehren, die Gebühren antragsgemäß zu bestimmen. Bei der Computertomographie handle es sich um durch Röntgenstrahlen erzeugte Bilder, die gemäß dem Ansatz nach § 43 Abs. 1 Z 12 lit. a GebAG mit S 313,- pro Bild (insgesamt 30) und nicht nach dem Krankenanstaltentarif zu entlohnen seien.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Bei der Computertomographie handelt es sich um ein röntgendiagnostisches, computergestütztes bildgebendes Verfahren nach dem Prinzip der Tomographie (Schichtaufnahmeverfahren - Röntgenaufnahmen mit linearer Verwischung; Punkte innerhalb einer Schichtebene erscheinen scharf, solche außerhalb der Schichtebene werden unterbelichtet und sind kontrastarm).

Gemäß der jährlichen Verordnung der Wiener Landesregierung, kundgemacht im Wr. Landesgesetzblatt, betreffend die Festsetzung der Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener Städtischen Krankenanstalten beträgt nach der zum Zeitpunkt der Erstellung der Computertomographie durch den Sachverständigen geltenden Regelung (LGBl. Nr. 45/1992 und nicht LGBl. Nr. 18/91) laut Pkt. XIII (Röntgen) zufolge Position 3.1. die Gebühr für eine Ganzkörper-Computertomographie bis 50 Schichten exkl. Kontrastmittel S 2.208,- und nicht mehr nur S 1.885,-. Im LGBl. Nr. 55/1993, ausgegeben am 18. 11. 1993 (daher im konkreten Fall nicht anwendbar), gemäß der neuen Position 3.9.1. für die CT-Wirbelsäule S 4.005,- (bis 30 Schichten nativ = natürlich, unverändert).

Im Sinne des § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG 1975 idgF besteht daher für das Gericht eine unwiderlegbare Vermutung, daß für die Leistung, die der Sachverständige erbracht hat, eine gesetzlich zulässige Gebührenordnung vorliegt. Aufgrund dieser ergibt sich wiederum, daß für die außergerichtliche Tätigkeit des Sachverständigen Ansätze festgelegt sind, die in der Regel als das anzusehen sind, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht. Bei der Schaffung solcher Gebührenordnungen wird auch bereits auf die gleichen öffentlichen Interessen wie nach § 34 Abs. 2 leg. cit. Rücksicht genommen, sodaß die darin enthaltenen Sätze unmittelbar und nicht nur in weitgehender Annäherung anzuwenden sind (vgl. OLG Wien vom 3. 12. 1985, 35 R 299/85; ebenso 31 R 64/82; siehe auch Kramer-Schmidt, SDG-GebAG², Anm. 10 zu § 34).

Es kommt daher keinesfalls § 43 Abs. 1 Z 12 GebAG 1975 idgF zur Anwendung.

Es war dem Rekurs daher teilweise - infolge des höheren Ansatzes als von der beklagten Partei anerkannt - Folge zu geben und ausgehend von einem Betrag von S 2.208,- die Berechnung vorzunehmen, das darüber hinausgehende Mehrbegehren jedoch abzuweisen.

Die Auszahlungsanordnung war dem Erstgericht zu übertragen.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig (§§ 2 ASGG, 52¹ Abs. 2 Z 4 ZPO).

Anmerkung: Bedauerlicherweise setzt sich die vorliegende Entscheidung des OLG Wien nicht mit der veröffentlichten **Vorjudikatur zur Frage der Honorierung der Computertomographie** auseinander (vgl. SV 1990/3, 23 und SV 1993/1, 33). Beide Vorentscheidungen kommen zu anderen Lösungen, sodaß nunmehr von der Judikatur drei Honorierungsvarianten angeboten werden.

Nach der Entscheidung **SV 1990/3, 23** (OLG Graz vom 30. November 1989, 8 Rs 85/89) ist eine Computertomographie zwar nach § 34 Abs. 2 GebAG zu honorieren, eine Heranziehung der mit Verordnung einer Landesregierung festgelegten Ambulanzbeiträge wird jedoch ausdrücklich abgelehnt, weil diese Ambulanzbeiträge vom Landeskrankenhaus für den Rechtsträger der Krankenanstalt eingehoben werden. Die ärztliche Leistung des Sachverständigen bei der Erstellung der Computertomographie sei nach § 34 Abs. 2 GebAG abzugelten, wobei der ärztliche Sachverständige zu bescheinigen habe, was er für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht.

Die Entscheidung des OLG Wien vom 25. Jänner 1993, 32 Rs 183/92 (= SV 1993/1, 33) lehnt eine Honorierung des ärztlichen Sachverständigen bei einer Computertomographie nach den durch Verordnungen festgesetzten Ambulatoriumsbeiträgen für Krankenanstalten gleichfalls ab. Grundsätzlich seien Leistungen nach den Tarifen des GebAG zu entlohnen. Für Röntgenuntersuchungen samt Befund und Gutachten besteuere in § 43 Abs. 1 Z 12 GebAG ein Tarif. Werden bei einer Computertomographie 26 Einzelröntgenbilder in Form eines Schichtröntgens aufgenommen, so gebühre dem Sachverständigen der Ansatz des § 43 Abs. 1 Z 12 lit a GebAG für 26 Aufnahmen, auch wenn sie in einem Arbeitsgang angefertigt und für einen einheitlichen Befund ausgewertet werden. Jedes einzelne der 26 Bilder sei für Befund und Gutachten ausschlaggebend, sodaß es bei der Einzelverrechnung nach § 43 Abs. 1 Z 12 GebAG zu bleiben habe.

Diese **Judikaturdivergenz**, noch dazu teilweise zwischen Senaten desselben Oberlandesgerichtes in knapp aufeinander folgenden Entscheidungen, sollte bald bereinigt werden. Auch der Umstand, daß die hier abgedruckte Entscheidung mit keinem Wort auf die veröffentlichten Vorentscheidungen eingeht, ist wenig erfreulich. Darüberhinaus zeigt diese Entscheidung einmal mehr, wie **unbefriedigend die derzeitige Gesetzeslage bei der Honorierung ärztlicher Sachverständigenleistungen** ist und wie **problematisch starr ein gesetzlicher Sachverständigentarif** ist. Sieht man nämlich – im Einklang mit der herrschenden Judikatur – in § 43 GebAG eine grundsätzlich abschließende Tarifregelung für ärztliche Sachverständigenleistungen, die bei dort angeführten Leistungen nicht verlassen werden darf (vgl. dazu insbesondere Kramer, Einige Gedanken zur Auslegung des Gebührenanspruchsgesetzes, SV 1992/1, 22 ff), so wird man wohl der Entscheidung SV 1993/1, 33 den Vorzug geben müssen, denn die Computertomographie ist zweifellos eine Röntgenuntersuchung. Ob dieses Ergebnis auch für alle Beteiligten befriedigend ist, möchte ich hier nicht untersuchen. Eine **Neuordnung** der Honorierung ärztlicher Sachverständigenleistungen erscheint dringend geboten.

Harald Kramer

Gebühr für die Gutachtenserörterung (§ 35 Abs. 2 GebAG)

1. Der Hinweis des Gerichtes, die angesprochenen Pauschalgebühren lägen unter den detaillierten Gebührenansprüchen des Sachverständigen, ist eine Scheinbegründung. Ein so begründeter Beschluß ist als nichtig aufzuheben.
2. Die für den Entfernungszuschlag nach § 33 Abs. 1 GebAG maßgebliche Entfernung von mehr als 30 km hat der Sachverständige zu bescheinigen.
3. Bei einem ärztlichen Sachverständigen ist die Mühewaltungsgebühr für die mündliche Gutachtenserörterung gemäß § 35 Abs. 2 GebAG mit 40% der Grundleistung (hier § 43 Abs. 1 Z 1 lit d GebAG) angemessen (= S 481,-). Dazu kommt noch die Gebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG von S 350,- je begonnener Stunde.

LGZ Wien vom 11. 4. 1994, 40 R 205/94

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht neben den nicht in Beschwerde gezogenen Gebühren des Sachverständigen Dr. A. die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. für sein schriftliches Gutachten vom 9. 11. 1992 mit S 4.800,- und die für die Gutachtensergänzung in der Verhandlung vom 30. 4. 1993 mit S 1.800,- bestimmt und die Auszahlung aus erliegenden Kostenvorschüssen angeordnet.

Gegen diesen Beschluß, soweit damit die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. bestimmt werden, richtet sich der Rekurs der Klägerin mit dem Antrag, ihn dahingehend abzuändern, daß die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. für sein schriftliches Gutachten mit S 1.473,60 und die für das Ergänzungsgutachten in der Verhandlung vom 30. 4. 1993 mit S 1.000,80 bestimmt werden.

Der Rekurs ist im Sinne einer Aufhebung des Beschlusses, soweit die Gebühren des Sachverständigen für sein schriftliches Gutachten bestimmt wurden, im Umfang der Anfechtung im aufhebenden Sinn berechtigt. Hingegen erweist sich der Rekurs, soweit er sich gegen die Bestimmung der Gebühren des Sachverständigen für die Verhandlung vom 30. 4. 1993 wendet, teilweise im abändernden Sinn berechtigt.

Zu Recht verweist die Rekurswerberin darauf, daß die pauschale Bestimmung von Sachverständigengebühren im Sinne von § 37 Abs. 2 GebAG nur mit Zustimmung der Parteien zulässig ist. Der Hinweis des Erstgerichtes in der Begründung seines Beschlusses, daß die angesprochenen Pauschalgebühren des medizinischen Sachverständigen unter den detaillierten Ansprüchen lägen, ersetzt jedoch nicht, sich mit den einzelnen Gebührenansätzen, die der Sachverständige in seiner detaillierten Kostennote begehrt hat, auseinanderzusetzen. Diese vom Erstgericht vorgenommene Begründung stellt lediglich eine Scheinbegründung dar, sodaß sich der Beschluß hinsichtlich der SV-Gebühren für das schriftliche Gutachten als nichtig erweist.

Da die Klägerin dem Sachverständigen für sein schriftliches Gutachten jedoch den Betrag von S 1.473,60 zugesteht, war der darüber hinausgehende Anspruch im Gebührenbeschluß in Höhe von S 3.326,40 als nichtig aufzuheben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung über den Gebührenanspruch des Sachverständigen, soweit er von der Anfechtung betroffen ist, aufzutragen.

Was die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. für sein Ergänzungsgutachten vom 30. 4. 1993 angeht, läßt die Rekurswerberin den Betrag von S 350,- für die Teilnahme an der Verhandlung sowie den Betrag von S 99,- an Fahrtspesen unbekämpft. Hinsichtlich der vom Sachverständigen beehrten S 441,- für Zeitversäumnis ist auszuführen, daß gemäß § 32 Abs. 1 GebAG eine Entschädigung für Zeitversäumnis für jede, wenn auch nur begonnene Stunde zusteht, wobei entgegen der Auffassung der Rekurswerberin keine Bedenken bestehen, daß die Zeit der Anreise zur Verhandlung und der Abreise von der Verhandlung mehr als eine Stunde in Anspruch genommen hat. Daß der Ort, der für die Bestimmung der Reisekosten maßgebend ist, mehr als 30 km vom Ort der Tätigkeit des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren im Sinne von § 33 Abs. 1 GebAG entfernt ist, hat der Sachverständige nicht bescheinigt, sodaß von den in § 32 Abs. 1 GebAG angeführten Sätzen auszugehen ist. Der Stundensatz für Zeitversäumnis beträgt aufgrund

Entscheidungen + Erkenntnisse

des BGBl. 1992/214 S 235,-, weshalb dem Sachverständigen der für 2 Stunden begehrte Betrag von S 441,-, als unter dem Tarif liegend, zuzuerkennen ist.

Für die Bestimmung der Gebühren für Mühewaltung ist nach § 35 Abs. 2 GebAG eine der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechende niedere Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Bedenkt man nun, daß der Sachverständige sich auf die Gutachtenserörterung nochmals gewissenhaft vorzubereiten hatte, so erscheint die Bemessung der Gebühr für Mühewaltung mit 40% der Grundleistung durchaus angemessen. Für die Grundleistung kommt entgegen der Auffassung des Sachverständigen jedoch nicht § 43 Abs. 1 Z 1 lit. c GebAG zur Anwendung, da diese Gesetzesbestimmung für neurologische Gutachten nicht heranzuziehen ist. Für neurologische oder psychiatrische Untersuchungen ist vielmehr § 43 Abs. 1 Z 1 lit. b (S 410,-) oder lit. d (S 1.203,-) maßgeblich. Da der Sachverständige sein Ergänzungsgutachten eingehend begründet hat, ist von § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG auszugehen, sodaß unter Berücksichtigung des Satzes von 40% der Betrag von S 481,- für angemessen erscheint. Die Summe der einzelnen Leistungen des Sachverständigen, nämlich Teilnahme an der Verhandlung mit S 350,-, Zeitversäumnis mit S 441,-, Mühewaltung mit S 481,- und Fahrtspesen mit S 99,- ergibt den Betrag von S 1.371,- netto, wozu noch die 20 % USt. in Höhe von S 274,20 kommt, sodaß sich der Gebührenanspruch des Sachverständigen mit S 1.645,20 bemißt, welcher Betrag jedoch gemäß § 39 Abs. 2 GebAG auf S 1.646,- aufzurunden war.

Es war daher dem Rekurs der Klägerin, was die Gebühren des Sachverständigen für seine Gutachtensergänzung angeht, im Umfang von S 154,- Folge zu geben.

Die Änderung der Auszahlungsanweisung bzw. Maßnahmen im Sinne von § 42 Abs. 3 GebAG waren dem Erstgericht vorzubehalten.

Kosten waren der Rekurswerberin nicht zuzuerkennen, da gemäß § 41 Abs. 2 GebAG ein Kostenersatz im Rekursverfahren nicht stattfindet.

Barauslagen des Sachverständigen (§ 31 GebAG)

1. Dem Sachverständigen sind gemäß § 31 Z 1 GebAG die notwendigen Kosten für die Anlegung eines Handaktes zu ersetzen; dabei sind nur die Kosten für Ablichtungen der für die Gutachterarbeit notwendigen Aktenteile zu berücksichtigen.
2. Wenn der Sachverständige ein eigenes Kopiergerät verwendet hat, dann ist ein Betrag von S 10,- für eine Fotokopie nicht überhöht.
3. Bei der Schreibgebühr (§§ 31 Z 3 und 54 Abs. 3 GebAG) ist eine Seite auch dann als voll zu rechnen, wenn bei umfangreichen Tabellen u. ä. die einzelnen Seiten und Zeilen aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht allzuvielen Schriftzeichen aufweisen.

4. Für Ladungen zur Befundaufnahme gebührt eine Schreibgebühr nach § 31 Z 3 GebAG.

OLG Graz vom 15. Juni 1993, 1 R 55/93

Für das Anlegen eines Handaktes des Sachverständigen sind nach § 31 Z 1 GebAG die Kosten für die Anfertigung von Ablichtungen zu ersetzen, wobei unter Beachtung des Grundsatzes einer möglichst kostensparenden Vorgangsweise nur solche Kosten anzuerkennen sind, die sich auf die Ablichtungen der für die Erstellung von Befund und Gutachten notwendigen Aktenteile beziehen. Demgemäß sind für die Ablichtung der maßgeblichen Teile des Hauptaktes 25 Seiten (einschließlich der Seite mit der Verfügung des Erstrichters vom 10. 4. 1992) zugrunde zu legen, für die Ablichtung der Beilagen im Hauptakt 37 Seiten und für die Ablichtung der maßgeblichen Teile des Beiaktes 30 Cg 307/90 11 Seiten (ON 1 und 3), somit insgesamt 73 Seiten. Wenn der Sachverständige ein eigenes Kopiergerät verwendet hat, wie hier zugrunde zu legen ist (siehe AS 187 f), dann ist ein Betrag von S 10,- für eine Fotokopie nicht überhöht (SV 1988/3, 12; 1991/4, 21).

Gemäß § 31 Z 3 iZm § 54 Abs. 3 GebAG gilt eine Seite als voll, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält. Bei geringerem Umfang ist die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen. Eine Seite ist auch dann als voll zu rechnen, wenn bei umfangreichen Tabellen u. ä. die einzelnen Seiten und Zeilen aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht allzuvielen Schriftzeichen aufweisen (SV 1985/2, 21; 1989/4, 22). Da das Gutachten ON 10 auf den Seiten 3 bis 6 keine Tabellen, Beschreibungen o. ä. enthält, sind hierfür drei volle Seiten und restlich 28 Seiten, für die fotokopierten Pläne sieben und für die Fotos sechs Seiten, somit insgesamt 44 Seiten in Anschlag zu bringen. Dies ergibt S 880,- für die Urschrift und S 792,- für die erforderlichen 132 Kopien für die Parteienvertreter und für den Handakt des Sachverständigen (3 × 44).

Da der Sachverständige, wie sich dem Hauptakt entnehmen läßt, den Befundaufnahmetag 12. 6. 1992 auf den 7. 8. 1992 verlegt und diesen Termin über Weisung des Erstrichters aufrecht erhalten hat (siehe die Schreiben ON 8 und 9), ist in diesem besonders gelagerten Fall eine Schreibgebühr nach § 31 Z 3 GebAG zuzuerkennen (Anm. 7 zu § 31 GebAG in Krammer-Schmidt²), und zwar für drei Schreiben und sechs Kopien (für die Schreiben an das Gericht und an die beiden Parteienvertreter).

Kein Rekurs an den OGH (§ 41 GebAG, § 14 Abs. 2 Z 4 AußStrG)

1. Für die Unzulässigkeit des Rekurses an den OGH (§ 14 Abs. 2 Z 4 AußStrG) gegen die Entscheidung der zweiten Instanz über Gebühren der Sachverständigen macht es keinen Unterschied, ob die zweite Instanz in Erledigung eines Rechtsmittels oder unmittelbar über die Gebühren entschieden hat, die im Zuge eines Rekursverfahrens vor ihr entstanden sind.

2. Weder Art 6 noch Art 13 MRK gewährt ein Recht auf einen Instanzenzug oder einen Zugang zum Höchstgericht.

3. Auch funktionell erstinstanzliche Entscheidungen der zweiten Instanz bei Bestimmung von Sachverständigengebühren sind unanfechtbar.

OGH vom 16. Februar 1994, 1 Ob 508/94

Der Buchsachverständige hatte im Auftrag des Bezirksgerichtes Favoriten im Unterhaltsbemessungsverfahren zur Ermittlung des Einkommens des Vaters beider Minderjähriger ein umfangreiches Gutachten erstattet und hierfür Gebühren von S 122.442,- verzeichnet, die antragsgemäß bestimmt und angewiesen wurden (ON 67 und 68). Aus Anlaß der Bekämpfung des auf diesem Sachverständigengutachten aufbauenden Beschlusses über die Festsetzung des Unterhaltes ersuchte das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (als Rekursgericht) den Sachverständigen um ergänzende Aufklärungen zu dem nicht (in allen Punkten) schlüssig begründeten Gutachten.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien wies mit dem angefochtenen Beschluß den Antrag des Sachverständigen auf Zuerkennung einer Gebühr von S 20.906,- für die Ergänzung bzw. Erläuterung seines zu AZ 8 P 1041/87 des Bezirksgerichtes Favoriten erstatteten Gutachtens ON 73 ab.

Der Rekurs des Sachverständigen an den Obersten Gerichtshof ist unzulässig (§ 14 Abs. 2 Z 4 AußStrG). Wie der erkennende Senat bereits in seiner nach Inkrafttreten der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 gefällten Entscheidung 1 Ob 593/90 = SV 1991/2, 26 ausgesprochen hat, macht es für die Unzulässigkeit des Rekurses nach § 14 Abs. 2 Z 4 AußStrG gegen die Entscheidung der zweiten Instanz über Gebühren der Sachverständigen keinen Unterschied, ob die zweite Instanz in Erledigung eines Rechtsmittels oder wie hier unmittelbar über die Gebühren entschieden hat, die im Zuge eines Rekursverfahrens vor ihr entstanden sind. Aus der Vorschrift des § 41 Abs. 1 GebAG 1975 könne nicht die Zulässigkeit des Rekurses gegen die Bestimmung einer Sachverständigengebühr durch das Gericht zweiter Instanz abgeleitet werden. Daran ist ungeachtet der Kritik von Krammer (Anmerkungen zu 1 Ob 593/89 und 2 Ob 73/90 – letztere Entscheidung betraf den gleichfalls als unanfechtbar erachteten Gebührenbestimmungsbeschluß eines Berufungsgerichtes – Überlegungen zum anzuwendenden Verfahrensrecht bei der Bestimmung von Sachverständigengebühren in SV 1991/2, 26) und von Bajons (Der Wandel im Rechtsmittelsystem – oder: Von der ZVN 1983 zur WGN 1989 in ÖJZ 1993, 145 ff) festzuhalten. In der eingehend begründeten Entscheidung 3 Ob 44/93 = Jus extra 1993/1379 wurde die Ansicht Bajons ausdrücklich abgelehnt und an der zuletzt in 1 Ob 606/92, 5 Ob 517/92 u. a. ausgesprochene Auffassung festgehalten, daß der Ausdruck Revisionsrekurs in § 528 ZPO nicht nur Rechtsmittel gegen Sachbeschlüsse des Rekursgerichtes, sondern auch gegen Formalbeschlüsse umfasse, keine durch teleologische Reduktion herbeizuführende sogenannte unechte Gesetzeslücke vorliege, die dann durch Ausdehnung des Anwendungsbereiches einer anderen Norm (§ 519 Abs. 1 Z 1 ZPO) zu schließen wäre und weder Art 6 noch Art 13 MRK ein Recht auf einen Instanzenzug oder Zugang zum Höchstgericht gewähre; die Anfechtungsmöglichkeiten nach innerstaatlichem Recht würden durch die MRK nicht erweitert. Auch funktionell

erstinstanzliche Entscheidungen der zweiten Instanz bei Bestimmung von Sachverständigengebühren sind somit unanfechtbar.

Die Frage der Rechtzeitigkeit des vom Rekurswerber an das Oberlandesgericht Wien gerichteten und von diesem mit Beschluß vom 28. Dezember 1993 ON 85 wegen Unzuständigkeit dem Obersten Gerichtshof überwiesenen (§ 4 JN) Rechtsmittels stellt sich damit nicht mehr.

Anmerkung: Der OGH ist – bedauerlicherweise – weder auf meine inhaltlichen Argumente (vgl. SV 1991/2, 26) noch auf die von Bajons in ÖJZ 1993, 145 ff in der Sache selbst eingegangenen. Der Bestimmung des § 41 Abs. 1 GebAG, die sich ausdrücklich mit der **Rechtsmittelzulässigkeit in Gebührensachen** befaßt, wird für Zivilverfahren offensichtlich jeder normative Gehalt abgesprochen. Eine Klarstellung kann daher wohl nur mehr durch den Gesetzgeber erfolgen (vgl. den Entwurf zu einer GebAG-Novelle 1994).

Harald Krammer

Zur Auswahl des Sachverständigen

1. Die Anordnung der Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und die Auswahl des Sachverständigen sind Teil des Beweisbeschlusses, gegen den ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist (§ 277 Abs. 4 ZPO).

2. Der Antrag einer Partei, eine Person zum Sachverständigen zu bestellen, die einem anderen Berufsstand als dem der anderen Partei angehört, betrifft die Auswahl des Sachverständigen.

OLG Wien vom 14. Jänner 1994, 2 R 135/93

Mit Beschluß vom 7. 10 1993 wurde der Steuerberater Dr. N. N. zum Sachverständigen bestellt und beauftragt, zu im einzelnen angeführten Fragen betreffend zwei Honorarnoten des Klägers ein Gutachten zu erstellen.

Dagegen erhob der Beklagte Rekurs. Beantragt wird die Aufhebung (gemeint Abänderung) des angefochtenen Beschlusses durch Bestellung eines Sachverständigen aus dem Kreise der Universitätsprofessoren bzw. -dozenten, deren Venia das Fachgebiet der Wirtschaftstreuhänder abgedeckt. Zur Begründung wird im wesentlichen vorgebracht, es werde nicht die sachliche Qualifikation des Sachverständigen Dr. N. N. in Zweifel gezogen, auch seine persönliche und fachliche Integrität stehe außer Zweifel. Trotzdem sei der Rekurswerber besorgt, daß ein Sachverständiger aus demselben Berufsstand (wie der Kläger) nicht ganz unbefangen sein könnte.

Dieser Rekurs wurde mit Beschluß des Erstgerichtes vom 8. 11. 1993 zurückgewiesen, weil die Anordnung eines Sachverständigenbeweises und die Auswahl des Sachverständigen als integrierender Bestandteil des Beweisbeschlusses gemäß § 277 Abs. 4 ZPO nicht gesondert anfechtbar sei. Auch eine Umdeutung in einen Ablehnungsantrag im Sinne des § 355 ZPO sei mangels berücksichtigungswürdiger Ablehnungsgründe nicht zielführend.

Auch diesen Beschluß bekämpft der Beklagte mit Rekurs. Beantragt wird die Aufhebung (Abänderung) des bekämpften Beschlusses im Sinne einer stattgebenden Entscheidung über den Rekurs ON 31. Ziel des Rekurses ON 31 sei die „Art des Bestellungsverfahrens“ gewesen. Der Sachverständige sollte nicht aus dem Kreis der Betroffenen (gemeint Wirtschaftstreuhänder) gewählt werden.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Wie schon das Erstgericht zutreffend erkannt hat, bildet nicht nur die Anordnung der Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, sondern – entsprechend der herrschenden Rechtsprechung (MGA 6¹⁴E 1 ff zu § 366 ZPO) – auch die Auswahl des Sachverständigen einen Teil des Beweisbeschlusses, gegen den gemäß § 277 Abs. 4 ZPO ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist. Daß aber die vom Beklagten in seinem Rekurs ON 31 angestrebte Bestellung einer Person zum Sachverständigen, die einem anderen Berufsstand als der Kläger angehört, gerade die Auswahl des Sachverständigen betrifft, unterliegt keinem Zweifel. Dem unberechtigten Rekurs gegen die Zurückweisung des Rekurses ON 31 war daher ein Erfolg zu versagen.

Gemäß §§ 526 Abs. 3, 500 Abs. 2 ZPO war im Hinblick auf die Bestimmung des § 528 Abs. 2 ZPO auszusprechen, daß der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig ist.

Der Kostenausspruch gründet sich auf die §§ 40, 50 ZPO.

Allgemeiner Teil der Gebührenordnungen für Ziviltechniker – neuer Zeitgrundgebührensatz (ab 1. 1. 1994)

Mit der 105. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer vom 7. 2. 1994, ZI. 32/94, die rückwirkend mit 1. 1. 1994 in Kraft getreten ist, wurde auf Grund des § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. 1969/71 i. d. g. F., von der Bundes-Ingenieurkammer verordnet:

1. Die in § 4 des Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen enthaltene Zeitgrundgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Je Stunde ATS 683,—

2. Dieser Wert wurde in einer Verhandlung am 19. 1. 1994 zwischen Vertretern des Bundes, der Bundesländer (ausgenommen Kärnten und Vorarlberg), der ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG, der Alpen Straßen AG einerseits und der Bundes-Ingenieurkammer andererseits festgelegt.

3. Geltungsbeginn: 1. 1. 1994

Anmerkung: Gemäß § 4 des Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen erfolgt die Zeitverrechnung nach den dort geregelten Leistungsfaktoren und Klassen auf Basis der Zeitgrundgebühr.

Die **gerichtliche und außergerichtliche Sachverständigentätigkeit** fällt in die Klasse VIII (Faktor 2); der **Stundensatz** dafür beträgt daher **ab 1. 1. 1994 S 1.366,—**.

Rechtliches Gehör beim Sachverständigenbeweis

Sachverhaltsumstände aus einem zwischen Richter und Gerichtssachverständigen ohne Beisein der Parteien geführten Gespräch dürfen bei Gerichtsentscheidungen nicht berücksichtigt werden, weil dabei die Parteien ihr Recht auf rechtliches Gehör nicht wahren können.

OLG Wien vom 28. Februar 1994, 2 R 119, 132/93

Es widerspricht dem Prinzip der Parteiöffentlichkeit (Fasching, Zivilprozeßrecht², Rz 690), wenn in der Begründung des angefochtenen Beschlusses Umstände aus einem von der RichterIn mit dem Sachverständigen Dr. N. N. nach der Verhandlung ohne Beisein der Parteien geführten Gespräch angeführt werden, zumal die Parteien dadurch ihr Recht auf rechtliches Gehör nicht wahren konnten.

Valorisierung der Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker

Mit der 108. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer vom 7. 2. 1994, ZI. 35/94, wurde verordnet:

Aufgrund der Erhöhung der Zeitgrundgebühr von ATS 651,— auf ATS 683,— lauten die Honorarfaktoren im § 8 AHR wie folgt:

Bem. Gr.	GK1	2	3	4	5
Wert ab	f = 1,0	f = 1,3	f = 1,6	f = 1,9	f = 2,2
50.000	1.366	1.776	2.186	2.595	3.005
100.000	1.661	2.159	2.658	3.156	3.654
500.000	2.344	3.047	3.750	4.454	5.157
1 Mio.	2.638	3.429	4.221	5.012	5.804
2 Mio.	2.932	3.812	4.691	5.571	6.450
5 Mio.	3.321	4.317	5.314	6.310	7.306
10 Mio.	3.615	4.700	5.784	6.869	7.953
50 Mio.	4.298	5.587	6.877	8.166	9.456
100 Mio.	4.592	5.970	7.347	8.725	10.102
500 Mio.	5.275	6.858	8.440	10.023	11.605
1 Mrd.	5.570	7.241	8.912	10.583	12.254

Zwischenwerte können linear interpoliert werden. ¹⁾

¹⁾ Eine genaue Berechnung kann nach der Formel

$$G = f \cdot 977,3 \cdot \log \frac{W}{2000} \text{ berechnet werden.}$$

W = Wert der Bemessungsgrundlage

f = Faktor für die jeweilige Gebührenklasse

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (0222) 42 45 46

Sachverständigengrundseminar für Ziviltechniker

Themen: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Sachverständigengebühren – Haftung des Sachverständigen – Beweissicherung – Rechtskunde

Vortragende: Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien, Dipl.-Ing. Dr. Stephan FULD, Zivilingenieur für Bauwesen

Termin: Donnerstag, 20. Oktober und Freitag, 21. Oktober 1994, jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Tagungsort: Berhotel TULBINGERKOGEL, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.
S 4.400,- für Nichtmitglieder
S 3.630,- für Mitglieder des Landesverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berhotel TULBINGERKOGEL, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist für Ziviltechniker, die an einer Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen interessiert sind; Ziviltechniker, die bereits in der Sachverständigenliste eingetragen sind, die aber ihr Wissen um das gerichtliche Sachverständigenwesen auffrischen oder vertiefen wollen.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (0222) 42 45 46-0, Fax (0222) 43 11 56

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Sachverständigenbeweis – Gerichts- und Privatgutachten – Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren – Eintragsverfahren – Verhalten vor Gericht – Schadensanalyse – Aufbau eines Gutachtens – Schiedswesen – Werbung – Haftung des Sachverständigen – Sachverständigengebühren – Rechtskunde für Sachverständige

Termine: Mittwoch, 21. September, und Donnerstag, 22. September 1994, Mittwoch, 2. November, und Donnerstag, 3. November 1994, Mittwoch, 23. November und Donnerstag, 24. November 1994, jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Vortragende: Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien, Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.
S 4.400,- für Nichtmitglieder
S 3.630,- für Mitglieder des Landesverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für **Ärzte** nur der erste Tag des Seminars von Interesse ist, und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten. **Wir weisen darauf hin, daß die Anmeldungen der Reihe nach entgegen genommen werden, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist!**

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Tel. (0732) 66 22 19

Einladung
zu der am Freitag, 10. Juni 1994, um 10.15 Uhr stattfindenden
23. Mitgliederversammlung
im Seehotel HUBERT, 5342 ABERSEE (Zinkenbach) am Wolfgangsee

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden des Landesverbandes.
Genehmigung des aufliegenden Protokolles der 22. Mitgliederversammlung.
2. Grußworte der Festgäste
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassaverwalters
5. Bericht der Rechnungsprüfer
Entlastung des Kassaverwalters
Entlastung des Vorstandes
6. Statutenänderung (Vorstandsbesetzung, Disziplinar- und Schlichtungskommissionen – und Geschäftsordnungen für Disziplinar- und Schlichtungskommissionen)

7. Wahl der Mitglieder der Disziplinar- und Schlichtungskommissionen und Wahl des Disziplinaranwaltes
8. Wahl der Delegierten
9. Wahlen in den Vorstand
10. Beschlußfassung über Ort der nächsten Mitgliederversammlung (Salzburg)
11. Allfälliges

PAUSE

12. Vortrag:
Univ. Prof. Dr. F. ZEHETNER, Ordinarius für Völkerrecht an der Universität Wien „ÖSTERREICH AM WEGE ZUR EU“

Anschließend sind die Festgäste und die Mitglieder mit Begleitung zum gemeinsamen Mittagessen (Gedeck und Getränke) eingeladen.

Damen bzw. Begleitung sind rücksichtlich des auch für sie interessanten Themas herzlich eingeladen, dem Vortrag (Beginn ca. 11.30 Uhr) beizuwohnen. Vorher (ca. 10.15 Uhr) ist bei Schönewetter eine Dampferfahrt auf dem Wolfgangsee geplant.

Anträge müssen bis spätestens 20. 5. 1994 in der Geschäftsstelle des Landesverbandes OÖ. und Salzburg eingelangt sein.

Abfahrt des Autobusses der Fa. Raml von Linz nach Abersee: 8.00 Uhr vom Stadion-Parkplatz, Linz, Ziegeleistraße.

Rückreise nach Vereinbarung.

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht.

Tagungsort: Seminarhotel Gasthof Seebrunn, 5302 Henndorf am Wallersee, Fenning 7 a, Tel. 06214/242-0

Termin: Samstag, 29. Oktober 1994, Sonntag, 30. Oktober 1994, jeweils 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, Senatspräsident des OLG Linz

Kosten: S 4.440,- inkl. MwSt., 2 Mittagessen und Skripten (für Mitglieder und Anwärter des LV: S 3.600,-)

Anmeldung bitte nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! **Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.**

Das Seminarhotel Seebrunn hat auch Gästezimmer. Wenn Sie dort übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an das Hotel, Tel. 06214/242-0.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,- einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige, sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (0316) 91 10 18

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht (Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.); Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

1. Herbsttermin: Samstag, 24. September 1994, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr,

Sonntag, 25. September 1994, 9.00 bis ca. 16.00 Uhr.

2. Herbsttermin: Samstag, 15. Oktober 1994 und Sonntag, 16. Oktober 1994.

Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark

Seminarerbstkosten: Mitglieder des Verbandes S 3.600,- (inkl. 20% MwSt.) Nichtmitglieder S 4.500,- (inkl. 20% MwSt.); im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen am Tagungsort

Anmeldung: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/91 10 18-4).

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit der Gutsverwaltung des Schlosses Seggau, 8430 Leibnitz, (Tel. 03452/24 25) in Verbindung zu setzen oder mit dem Fremdenverkehrsverband Leibnitz, Tel. 03452/26 20, Fax 03452/715 60.

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften (Methoden, Bewertungsprobleme, Liegenschaftsbewertungsgesetz, Enteignungsverfahren etc.), sowie Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975. Am 2. Seminartag wird an Hand eines praktischen Bewertungsbeispiels ein Gutachten erarbeitet.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für die Bewertung von Liegenschaften; praktisch tätige Sachverständige, die an einer derartigen Veranstaltung noch nicht teilgenommen haben.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

Termin: Samstag, 8. Oktober 1994, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr. Praktische Übungen unter Mitarbeit des eingetragenen Sachverständigen Dir. Dagobert Pantschier am Sonntag, 9. Oktober 1994, 9.00 bis ca. 14.00 Uhr

Tagungsort: Tennisparadies, 8020 Graz, Straßganger Straße 380 b

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 3.600,- Nichtmitglieder S 4.500,- (jeweils inkl. 20% MwSt.). Im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen.

Anmeldung: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/91 10 18-4).

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Tennisparadies, 8020 Graz, Straßganger Straße 380 b (Tel. 0316/28 21 56, 28 21 57) in Verbindung zu setzen.

Arbeitsgespräch Nutzwertfestsetzung

Thema: Probleme, mit denen die Sachverständigen bei der Erstellung von Nutzwertgutachten („Parifizierungen“) nach dem WEG konfrontiert werden und die durch das 3. WÄG eingetretene Neuerungen werden mit den Verantwortlichen der Schlichtungsstelle des Magistrates Graz aufgearbeitet.

Zielgruppe: Alle mit der Erstellung von Nutzwertgutachten befaßten Sachverständigen.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz. Obermagistratsrat Dr. Gerald KUMMER, Referatsleiter der Schlichtungsstelle des Magistrates Graz.

Termin: Dienstag, 28. Juni 1994, 17 Uhr; offenes Ende.

Tagungsort: Hotel Tennisparadies, 8054 Graz, Straßganger Straße 380 b.

Kosten: Mitglieder des Verbandes S 400,- (inkl. MwSt.), Nichtmitglieder S 500,- (inkl. MwSt.).

Anmeldung: Telefonisch oder schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel. 0316/91 10 18, Fax 0316/91 10 18-4.

Kfz-Fachseminar H26

Themen: Unfallvermessung: Vermessungsmethoden, PC-RECT (Fotoauswertung); **Simulationsprogramme:** PC-CRASH-LIGHT (Zweidimensionale Modelle), Fahrsimulation, Kollisionsmodelle, verschiedene Fallbeispiele; **Hals-Wirbelsäulenverletzungen:** Versuche an der TU Graz.

Seminarleiter: Prof. Dipl. Ing. Peter Holl, Tel. (0316) 38 11 33.

Vortragende: Dr. Hermann STEFFAN, TU Graz
Dipl. Ing. Dr. Josef PLANK, Dipl. Ing. Peter HOLL.

Tagungsort: Thermenhotel Stoiser, A-8282 Loipersdorf, Telefon: 03382/82 12, Telefax: 03382/82 12/33.

Termin: Das Seminar beginnt am Samstag, dem 29. Oktober 1994, um 14 Uhr und endet am Sonntag, dem 30. Oktober 1994, um zirka 17 Uhr.

Seminarkosten: Der Preis für diese zweitägige Veranstaltung, inklusive zweier Essen, umfangreicher Unterlagen sowie einschließlich der 20%igen Umsatzsteuer beträgt für Mitglieder des Landesverbandes S 3.600,-, für Nichtmitglieder S 4.600,-.

Anmeldung: Landesverband für Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Telefon: 0316/91 10 18, Fax: 0316/91 10 18-4.

Bezüglich der Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt an das:

Thermenhotel Stoiser, A-8282 Loipersdorf, Telefon: 03382/82 12, Telefax: 03382/82 12/33 zu wenden.

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6

Tel. (0512) 46 5 51

Die **Jahreshauptversammlung** findet am Freitag, 10. Juni 1994, 16.00 Uhr, im Scandic Crown Hotel in Innsbruck statt.

Sonstige Seminare

Die **Fortbildungsakademie des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen** veranstaltet in den Jahren 1994/1995 und 1995/1996 ein „**Curriculum Forensische Psychologie**“.

Im ersten Jahr finden folgende Veranstaltungen statt:

A) Der Sachverständige im Gerichtsverfahren

Die Psychologie im Spannungsfeld zwischen Recht und Psychiatrie, Eintragungsverfahren, Gebühren, Haftung, Werbung

Referenten: Hon. Prof. Dr. Udo Jesionek – Präsident des Wiener Jugendgerichtshofes,
Dr. Harald Krammer – Senatspräsident des Oberlandesgerichts Wien

Termin: 21.-22. Oktober 1994. (Fr. 18.00-22.00 Uhr, Sa 9.00-20.00 Uhr)

B) Projektbesprechung

Referent: Dr. Wolfgang Werdenich – Psychologe, Psychotherapeut, Justizanstalt Favoriten

Termin: 25. November 1994.

C) Sachverständigentätigkeit im Familienrecht – neue Wege der Zusammenarbeit von Richtern und Familientherapeuten

Referentin: Dr. Evelyn Totter, Richterin

Termin: 26. November 1994.

Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen

Von K. Westhoff und Marie-Luise Kluck (1991), 225 Seiten, DM 58,-, ISBN 3-540-53511-X, Springer-Verlag, Tiergartenstraße 17, D-69121 Heidelberg, Tel. (06221) 487-0.

Der Leser nimmt mit diesem Buch ein neuartiges Experiment in die Hand. Die Autoren versuchen eine schwere, grundsätzlich unlösbare Aufgabe auf sich zu nehmen. Sie tun ihr möglichstes, nämlich ein über menschliche Schicksale entscheidendes Gutachten, das nie mit der Summe seiner Strukturelemente identisch sein kann, mit Hilfe von Dimensionen und Subdimensionen (die zweifelsohne mitgedacht werden müssen) zu strukturieren. Dadurch ist es verständlich, daß ein Kompromiß zwischen „zu viel“ (die Kontrolle mit Hilfe der sorgfältig erarbeiteten, sehr ausführlichen Checklisten würde länger dauern, als die Erstellung des Gutachtens) und „zu wenig detailliert“ (vgl. Restkategorien in den Checklisten, wie „weitere ...“, „sonstige ...“) geschlossen werden muß.

Diese Ambivalenz zieht sich im Buch durch. Es ist einerseits sehr begrüßenswert, wenn „Kontrollhilfe“ eingesetzt wird, andererseits kann dies bei unausgewogener Anwendung den Tod des kreativen, gefühlsmäßigen, intuitiven, jede Standardisierung transzendierenden Denkens bedeuten.

Die ausführlichen und bis in die Einzelheiten gehenden Darstellungen machen das Werk geeignet, als Lehrbuch für Fachleute eingesetzt zu werden, die als zukünftige Begutachter in der Ausbildung stehen.

Das Buch sollte auch als eine Herausforderung verstanden werden, weiter nachzudenken: Die Hierarchie der Bedeutsamkeit einzelner Aspekte bei der Erstellung psychologischer Gutachten zu klären, d. h. diese einerseits zu relativieren, andererseits aber weiter zu detaillieren.

Dr. Maria Honffy

Sicherheit unter dem Betriebssystem UNIX

Herausgegeben von Dr. Heinrich Kersten und Dr. Hartwig Kreutz, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, erschienen 1991 im Oldenbourg-Verlag München-Wien, Oldenbourg-Verlag, Rosenheimer Straße 145, D-82205 Gilching, 116 Seiten.

UNIX, dessen Einsatzschwerpunkt bei mittelgroßen Systemen liegt, hat sich in den letzten Jahren als ein hardware- und herstellerunabhängiges Betriebssystem gut durchsetzen können. Die Sicherheit hat in den letzten Jahren wesentlich an Bedeutung gewonnen.

Das vorliegende Werk behandelt, welche sicherheitstechnischen Aspekte ein bestehendes UNIX-System erfüllen kann und wie UNIX erweitert werden kann, um mehr zu erfüllen.

Unter Sicherheit wird der Schutz vor unbeabsichtigter oder böswilliger Zerstörung des Systems verstanden sowie die Maßnahme zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Daten.

Leicht faßlich und dennoch sehr systematisch beschreiben die Autoren die sicherheitsrelevanten Gegebenheiten und die zusätzlich einzubringenden Tools und legen auch die sicherheitsrelevanten Momente, die das System bietet, sowie seine Schwachstellen dar. Auch die Verantwortung des Systemmanagers wird klar herausgestellt.

Das Buch selbst ist hervorragend für jeden Sachverständigen und für jeden, der sich mit Aufgaben sicherer Software beschäftigt, geeignet, um sich einzuarbeiten und sich über die Risiken, die es gibt, ein Bild machen und diese abschätzen zu können.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Antennenbuch

Von Karl Rothammel, erschienen im Jahre 1991 durch Mitarbeit (Überarbeitung und Ergänzung) von Dipl.-Ing. Alois Kruschke, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co, Pfitzerstraße 5-7, D-70184 Stuttgart, Tel. (0711) 21 91-247, 10., umfangreich aktualisierte Auflage, 744 Seiten, 832 Abbildungen und 141 Tabellen, Preis: S 608,-.

Das gegenständliche Werk gliedert sich in Grundlagen, eine Übersicht über die elektromagnetischen Wellen, die Ausbreitung der elektromagnetischen Wellen, Wirkungsweise und Eigenschaften von Antennen, Dipolformen, Speisung von Antennen, Anpassungs- und Transformationsglieder, Ankopplung der Speiseleitungen an die Senderendstufe, Kurzwellenantennen, Bauformen der Halbwellenstrahler, Langwellenantennen, aperiodische Antennen, Quer- und Längsstrahler, Richtantennen sowie Drehrichtstrahler mit strahlungsgekoppelten Elementen und mit verkürzten Elementen, Mehrbandrichtstrahler, vertikal polarisierte Kurzwellenantennen, magnetische und aktive Antennen, Antennen für Meter- und Dezimeterwellen (Längsstrahler, Gruppenantennen, Rundstrahlantennen, Sonderformen und Kurzwellenantennenformen im VHF- und UHF-Bereich), Amateurantennen für den beweglichen Einsatz, für den Rundfunk- und Fernsehempfang, die Unterdrückung unerwünschter Abstrahlungen, Antennenmeßgeräte und Antennenmessungen, symbolische Methode und Smith-Diagramm, praktischer Antennenbau, stationäre Sonderantennen, mobile Sonderantennen und einem Anhang sowie einem Schlagwortverzeichnis.

Das gegenständliche Buch gibt einen hervorragenden und ausgezeichneten Überblick für alle, die sich mit Antennen beschäftigen, sei es als Amateur, sei es als Gewerbetreibender oder sei es als Ingenieur, der Antennenfragen diesbezüglich zu beurteilen oder zu projektieren hat.

Neu geschrieben bzw. zusammengestellt wurden die Abschnitte Symmetrier- und Sperrglieder, praktischer Antennenbau, erweitert um die Abschnitte aktive Antennen, stationäre und mobile Sonderantennen. Auch Doppelwendelantennen und die Helikonantenne sowie die Satelliten-Empfangsantennen wurden in dem gegenständlichen Buch neu aufgenommen.

Besonders wertvoll wird das Buch durch die zahlreichen Literaturhinweise am Ende eines jeden Abschnittes.

Hervorzuheben ist die Übersichtlichkeit und die Vollständigkeit der gegenständlichen Darstellungsweise. Das Buch ist dadurch leicht lesbar und kann jedem, auch jedem Sachverständigen, nur wärmstens empfohlen werden. Hinzuweisen ist, daß auch die einschlägigen Vorschriften den hinreichenden Raum im gegenständlichen Werk finden. Auch bei kritischer Durchsicht bleibt nahezu kein Wunsch offen. Angeregt wird, bei der nächsten Auflage auch das GPS-Verfahren mit zu berücksichtigen.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Logiktraining mit Logikrätseln

Von Günter Süßmuth, erschienen 1991 im IWT-Verlag, ALPHA Buchhandel GmbH, Rembrandtstraße 9/4, 1020 Wien, Tel. 330 99 70, 172 Seiten, Preis: DM 38,-.

Der Autor versucht, in einer vielleicht humoristischen Weise logisches Denken zu trainieren. Voraussetzung ist dabei, daß man Grundsätzliches über das Programmieren weiß, um die Art des dargelegten logischen Denkens zu verstehen. Es werden unterhaltsame Rätsel mit Hilfe von BASIC und TURBO PASCAL gelöst.

Im Kapitel I werden verschiedenartige Logikrätsel anhand von BASIC- und PASCAL-Programmen erläutert. Dabei werden auch die erforderlichen Grundlagen logischer Operatoren und die Bildung zusammengesetzter logischer Ausdrücke, deren Umformung etc. behandelt. Zuletzt fordern Übungsbeispiele zum selbständigen Lösen von Rätseln auf.

Kapitel II dient dazu, den Leser an die Erstellung von Logikrätseln heranzuführen. Geeignet für dieses Logiktraining sind alle PCs oder in BASIC oder PASCAL programmierbare Taschenrechner.

Grundsätzlich wird jeder, der sich gerne mit Programmieraufgaben beschäftigt, mit diesem Buch viel Spaß haben, und dies wünscht sich auch der Autor. Die ausgewählten Beispiele sind durchaus unterhaltsam angesiedelt.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Logikrätsel und logische Schlüsse

Von Günter Süßmuth, erschienen 1991 im IWT-Verlag, ALPHA Buchhandel GmbH, Rembrandtstraße 9/4, 1020 Wien, Tel. 330 99 70, 224 Seiten, Preis: DM 39,80.

Das gegenständliche Buch ist eine Fortsetzung des Buches „Logiktraining“. Es wendet sich daher auch an anspruchsvollere Leser, die ihren Computer sinnvoll nutzen wollen, aber trotzdem ihren Spaß daran haben möchten.

Man könnte diese Rätsel auch als moderne, anspruchsvolle Denksportaufgaben mit Hilfe der Programmierkenntnisse bezeichnen.

Zuerst werden Lösungsgänge für eine Anzahl unterschiedlicher Logikrätsel anhand von BASIC- und PASCAL-Programmen erläutert. In der Folge werden sogenannte Meterrätsel dargelegt. Ferner wird anhand von Beispielen aufgezeigt, wie man mit Hilfe eines Computers logische Schlüsse zieht, und schließlich wird der Leser an die selbständige Entwicklung von Logikrätseln mit teils wahren und teils falschen Aussagen herangeführt.

Übliche PCs genügen zur Lösung aller Beispiele.

Auch dieses Buch will dem computerinteressierten Leser Freude bereiten.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Basiswissen Prozessortechnik

Dietmar Bedna, 2., überarbeitete Auflage, 1991, 192 Seiten, Format 12 x 17,5 cm, Preis: DM 19,80, erschienen 1991 VDE-Verlag GmbH Berlin-Offenbach, VDE-Verlag GmbH, Bismarckstraße 33, D-10625 Berlin, Tel. (030) 34 80 01-0.

Im vorliegenden Büchlein werden Grundfunktionen der Mikroprozessor- und Mikrocomputertechnik sowie standardisierte Systemmerkmale dargelegt. Ebenso wird auf die verschiedenen, von der Struktur der Programme abhängigen Schaltungsanordnungen eingegangen.

Das Buch wendet sich an Elektronik-Techniker, die sich durch Selbststudium Fachkenntnisse der Prozessortechnik aneignen wollen.

Es ist sehr konzentriert dargelegt, jedoch leicht faßlich, setzt aber Grundkenntnisse auf dem Sektor der Elektronik voraus.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Controlling im Planungsbüro

Herausgegeben von Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant; 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, erschienen 1992 in der Österreichischen Staatsdruckerei, 1030 Wien, Rennweg 16, Tel. 797 89, 88 Seiten, Format: B5.

Im Vorwort schreibt Herr Dr. Legat, Quality Manager von Hewlett Packard, daß die Geschwindigkeit der Veränderungen in allen Bereichen des menschlichen Daseins so zunimmt, wie dies vor fünf Jahren noch undenkbar gewesen wäre. Nicht das Fingerspitzengefühl, die Intuitionen sind es, die Unternehmen auf die Dauer erfolgreich machen, sondern die bewußte, strukturierte Führung der Dimension Zeit. In Bereichen, in denen Geschwindigkeit eine Frage des Überlebens ist, wie z. B. in der Elektronik, wo ein jährlicher Preisverfall von bis zu 70 Prozent einen Zeitdruck in einem Ausmaß bedingt, das wir in der Wirtschaft noch nie zu bewältigen hatten.

Die österreichischen Führungskräfte müssen sich dieser Herausforderung stellen und Qualität schaffen. Qualität heißt nichts anderes als Verlässlichkeit, Pünktlichkeit, Genauigkeit, Loyalität und Treue.

Die erste Auflage des gegenständlichen Buches zeigte bereits, daß die behandelte Thematik für Ingenieurbüros außerordentlich aktuell ist. Dadurch wurde die zweite Auflage, der wesentliche Bereiche hinzugefügt wurden, sehr rasch erforderlich.

Der Autor, Herr Dr. Rant, ist bemüht, ein Kalkulationssystem für Planungsbüros zu erstellen, das so einfach wie möglich ist, sodaß auch eine erstmalige Bürokalkulation innerhalb kurzer mittels Formblätter und vorhandener Buchhaltungszahlen durchgeführt werden kann. Sind diese Werte nicht vorhanden, können sie – sinnvoll modifiziert – der dargebotenen Musterkalkulation entnommen werden und zum eigenen Büro in Relation gesetzt werden.

Das gegenständliche Buch ist außerordentlich übersichtlich gestaltet und mit vielen Organigrammen, die einen sehr raschen und eindrucksvollen Überblick ermöglichen, versehen.

Das Buch ist sehr übersichtlich gegliedert und gibt hinreichend Zahlenmaterial und Beispiele wieder, die dem Praktiker sehr zustatten kommen.

Es muß hervorgehoben werden, daß die dargelegten Beispiele so lebensnah sind, daß sie – samt den wiedergegebenen Formularen – eine unmittelbare Übernahme in das jeweilige Büro und dessen Anwendung ermöglichen. So gesehen ist das gegenständliche Buch nicht nur zu begrüßen, sondern sollte zur Pflichtlektüre jedes Planers, jedes Ziviltechnikers gehören, um ein ökonomisches Controlling im Planungsbüro zu realisieren. Es sollte in der Handbibliothek eines Planungsbüros nicht fehlen.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Handbuch Sicherungstechnik

Von Eilert Siemens; 2. neubearbeitete Auflage; erschienen im Mai 1993 im Kriminalistik Verlag Heidelberg, D-69016, Postfach 10 26 40, 344 Seiten, kartoniert, Preis: DM 89,-.

Die rasche Weiterentwicklung der Elektronik und der Normung auf Gebieten der Sicherheitstechnik haben die zweite Auflage dieses Handbuches erfordert.

Die Sicherungstechnik wird – wie in der ersten Ausgabe – umfassend und firmenneutral vorgestellt. Es wird über das gesamte System, begonnen von den mechanischen Sicherungen bis zu den Gefahrenmeldeanlagen, der Funktechnik und den Zutrittskontrollsystemen sowie den Überwachungssystemen zur Gegenwehr, ein umfassender Einblick in leicht faßlicher Form gegeben. Dabei wird in der zweiten Auflage großer Wert auf Hinweise für Normungen und Qualitätsstandards gelegt.

Dadurch werden dem Leser Informationen gegeben, die ihm die Beurteilung eines vorhandenen Sicherheitsstandards ermöglichen, und versetzen ihn in die Lage, Konzepte für Sicherheitstechniken kritisch zu hinterfragen und Systeme zu vergleichen.

Das vorliegende Werk schließt mit einem ausführlichen Verzeichnis der VdS-anerkannten System- und Gerätehersteller und einem Verzeichnis der VdS-anerkannten Systeme, Geräte und Bauteile im Bereich der Sicherungstechnik – natürlich auf

die heutige Zeit aktualisiert. Dadurch wird das vorliegende Buch besonders wertvoll als Nachschlagewerk, einerseits für den Sachverständigen andererseits für den Projektanten.

Die erste Auflage hatte 209 Seiten, die zweite hat 344 Seiten: auch daraus geht der Umfang der Neubearbeitung hervor.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Kosten-Controlling, das Hilfswerk der Projektabwicklung

Von Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant; erschienen 1991 in der Österreichischen Staatsdruckerei, 1030 Wien, Rennweg 16, Tel. 797 89, 104 Seiten, Format: B 5.

Maßgebliche Ausarbeitungen für das vorliegende Werk, die der Verfasser mitverarbeitet hat, sind im ehemaligen Bundesministerium für Bauten und Technik entstanden.

In der Präambel schreibt Herr Dr. Rant, daß die Kostenplanung und die Kostensteuerung für jeden Bauherrn eine sehr hohe Priorität besitzen müssen. Dies ist absolut richtig. Bedauerlicherweise will jedoch die öffentliche Hand oder der Auftraggeber die wahren Kosten häufig gar nicht wissen, da er sonst nicht bauen würde, und er erzwingt von den Planern Fehlangaben. Später will er die einzelnen Kapitel übererfüllt sehen und ist auch bereit, dann dafür zu zahlen, oft erheblich mehr, als ursprünglich als erzwungene Kostenschätzung angegeben worden ist.

Eine Kostenplanung und Kostensteuerung ist ebenso wichtig wie eine ordnungsgemäß durchgeführte Planung, die heute von vielen Generalunternehmen gar nicht begehrt wird; Hauptsache ist, die Planung ist billig, um die Erhaltungskosten kümmert sich später ohnehin kaum jemand, und wenn, so kann man dies mit dem Argument wegdiskutieren, daß eben jedes Bauvorhaben anders zu sehen ist.

Der Verfasser hat in seinem Kostenplanungssystem über 10.000 spezifische Preise in der Datenbank gespeichert und dokumentiert, und er erneuert diese Daten laufend. Dadurch ist eine aktualisierte Kostenplanung und -kontrolle leichter sichergestellt als in herkömmlichen Systemen. Durch ein derartiges Controlling bzw. eine Projektsteuerung wird bei der Projektabwicklung eine erhebliche Risikominimierung erreicht.

Mit dem dargelegten System können nicht nur die Kosten der jeweiligen Gruppen oder des Projektes bestimmt werden, sondern es sind auch die dem jeweiligen Terminplan entsprechenden Quartalsbauraten kostenmäßig quantifizierbar, sodaß eine gute Budgetplanung möglich wird.

Die Kostenberechnung gliedert sich natürlich in eine planungsorientierte Grobkostenzusammenstellung und in eine ausführungsorientierte, eine objektorientierte und auftragsorientierte Kostenzusammenstellung. Nach Darlegung der hierarchischen Gliederung werden die Schritte des Baukostenplanungssystems dargelegt. Dies ist auch grafisch gegliedert, und es sind verschiedene zweckmäßige Formblätter wiedergegeben und

kommentiert. Die Behandlung einzelner Beispiele und die entsprechenden Ermittlungen machen dieses Buch praxisbezogen gut anwendbar.

Es ist jedem, der mit der Projektierung und dem Baugeschehen zu tun hat, sowohl auf der Finanzierungsseite als auch auf der Controllingseite – Architekten, dem Ziviltechniker überhaupt und natürlich auch dem Sachverständigen, der eine Kostenbewertung durchführen soll – wärmstens zu empfehlen, auch wenn er bereits ein Insider ist.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Elektroinstallation in Gebäuden

Band II.

Von Prof. Dr. Gottfried Biegelmeier und Dipl.-Ing. Alfred Mörx, in Zusammenarbeit mit dem ÖVE, Generalsekretär Dipl.-Ing. Dr. Helmut Stärker. Erschienen im Mai 1992 im Österreichischen Wirtschaftsverlag, 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11, Tel. 55 55 85-0, Format: A5, knapp 200 Seiten, Preis: S 840,-.

Im vorliegenden Buch werden der Überspannungsschutz, der Überlast- und der Kurzschlußschutz ausführlich behandelt. Darüber hinaus wird ein praxisgerechter Überblick über die Errichtung von besonderen Anlagen gegeben. Die Vorschrift ÖVE-EN 1 wird ausführlich kommentiert und praxisnah beschrieben.

Ferner wird die allgemeine Installationstechnik dargelegt, und die Installation in Anlagen besonderer Art wie Baderäumen, Schwimmbekken, brandgefährdeten Räumen, Unterrichtsräumen, Baustellen etc., in Anlagen in landwirtschaftlichen Anwesen, die Installation in Hohlwänden, in Garagen, auf Campingplätzen, in Aufzügen ausführlich behandelt.

Das Vorhaben, mit diesem zweiten Band (das Werk besteht aus drei Bänden) ein für den Elektrofachmann möglichst klar verständliches Nachschlagewerk für den Einsatz in der täglichen Praxis zu schaffen, ist gut gelungen. Wegen der Übersichtlichkeit und wegen der klaren, eindrucksvollen Behandlung der Thematik wird dieses Werk jedem, der auf dem Gebiet der Elektroinstallation, insbesondere der Elektroinstallation in Gebäuden, tätig ist, wärmstens empfohlen.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Elektronikgesetz 1992

Kommentierte Ausgabe, gültig ab 1. April 1992

Erschienen im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik, 1010 Wien; Eschenbachgasse 9, Tel. 587 63 73, Format: A4, 52 Seiten, Preis: S 360,-.

Nach der Wiedergabe des Bundesgesetzes vom 12. Februar 1993, BGBl. Nr. 106, über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierungen und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik wird der Gesetzestext wiedergegeben und von Paragraph zu Paragraph kommentiert.

Das ETG 92 erfaßt alle elektrischen Geräte ohne Rücksicht auf ihre Betriebsspannung. Es zählen daher auch Kinderspielzeug (unabhängig davon, wie es betrieben wird), elektrische Uhren, elektrische Anlagen in Fahrzeugen, Datenverarbeitungsgeräte, Büromaschinen, elektromedizinische Geräte, EKG-Geräte, Massagegeräte, Hörhilfegeräte etc. dazu.

Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrotechnik werden in den Paragraphen 3, 4, 5 und 6 behandelt.

Im Kommentar wird darauf verwiesen, was das Ziel des jeweiligen Paragraphen ist, und es wird beispielhaft auf die einschlägigen ÖVE-Vorschriften verwiesen.

Diese sehr wesentlichen Kommentare wird jeder Praktiker schätzen. Er wird geführt, welche Vorschriften für elektrische Betriebsmittel, für den Betrieb von Anlagen oder für die Instandhaltung heranzuziehen sind.

Auch die nicht bestimmungsgemäße Benutzung von Betriebsmitteln wurde in Absatz 1 des ETG 1992 berücksichtigt.

Die Paragraphen 7 und 8 beinhalten die Nachweise der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen. So wird bei § 8 das Ziel verfolgt, elektrische Energie bestmöglich zu nutzen, ohne die Funktion des Gerätes einzuschränken.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Wege zur ökologischen Wasserversorgung

Erschienen 1993 im ÖKOBUCH Verlag, Staufen bei Freiburg, Tel. 06/07633/506 13, Format: 21 × 20 cm, broschürt, 137 Seiten, zahlreiche Abbildungen, ISBN 3-922964-53-2, Preis: DM 29,80.

Das Buch ist in sechs Kapitel gegliedert und behandelt den Wasserverbrauch heute, gibt Prognosen, zeigt Probleme auf, behandelt Wasser-Spar-Techniken, doppelte Wassernetze, Regenwassernutzung, Grauwassernutzung und zeigt Wege zur ökologischen Wasserversorgung.

Es ist verständlich, daß der Schutz und die umweltverträgliche Nutzung unserer Trinkwasservorräte zunehmend an Bedeutung gewinnen. Noch haben wir in Mitteleuropa keinen grundsätzlichen Wassermangel, aber es besteht bereits ein Mangel an sauberem Wasser.

Das Buch zeigt praktische Wege auf, wie Wasser beim Verbraucher sinnvoll und sparsam genutzt werden kann und wie man z. B. durch wassersparende Armaturen oder durch doppelte Wassernutzung (Toilettenspülsystem), durch Regenwassernutzung oder Grauwasser-Recycling vorgehen kann.

Die Autoren vermitteln nicht nur praxisorientierte Grundlagen und Planungshinweise, sondern berichten auch über Betriebs Erfahrungen.

Das Buch gibt einen sehr breiten, leicht faßlichen Überblick und ist leicht lesbar. Es kann jedem Bürger oder Sachverständigen als Einführung empfohlen werden.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl